



Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften

Masterarbeit

Konsequenzen der  
Corporate Sustainability Due Diligence  
Directive (CSDDD)  
im industriellen Umfeld:  
Eine empirische Erhebung in Österreich

Dipl.-Ing. Dr. mont. Karl Friedrich, BSc

September 2024



DI Karl FRIEDRICH wird das Thema

## **Konsequenzen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im industriellen Umfeld: Eine empirische Erhebung in Österreich**

zur Bearbeitung in einer Masterarbeit gestellt.

Im ersten Abschnitt der Masterarbeit sind die theoretischen Grundlagen zur Bearbeitung der beschriebenen Themenstellung herauszuarbeiten. Hierzu ist vor allem die regulatorische Basis zu Lieferkettensorgfaltspflichten im Allgemeinen und insbesondere zu den europäischen Rahmenbedingungen am Beispiel der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) sowie nationale Gesetzgebungen zu beschreiben. Ein wesentlicher Bestandteil liegt in der übersichtlichen Darstellung der internationalen und nationalen regulatorischen Rahmenbedingungen. Kraftwerkskapazitäten an den Märkten für Regel- und Ausgleichsenergie.

Den Schwerpunkt des praktischen Teils bildet eine empirische Erhebung zu möglichen Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltspflichten bei Unternehmen in Österreich. Dazu ist eine empirische Online-Umfrage zu entwickeln und an Unternehmen in Österreich auszusenden. Darauf aufbauend sollen für ausgewählte Unternehmen ergänzende Tiefeninterviews durchgeführt werden. Für diese Tiefeninterviews ist ein entsprechender Interviewleitfaden zu entwickeln. Alle Ergebnisse aus der Online-Befragung und den Tiefeninterviews sind übersichtlich und nachvollziehbar auszuarbeiten, wobei die Ergebnisse der Tiefeninterviews eine Ergänzung zur Online-Befragung darstellen. Im Zuge der Auswertung sind Erkenntnisse hinsichtlich Chancen und Möglichkeiten sowie Hürden und Hindernisse abzuleiten, und Empfehlungen für die weiteren Vorbereitungen von Unternehmen auf diese Gesetzgebung auszuarbeiten.

Leoben, 8. August 2023

  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Wolfgang Posch





**MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN**  
www.unileoben.ac.at

## Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, den Einsatz von generativen Methoden und Modellen der künstlichen Intelligenz vollständig und wahrheitsgetreu ausgewiesen habe, und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe.

Ich erkläre, dass ich den Satzungsteil „Gute wissenschaftliche Praxis“ der Montanuniversität Leoben gelesen, verstanden und befolgt habe.

Weiters erkläre ich, dass die elektronische und gedruckte Version der eingereichten wissenschaftlichen Abschlussarbeit formal und inhaltlich identisch sind.

Datum: 09.09.2024

A handwritten signature in black ink that reads 'Friedrich'.

---

Unterschrift Verfasser  
Karl Friedrich  
01131954



## **Gleichheitsgrundsatz**

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in dieser Arbeit darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die bei Personen verwendeten maskulinen Formen für beide Geschlechter zu verstehen sind.

## Danksagung

Nach dem vollenden von großartigen Leistungen wie den Abschluss eines Studiums kommt jener Moment, in welchem man sich nicht nur an das Ziel erinnert, sondern auch an den Weg wie man dorthin gekommen ist und welche Personen diesen Weg begleitet und ihn unterstützt haben.

Der erste Gedanke ein zweites Masterstudium zu absolvieren, war der Gedanke, dass es ein postsekundäres Masterstudium mit betriebswirtschaftlichem Inhalt in englischer Sprache sein sollte. Passend zum bereits absolvierten Masterstudium „Energie- und Umweltmanagement“ an der Fachhochschule Burgenland war es naheliegend, dass ein weiterer Schwerpunkt Energiemanagement sein sollte. So wurde ich auf das Masterstudium „Industrial Management and Business Administration“ aufmerksam, da dieses Masterstudium als einziges den Branchenschwerpunkt Erdölwirtschaft anbietet, jenem Energieträger, welcher mir in meiner bisherigen akademischen Laufbahn im Energiemanagement fachlich gefehlt hat.

An dieser Stelle kommt nun der Punkt „Danke“ zu sagen. Der größte Dank gebührt meiner Frau Katica. Sie hat mich auf diesem Weg unterstützt und auch immer wieder zur Absolvierung von Prüfungen und dem Verfassen dieser Masterarbeit motiviert. Ganz besonders möchte ich mich für ihr Verständnis bedanken, dass sie für die Absolvierung dieses Studiums aufgebracht hat, da es neben dem Beruf oder besser gesagt nach der Arbeitszeit sehr viel Freizeit die letzten beiden Jahre in Anspruch genommen hat, auf die sie verzichten musste.

Ein weiterer Dank gilt meiner Familie, meinem Vater Karl, meiner Mutter Ursula und meinem Bruder Florian. Sie haben mich bis zum Ende meiner akademischen Laufbahn auf dem besten Wege begleitet und sind mir immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Mein Dank für das Verfassen der Masterarbeit selbst gilt Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Posch, der mir die Möglichkeit gegeben hat, meine Abschlussarbeit am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften zu verfassen. Zu guter Letzt möchte ich mich noch bei meinem Betreuer der Masterarbeit bedanken, Dr. Gerald Feichtinger. Nach langer Themensuche fand er ein Thema für mich, welches man auch als Vollzeitangestellter erarbeiten und verfassen konnte. Für seine Geduld in der Betreuung, seine fachliche Unterstützung und seine wertvollen Ratschläge bin ich sehr dankbar.

Vielen Dank euch allen!



## Kurzfassung

Die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) wurde von der Europäischen Kommission als Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten in der Lieferkette von Unternehmen verabschiedet. Ihr Ziel ist es, in Wertschöpfungsketten ein nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Verhalten zu unterstützen. Unternehmen sind maßgeblich an der Schaffung einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft beteiligt. Ihre Verpflichtung besteht darin, die nachteiligen Folgen ihrer Tätigkeit für die Menschenrechte sowie für die Umwelt zu identifizieren und gegebenenfalls abzuwenden oder zu reduzieren.

Mittels Fragebogenmethode und Tiefeninterviews wird festgestellt wie weit österreichische Unternehmen auf die CSDDD vorbereitet sind, wo Hürden und Hemmnisse und wo Chancen und Möglichkeiten gesehen werden.

Die befragten Unternehmen betrachten die CSDDD hauptsächlich als notwendige Pflicht und sehen die Kosten als größte Herausforderung. Die Einführung zusätzlicher Mitarbeiter, IT-Systeme sowie Reporting und Audits führt zu höheren Produktpreisen, was zu einer Verdrängung vom europäischen Markt führen könnte. Neue Plattformen erhöhen das Risiko negativer Schlagzeilen und verursachen zusätzliche Lizenzkosten. Lange Vorlaufzeiten und globale Standards wie das Verbot von Kinderarbeit stellen zusätzliche Herausforderungen dar, insbesondere aufgrund unterschiedlicher Wertevorstellungen weltweit. KMUs, die indirekt betroffen sind, könnten ebenfalls hohe Kosten tragen.

Positiv wird jedoch die Chance für internes und externes Marketing sowie die Sensibilisierung von Stakeholdern bewertet. Die CSDDD kann Missbrauch bei Lieferanten reduzieren und das Bewusstsein für nachhaltigen Konsum stärken. Ein gut strukturiertes Risikomanagement könnte neue Chancen eröffnen und die Transparenz der Lieferkette fördern. Zudem könnte die CSDDD einen Trend zu mehr Nachhaltigkeit und regionalem Denken anstoßen, was besonders für österreichische Unternehmen von Vorteil sein könnte.

## Abstract

The Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) was adopted by the European Commission as a guideline on sustainability obligations in the supply chain of companies. Its goal is to support sustainable and responsible entrepreneurial behavior in supply chains. Company obligation is to identify and, if necessary, prevent or reduce the adverse consequences of their activities for human rights and the environment.

Using questionnaire methods and in-depth interviews, it is determined to what extent Austrian companies are prepared for the CSDDD, where challenges and risks and where opportunities and possibilities are seen.

The companies surveyed to primarily view the CSDDD as a necessary obligation and see costs as the biggest challenge. The introduction of additional employees, IT systems as well as reporting and audits leads to higher product prices, which could lead to displacement from the European market. New platforms increase the risk of negative headlines and incur additional licensing costs. Long lead times and global standards such as bans on child labor pose additional challenges, particularly due to different values around the world. SMEs that are indirectly affected could also bear high costs.

However, the opportunity for internal and external marketing as well as raising awareness among stakeholders is viewed as positive. The CSDDD can reduce abuse among suppliers and increase awareness of sustainable consumption. Well-structured risk management could open up new opportunities and promote supply chain transparency. The CSDDD could also trigger a trend towards more sustainability and regional thinking, which could be particularly beneficial for Austrian companies.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangssituation und Problemstellung .....	1
1.2	Zielsetzung und Forschungsfrage .....	2
1.3	Methodische Vorgehensweise .....	2
1.4	Aufbau der Arbeit .....	3
<b>2</b>	<b>Regulatorische Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Begriffsdefinition „Due Diligence“ (Sorgfaltspflicht) .....	4
2.2	Relevante Rechtsvorschriften .....	6
2.2.1	Relevante Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene .....	6
2.2.2	Relevante Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene .....	15
2.2.3	Relevante Rechtsvorschriften auf sektorieller Ebene .....	18
2.3	CSDDD Konsequenzen für Unternehmen .....	23
2.3.1	Potentielle Vorteile bei erfolgreicher CSDDD Implementierung .....	23
2.3.2	Potentielle Nachteile durch Scheitern einer CSDDD Implementierung .....	24
2.3.3	Einflussfaktoren auf die Reaktion der Unternehmen zur CSDDD .....	25
2.4	Prognosen zur CSDDD .....	27
2.4.1	Prognostizierte Änderungen für Unternehmen durch die CSDDD .....	27
2.4.2	Prognostizierte Auswirkungen der CSDDD auf Unternehmen .....	28
2.4.3	Prognostizierte Auswirkungen der CSDDD auf Marktentwicklungen .....	29
2.5	Best Practice Beispiele als Anlehnung für die CSDDD Implementierung .....	30
<b>3</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>33</b>
3.1	Fragebogenmethode, die Befragung .....	35
3.2	Tiefeninterviews, das Interview .....	38
<b>4</b>	<b>Ergebnisse und Diskussion</b> .....	<b>40</b>
4.1	Befragung .....	40
4.1.1	Stammdaten des Unternehmens .....	40
4.1.2	Vorbereitung Ihres Unternehmens zu gesetzlichen Lieferketten-Bestimmungen .....	44
4.1.3	Menschenrechtliche Risiken .....	52
4.1.4	Umweltbezogene Risiken .....	55
4.1.5	Risikomanagement .....	57
4.1.6	Hürden und Hemmnisse, sowie Chancen und Möglichkeiten .....	60
4.1.7	Kreuztabellenauswertungen .....	65

---

4.2	Tiefeninterviews .....	70
4.2.1	Lieferkette: Bekanntheit der eigenen Lieferkette und der CSDDD ...	71
4.2.2	Lieferkette: Gesetzgebung .....	73
4.2.3	Analysemöglichkeiten.....	75
4.2.4	Risikomanagement .....	77
4.2.5	Hürden und Hemmnisse.....	79
4.2.6	Chancen und Möglichkeiten .....	81
4.2.7	Sonstiger Input.....	83
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>85</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>89</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodische Herangehensweise in der empirischen Studie .....	33
Abbildung 2: Unternehmensart der befragten Unternehmen (n=18) .....	40
Abbildung 3: Anteil des generierten Jahresumsatzes, welches das Unternehmen 2023 in Österreich generiert hat (n=18).....	41
Abbildung 4: Inkrafttreten der CSDDD bei den befragten Unternehmen (n=18).....	41
Abbildung 5: Branchen in welchen die befragten Unternehmen ihre Haupttätigkeiten verrichten (n=23).....	43
Abbildung 6: Branchen in welchen die befragten Unternehmen ihre Nebentätigkeiten verrichten (n=3).....	44
Abbildung 7: Inwieweit kennen Unternehmen die Lieferkette des eigenen Unternehmens (n=18).....	45
Abbildung 8: Anzahl der direkten und indirekten Lieferanten der Unternehmen im Jahr 2023 (n=18) .....	46
Abbildung 9: Voraussichtliche Entwicklung der direkten und indirekten Lieferantenstruktur bei Unternehmen (n=18).....	47
Abbildung 10: Regionen, aus welchen die befragten Unternehmen im Jahr 2023 Waren oder Dienstleistungen bezogen haben (n=18) .....	48
Abbildung 11: Bekanntheitsgrad der relevanten Rechtsvorschriften zu Lieferkettensorgfaltspflichten bei den befragten Unternehmen (n=18) .....	49
Abbildung 12: Bereits umgesetzte Lieferkettensorgfaltspflichten, die in der CSDDD geplant sind (n=18) .....	50
Abbildung 13: Unternehmensbereich, welcher im Unternehmen voraussichtlich für die Implementierung des geplanten EU-Lieferkettengesetzes verantwortlich ist (n=18).....	51
Abbildung 14: Institutionen, welche die befragten Unternehmen auf Konformität zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) zertifizieren (n=18).....	52
Abbildung 15: Umsetzungsgrad von Maßnahmen zur Vermeidung von mensenrechtlichen Risiken der befragten Unternehmen in Österreich (n=18) .....	54
Abbildung 16: Umsetzungsgrad von Maßnahmen zur Vermeidung von umweltbezogenen Risiken der befragten Unternehmen in Österreich (n=18) .....	56
Abbildung 17: Durchführung von Risikoanalysen für die Abwägung von mensenrechtsbezogenen Risiken auf unterschiedlichen Tier-Leveln (n=18) .....	57
Abbildung 18: Durchführung von Risikoanalysen für die Abwägung von umweltbezogenen Risiken auf unterschiedlichen Tier-Leveln (n=18)	58

---

Abbildung 19: Durchführung von Risikoanalysen für die Abwägung von sonstigen Risiken (exkl. Menschenrechten und Umwelt) auf unterschiedlichen Tier-Leveln (n=18) .....	59
Abbildung 20: Intervalle, in welchen Risikoanalysen bei den befragten Unternehmen durchgeführt werden (n=18).....	59
Abbildung 21: Verfahren, welche bei den befragten Unternehmen zur Risikoanalyse angewandt werden (n = 20) .....	60
Abbildung 22: Einschätzung von Hürden und Hemmnissen zu geplanten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzen (n=18).....	62
Abbildung 23: Einschätzung von Chancen und Möglichkeiten zu geplanten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzen (n=18).....	64

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Jahr des Inkrafttretens der CSDDD für Unternehmen nach Beschäftigten (VZÄ) und Umsatz (Europäisches Parlament und Rat, 2024) .....	12
Tabelle 2: Bestehende branchenübergreifende „Due Diligence“-Rechtsvorschriften nach zutreffenden Kriterien bewertet, aufsteigend sortiert nach Jahr des Inkrafttretens (Burton et al., 2022) .....	20
Tabelle 3: Bestehende branchenübergreifende „Due Diligence“-Rechtsvorschriften Anwendungsbereich bewertet, aufsteigend sortiert nach Jahr des Inkrafttretens (Burton et al., 2022).....	21
Tabelle 4: Unternehmen, welche ab 2021 einen hervorragenden Due-Diligence-Standard vorweisen können.....	32
Tabelle 5: Definition der Tier-Levels für die empirische Studie .....	34
Tabelle 6: Einteilung der Unternehmen für die empirische Studie (BWL-Lexikon, 2024) .....	34
Tabelle 7: Ausgewählte NACE-Codes für die Brancheneinteilung der Unternehmen (Eurostat, 2008) .....	35
Tabelle 8: Kreuztabellenauswertung zu Branchen, Lieferkettenbekanntheit und Warenherkunft (n = 18).....	66
Tabelle 9: Kreuztabellenauswertung zu Lieferkettenbekanntheit und Einschätzung der Hürden und Hemmnisse (n = 18).....	67
Tabelle 10: Kreuztabellenauswertung zu Lieferkettenbekanntheit und Einschätzung der Chancen und Möglichkeiten (n = 18).....	69
Tabelle 11: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Bekanntheit der Lieferkette (n = 7).....	72
Tabelle 12: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zur CSDDD (n = 7) .....	74
Tabelle 13: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Analysemöglichkeiten für die Erfüllung der CSDDD (n = 7).....	76
Tabelle 14: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Risikomanagement in der Lieferkette (n = 7).....	78
Tabelle 15: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Hürden und Hemmnissen durch die CSDDD (n = 7).....	80
Tabelle 16: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Chancen und Möglichkeiten durch die CSDDD (n = 7).....	82
Tabelle 17: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu sonstigem Input, welcher in den Interviews mitgegeben wurde (n = 7).....	84

## Abkürzungsverzeichnis

3TG	Konfliktminerale: Zinn, Tantal, Wolfram und Gold
BIZ-UP	Business Upper Austria
CBAM	Carbon Border Adjustment Mechanism
CBD	Convention on Biological Diversity
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CTSCA	California Transparency in Supply Chains Act
DNSH	Do-No-Significant-Harm-Prinzip
EFRAG	Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	Europäische Union
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
FMEA	Failure Mode and Effect Analysis
ILO	International Labour Organisation
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
KMU	Klein- und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NGO	Non-Governmental Organisation
NQC	Net Qualifying Capacity
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeKB	Österreichische Kontrollbank
POP	Persistent Organic Pollutants / Persistente Organische Schadstoffe
RBC	Responsible Business Conduct
SDG	Sustainable Development Goal
SEC	Securities and Exchange Commission
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
UN	United Nations
UN PRI	UN Principles for Responsible Investing



US(A)	United States (of America)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WBW	Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

# 1 Einleitung

Die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette bezeichnet einen systematischen Prozess, welcher die Identifikation, Prävention, Minimierung und Berücksichtigung negativer Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten auf Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umwelt zum Ziel hat. Die Bewertung umfasst sowohl die internen Abläufe des Unternehmens als auch seine breitere Wertschöpfungskette. Die Praxis der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette ist für Unternehmen von großer Bedeutung, da sie dazu beiträgt, Menschenrechte und Umweltstandards zu wahren, rechtliche Haftung abzuwenden, den Ruf zu schützen, die soziale und ökologische Leistung zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

In jüngster Zeit ist bei verschiedenen Interessengruppen, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Investoren, Verbraucher sowie Regulierungsbehörden, eine zunehmende Forderung nach einer Due-Diligence-Prüfung der Lieferkette zu verzeichnen. Diese Stakeholder fordern von den Unternehmen Transparenz und Rechenschaftspflicht hinsichtlich ihrer Auswirkungen. In der Konsequenz dieser Entwicklung wurde eine Vielzahl an Gesetzen und Vorschriften auf europäischer, nationaler, und sektorieller Ebene implementiert, welche alle das Ziel verfolgen, Unternehmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu verpflichten oder zu ermutigen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen sich hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit in ein Spektrum einordnen, das von verbindlich und zwingend bis hin zu freiwilligem oder nicht zwingendem Recht reicht. Sie können universell für alle Branchen Geltung besitzen oder aber gezielt auf bestimmte Sektoren oder Problembereiche abzielen. Des Weiteren können sich die Vorschriften entweder ausschließlich auf Menschenrechte, die Sorgfaltspflicht im Umweltbereich oder beide Dimensionen konzentrieren.

## 1.1 Ausgangssituation und Problemstellung

Die Europäische Kommission hat eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Unternehmen, die sogenannte Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), beschlossen. Die Zielsetzung besteht in der Förderung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens in sämtlichen globalen Wertschöpfungsketten. Unternehmen tragen eine wesentliche Verantwortung beim Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft. Die Unternehmen sollen dazu verpflichtet werden, potenzielle negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte, wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern, sowie auf die Umwelt, beispielsweise Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt, zu ermitteln und erforderlichenfalls zu verhindern, abzustellen oder zu vermindern. Die CSDDD wird für Unternehmen zu einer größeren Rechtssicherheit sowie zu einheitlichen

Wettbewerbsbedingungen führen. Für Verbraucher und Anleger wird sie eine gesteigerte Transparenz mit sich bringen. Des Weiteren zielt die CSDDD darauf ab, den ökologischen Wandel voranzutreiben und Menschenrechte in Europa sowie darüber hinaus zu schützen.

Einige Mitgliedstaaten haben bereits Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht erlassen, während andere Unternehmen Maßnahmen auf freiwilliger Basis eingeführt haben. Dennoch sind weitreichendere Verbesserungen erforderlich, die mit freiwilligen Maßnahmen nur schwer zu erreichen sind. Der vorliegende Vorschlag sieht die Einführung einer Sorgfaltspflicht für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit vor, um negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt entgegenzuwirken.

Die Problemstellung, die sich in diesem Kontext stellt, ist die Tatsache, dass Unternehmen hinsichtlich der Erfüllung der CSDDD unterschiedliche Reife aufweisen. Im Folgenden soll eruiert werden, inwiefern Unternehmen unterschiedlicher Kategorien wie Unternehmensgröße oder Branche auf den Beschluss der Richtlinie vorbereitet sind. Zudem soll beleuchtet werden, wo Hürden und Hemmnisse, sowie Chancen und Möglichkeiten in der Erfüllung der Richtlinie gesehen werden.

## **1.2 Zielsetzung und Forschungsfrage**

Die vorliegende Masterarbeit verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Einerseits soll eine umfassende Analyse zu Lieferkettensorgfaltspflichten durchgeführt werden, andererseits soll ein Überblick über derzeit bestehende Gesetze und Vorschriften gegeben werden. Die Relevanz dieser Rechtsvorschriften, ihre potenziellen Auswirkungen sowie die möglichen Reaktionen unterschiedlicher Branchen auf diese regulatorischen Bedingungen werden untersucht.

Im Rahmen der Untersuchung wird eruiert, in welchen Bereichen Unternehmen gegenwärtig noch Defizite hinsichtlich der Erfüllung der Richtlinie aufweisen. Zudem wird analysiert, welche positiven Effekte die Richtlinie hinsichtlich einer verstärkten Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechten und der Erfüllung des Europäischen Green Deals mit sich bringt. Die Masterarbeit zielt letztlich darauf ab, Unternehmen bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, deren potenzielle Auswirkungen zu bewerten und die Vorteile für die Gesellschaft zu betonen, die mit der Umsetzung verbunden sind.

## **1.3 Methodische Vorgehensweise**

Im ersten Schritt erfolgt eine umfassende Literaturrecherche zu den gegenwärtig gültigen Rechtsvorschriften. Im Anschluss erfolgt eine Evaluierung der Relevanz, der Konsequenzen sowie potenzieller Reaktionen für die und aus der Industrie. Die Erarbeitung der Literatur wird durch die Einbeziehung bestehender Prognosen und Best-Practice-Beispiele in der Implementierung der Rechtsvorschriften ergänzt.

Im Anschluss an die theoretische Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt im praktischen Teil eine Erhebung mittels Fragebogen und Tiefeninterviews, um den Status

quo der Vorbereitung von Unternehmen auf die CSDDD zu ermitteln. Dabei werden sowohl Hürden und Hemmnisse als auch Chancen und Möglichkeiten identifiziert. Die Segmentierung der Unternehmen erfolgt anhand der Kriterien Unternehmensgröße und Branche in einer geeigneten Einteilung.

## **1.4 Aufbau der Arbeit**

Die Struktur der Masterarbeit basiert auf mehreren wesentlichen Elementen. Im ersten Teil der Masterarbeit wird zunächst ein umfassender Überblick über die bestehenden Gesetze und Vorschriften auf europäischer, nationaler, und sektorieller Ebene gegeben. Im Anschluss erfolgt eine Erörterung der Relevanz dieser rechtlichen Vorgaben für Unternehmen und deren Stakeholder sowie eine Erhebung von Best-Practice-Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung der CSDDD.

In der anschließenden empirischen Studie erfolgt die Konzeption eines Fragebogens sowie eines Interviewleitfadens, welche das Stimmungsbild von Unternehmen hinsichtlich der CSDDD erfassen sollen. Die Auswertung, die Darstellung der zentralen Ergebnisse sowie die gewonnenen Erkenntnisse stellen das Kernstück der vorliegenden Arbeit dar.

Im abschließenden Kapitel erfolgt die Aufbereitung und Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse, sowie ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

## 2 Regulatorische Grundlagen

Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über die bestehenden und in Ausarbeitung befindlichen Gesetze und Regulierungen gegeben, wobei eine Differenzierung nach europäischem, nationalem und sektoriellen Recht erfolgt. Der Fokus liegt dabei auf den Lieferkettensorgfaltspflichten, insbesondere dem Schutz von Menschenrechten und der Einhaltung umweltbezogener Sorgfaltspflichten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung werden zunächst die relevanten Rechtsvorschriften, danach die für Unternehmen maßgeblichen Grundlagen, insbesondere die Auswirkungen auf Unternehmen sowie die Vorgehensweisen von Best-Practice-Unternehmen bei der Implementierung, erhoben.

### 2.1 Begriffsdefinition „Due Diligence“ (Sorgfaltspflicht)

Die Bezeichnung "Due Diligence" stammt aus dem Lateinischen und kann mit "Sorgfalt und Aufmerksamkeit" ins Deutsche übersetzt werden (Bartolini, 2021). Die Due Diligence hat ihren Ursprung im amerikanischen Wirtschafts- und Privatrecht, wo der Securities Act seit 1933 die unternehmerische Sorgfaltspflicht geregelt hat (United States Congress, 1933). Gemäß dem amerikanischen Securities Act sind Emittenten (Wertpapierverkäufer) dazu verpflichtet, eine Zulassung bei der Securities and Exchange Commission (SEC) zu erlangen. Dies impliziert, dass auf dem Kapitalmarkt eine sorgfältige und adäquate Unternehmensprüfung der Emittenten nachgewiesen werden muss (Krieger et al., 2020).

Die Lehre der Sorgfaltspflicht wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur häufig mit dem englischen Schadenersatzrecht in Verbindung gebracht. Diese Lehre kann eher als Verhaltenspflicht denn als Ergebnispflicht bezeichnet werden. Die Feststellung des vorhersehbaren Risikos, auch als "objektive Vorhersehbarkeit" bezeichnet, ist erforderlich, um die Höhe des Schadenersatzes zu bestimmen. Diesbezüglich sei angeführt, dass eine Schuldzusprechung als ausreichend erachtet wird, sofern der Schuldige vom potenziellen Risiko Kenntnis hatte. Des Weiteren hat sich der Begriff der "Due Diligence" im Kontext der Evaluierung externer Risiken und der damit einhergehenden Risikoprüfungen etabliert. Die Relevanz des Risikomanagements in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht hat aufgrund der Risikobehaftung unternehmerischen Handelns an Bedeutung gewonnen (Gleißner, 2024).

Der Begriff Due Diligence wird im deutschsprachigen Raum hauptsächlich in der Betriebswirtschaftslehre verwendet. Er entspricht den Konzepten der „gebotenen Sorgfalt“ (Levitt & Dubner, 2007) oder „gebührenden Sorgfalt“ (Achleitner, 2024) bei Risikoprüfungen im deutschen Recht bezeichnet der Begriff "Due Diligence" eine sorgfältige Ausführung der Geschäftstätigkeiten innerhalb der wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerrechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Eine sorgfältige Prüfung erlangt insbesondere bei Geschäftsbeziehungen zwischen verschiedenen Unternehmen, Fusionen, Unternehmenskäufen und -verkäufen eine hohe Relevanz.

Das Ziel besteht in der Erkennung potenzieller Gefahren sowie der Überprüfung aller relevanten Annahmen und Bedingungen des Unternehmens bezüglich des Kaufangebots. In der Regel wird der Begriff der Due Diligence in diesem Kontext mit einer Prüfung durch das Käuferunternehmen oder externe Berater assoziiert (Achleitner, 2024). Der Begriff „Risiko“ ist definiert als die Markt- und Wettbewerbsposition oder der marktwirtschaftliche Vorteil eines Unternehmens.

In der wissenschaftlichen Literatur werden unterschiedliche Definitionen von Sorgfaltspflicht verwendet, sowohl im Unternehmenskontext als auch im Rechtskontext. Gewerbetreibende assoziieren Due Diligence zumeist mit einem Prozess zur Evaluierung und Minimierung von Geschäftsrisiken. Im Rechtskontext wird sie hingegen als verpflichtender Verhaltensstandard betrachtet (Bonnitcha et al., 2017). Die gegenwärtige Diskussion über die Verantwortung für Sorgfalt in Lieferketten kann hier als Definition oder Weiterentwicklung dieses Rechtsprinzips interpretiert werden, welches in Rechtsordnungen des kontinentaleuropäischen Raumes verankert ist.

### **Corporate Social Responsibility (CSR)**

Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen im Sinne eines nachhaltigen Wirtschaftens wird als "Corporate Social Responsibility" (CSR) bezeichnet. CSR bezeichnet die Verantwortung, die Unternehmen für die gesellschaftlichen Folgen ihres Handelns übernehmen. Dies beinhaltet soziale, ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte, welche beispielsweise in anerkannten Referenzdokumenten zur Unternehmensverantwortung dargelegt sind. Dazu zählen unter anderem die Grundsatzerklärung der International Labour Organization (ILO) über Unternehmen und Sozialpolitik, die Leitsätze der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der United Nations (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte, der UN Global Compact sowie die ISO 26000. Als Beispiele für die Umsetzung von CSR können faire Geschäftspraktiken, eine mitarbeiterorientierte Personalpolitik, eine sparsame Nutzung natürlicher Ressourcen, der Schutz des Klimas und der Umwelt sowie ein ernsthaftes Engagement vor Ort und Verantwortung in der Lieferkette genannt werden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2024).

### **Responsible Business Conduct (RBC)**

Die Annahme von Responsible Business Conduct (RBC) basiert auf der Prämisse, dass alle Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsstellung, Größe, ihrem Eigentum oder ihrer Branche – negative Konsequenzen ihrer Tätigkeit vermeiden und bekämpfen und dabei einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Ländern leisten, in denen sie aktiv sind (OECD, 2024).

### **Environmental, Social, Governance (ESG)**

Der Begriff "ESG" steht für "Environmental, Social and Governance" und bezeichnet eine unternehmerische Verantwortung, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Diese umfasst die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Er bezeichnet Kriterien, die für eine nachhaltige Unternehmensführung maßgeblich sind. Der

Buchstabe "E" steht für den Aspekt der Umwelt. Dieser umfasst unter anderem die Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Der Buchstabe "S" steht für Social, wobei Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Vielfalt sowie der gesellschaftlichen Beteiligung repräsentiert werden. Der Buchstabe G steht für "Governance" und bezeichnet eine dauerhafte Unternehmensführung, welche sich auf Unternehmenswerte und Unternehmensführung bezieht. Eine verantwortungsbewusste Haltung bei getätigten Investitionen sowie ein "sozial verantwortungsbewusstes Investieren" werden damit in Verbindung gebracht. Zu den konkreten Aspekten zählen beispielsweise die Unabhängigkeit des Vorstands, Programme für interne Hinweisgeber ("Whistleblower") sowie die Unterzeichnung und Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards international anerkannter Institutionen wie den "UN Principles for Responsible Investing" (UN PRI) der UN (EURAMO, 2024).

Im Jahr 2019 hat sich die Europäische Union im Rahmen des Green Deal dazu verpflichtet, Investitionen nachhaltiger zu gestalten, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Die EU-Taxonomie-Verordnung sowie die Sustainable Finance Disclosure-Verordnung verfolgen das Ziel, eine verstärkte Lenkung der Kapitalströme in nachhaltige Investitionen, die Etablierung von Nachhaltigkeit als grundlegendes Element des Risikomanagements sowie die Förderung von langfristigen Investitionen zu gewährleisten. Die Zielsetzung dieser Kennzeichnung besteht insbesondere darin, Konsumenten die Möglichkeit zu bieten, Produkte verantwortungsvoll auszuwählen (EURAMO, 2024).

### **Code-of-Conduct**

Der Code-of-Conduct besteht aus Richtlinien und/oder Vorschriften, die sich Unternehmen im Zuge einer freiwilligen Selbstbindung auferlegen. Die formulierten Verhaltensanweisungen fungieren als Leitfaden, um gewünschtes Verhalten zu lenken oder unerwünschtes Verhalten zu verhindern. Von Korruption über den Umgang mit Kunden, Lieferantenverpflichtungen, Sorgfaltspflichten bis hin zu Arbeitszeitregelungen kann das Regelwerk thematisch sehr vielfältig sein (Lin-Hi, 2024).

## **2.2 Relevante Rechtsvorschriften**

Im Rahmen der vorliegenden empirischen Studie werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zu Lieferkettensorgfaltspflichten erhoben. Die Einteilung erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Wirksamkeit und ist untergliedert in die europäische, nationale und sektorielle Ebene.

### **2.2.1 Relevante Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene**

Die Rechtsetzung der Europäischen Union (EU) findet Anwendung auf alle Mitgliedstaaten der EU sowie auf Unternehmen, die auf dem EU-Markt tätig sind. Ihr übergeordnetes Ziel besteht in der Vereinheitlichung der Rechtslandschaft innerhalb der EU sowie der Förderung gerechter Bedingungen für Unternehmen. Innerhalb der

Rechtslandschaft der EU erfolgt eine grundlegende Differenzierung zwischen Richtlinien und Verordnungen (Europäische Union, 2024):

- Verordnungen sind in der gesamten EU direkt und einheitlich anwendbar.
- Die Richtlinien definieren die zu erreichenden Ziele, welche von den Mitgliedstaaten in nationales Recht transformiert werden müssen. Dabei wird den Mitgliedstaaten ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen belassen.

## **European Green Deal, 2019**

### **Richtlinie (EU) 2021/1119**

Der European Green Deal stellt eine zentrale politische Initiative der Europäischen Union dar, welche das Ziel verfolgt, Europa bis 2050 klimaneutral zu gestalten. Dies impliziert, dass die EU als erster Kontinent die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null reduzieren möchte. Der Green Deal umfasst eine umfassende Reihe von Maßnahmen und Strategien, die auf eine nachhaltige Transformation der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft abzielen (Europäisches Parlament und Rat, 2021).

Die Kernaussagen des European Green Deal lauten wie folgt (Europäisches Parlament und Rat, 2021):

#### 1. Klimaneutralität bis 2050

Das zentrale Ziel des European Green Deal besteht in der Schaffung einer klimaneutralen EU bis zum Jahr 2050. Die angestrebte Zielsetzung soll durch eine signifikante Reduzierung der Treibhausgasemissionen, den Ausbau regenerativer Energiequellen sowie die Förderung energieeffizienter Maßnahmen erreicht werden.

#### 2. Reduzierung der Emissionen bis 2030

Ein wesentliches Ziel des Green Deal besteht in der Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu den Werten von 1990. Dies soll durch eine Kombination aus gesetzlichen Vorgaben, finanziellen Anreizen und sektoralen Reformen erreicht werden.

#### 3. Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft

Der Green Deal zielt auf die Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft ab, in der Produkte und Materialien möglichst lange genutzt, wiederverwendet, repariert und recycelt werden. Diesbezüglich wird eine Reduktion des Ressourcenverbrauchs sowie eine Verringerung der Abfallmenge angestrebt.

#### 4. Nachhaltige Landwirtschaft und Biodiversität

Die Richtlinie beinhaltet Strategien zur Förderung einer nachhaltigeren Landwirtschaft, welche unter anderem eine Reduktion des Pestizid- und Düngemittleinsatzes sowie die Förderung ökologischer Anbaumethoden vorsehen. Des Weiteren umfasst der Green Deal Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.



#### 5. Saubere Energie und Energieeffizienz

Ein weiteres Ziel ist der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Verbesserung der Energieeffizienz in sämtlichen Sektoren. Dies impliziert den Ausbau der Kapazitäten zur Nutzung von Wind- und Solarenergie sowie die Förderung innovativer Technologien, beispielsweise im Bereich der Wasserstoffwirtschaft.

#### 6. Nachhaltige Mobilität

Der Green Deal zielt darauf ab, den Verkehrssektor nachhaltiger zu gestalten. Dies soll unter anderem durch die Förderung von Elektrofahrzeugen, den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Entwicklung innovativer Mobilitätskonzepte erreicht werden.

#### 7. Förderung von Forschung und Innovation

Die EU strebt mittels Investitionen in Forschung und Innovation die Entwicklung und Implementierung neuer Technologien an, welche die grüne Transformation beschleunigen sollen. Dies beinhaltet ebenfalls die Digitalisierung, welche eine tragende Säule bei der Umstellung auf nachhaltige Produktions- und Konsummuster darstellen soll.

#### 8. Finanzierung und Investitionen

Um die Ziele des Green Deal zu erreichen, plant die EU eine signifikante Steigerung ihrer Investitionen. Der "Just Transition Fund" soll beispielsweise Regionen unterstützen, die in besonderem Maße vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen sind. Insgesamt werden umfangreiche öffentliche und private Investitionen mobilisiert, um die erforderlichen Veränderungen zu finanzieren.

#### 9. Faire und integrative Transformation

Der Green Deal postuliert, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft sozial gerecht und inklusiv zu gestalten ist. Dies impliziert, dass niemand zurückgelassen werden darf und Maßnahmen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass alle Menschen, einschließlich der am stärksten betroffenen Arbeitnehmer und Regionen, von den Veränderungen profitieren.

#### 10. Internationale Zusammenarbeit

Der European Green Deal postuliert die Notwendigkeit einer Führungsrolle der EU in globalen Klima- und Umweltschutzfragen. Daher strebt die EU eine Intensivierung ihrer internationalen Partnerschaften sowie eine Förderung der Nachahmung durch andere Länder an.

Der European Green Deal stellt ein umfassendes Programm dar, welches auf eine tiefgreifende Transformation der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt, um eine nachhaltige Zukunft zu sichern (Europäisches Parlament und Rat, 2021).

### **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), 2019 Richtlinie (EU) 2019/2088**

Die SFDR stellt eine Verordnung der Europäischen Union dar, welche darauf abzielt, die Transparenz im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in der Finanzindustrie zu optimieren. Sie ist Bestandteil des EU-Aktionsplans zur Förderung nachhaltigen Wachstums und richtet sich an Akteure des Finanzmarktes sowie Finanzberater. Die Zielsetzung ist die Optimierung der Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie der Transparenz hinsichtlich Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Einführung klar definierter Offenlegungspflichten dient der Verhinderung einer fälschlichen und irreführenden Bewerbung von Finanzprodukten als "nachhaltig" (Europäisches Parlament und Rat, 2019b).

### **Taxonomieverordnung, 2020 Verordnung (EU) 2020/852**

Die Taxonomieverordnung stellt ein wesentliches Instrument der EU zur Förderung nachhaltiger Investitionen dar. Ihr Ziel ist die Definition klarer Kriterien, anhand derer wirtschaftliche Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Die Intention der Verordnung besteht in der Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen und ressourcenschonenden Wirtschaft. Zu diesem Zweck bietet sie Investoren, Unternehmen und politischen Entscheidungsträgern Orientierungshilfe (Europäisches Parlament und Rat, 2020).

Die zentralen Inhalte der Taxonomieverordnung lassen sich wie folgt zusammenfassen (Europäisches Parlament und Rat, 2020):

#### 1. Klassifizierung von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten

Die Verordnung definiert die Kriterien, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig zu betrachten sind. Dazu werden für die verschiedenen Sektoren klare Kriterien festgelegt. Die Klassifizierung ermöglicht Investoren eine Einschätzung, welche Investitionen tatsächlich zur Erreichung der Klimaziele und der Nachhaltigkeit beitragen.

#### 2. Sechs Umweltziele

Die EU-Taxonomieverordnung definiert sechs Umweltziele, deren Erfüllung eine wesentliche Voraussetzung für die Einstufung einer wirtschaftlichen Aktivität als nachhaltig darstellt:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

### 3. Do-No-Significant-Harm-Prinzip (DNSH)

Um als ökologisch nachhaltig eingestuft zu werden, muss eine wirtschaftliche Aktivität nicht nur zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beitragen, sondern auch sicherstellen, dass sie keinem der anderen Ziele erheblichen Schaden zufügt. Dieser Grundsatz wird als "Do-No-Significant-Harm"-Prinzip bezeichnet.

### 4. Technische Bewertungskriterien

Die Verordnung beinhaltet technische Bewertungskriterien, welche die Bedingungen definieren, unter denen eine Tätigkeit als nachhaltig gilt. Die genannten Kriterien sind dabei sektorspezifisch und finden Anwendung in verschiedenen Bereichen, darunter u.a. Energie, Verkehr, Landnutzung und Bauwesen.

### 5. Offenlegungspflichten

Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte, deren Nachhaltigkeit beworben wird, anbieten, sind verpflichtet, offenzulegen, in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit der Taxonomie übereinstimmen. Dies führt zu einer gesteigerten Transparenz für Investoren und verhindert die Irreführung über die Umweltfreundlichkeit von Produkten oder Dienstleistungen, auch als "Greenwashing" bezeichnet.

### 6. Förderung nachhaltiger Investitionen

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, Kapitalflüsse in nachhaltige Aktivitäten zu lenken. Zu diesem Zweck fördert sie ein einheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit. Dies erlaubt Investoren die einfache Identifikation und Unterstützung umweltfreundlicher Projekte.

### 7. Schrittweise Umsetzung

Die Umsetzung der Verordnung erfolgt in mehreren Phasen. Seit Januar 2022 obliegt es Unternehmen und Finanzmarktteilnehmern, die Erfüllung der in der Verordnung festgehaltenen Klimaziele zu berichten. Seit 2023 erfolgt eine Erweiterung der Berichtsanforderungen um weitere Umweltziele.

Die Taxonomieverordnung gewährleistet, dass Investitionen auf diejenigen Aktivitäten fokussiert werden, die tatsächlich zur Erreichung der langfristigen Umweltziele der EU beitragen. Die Taxonomie etabliert einen gemeinsamen Rahmen zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen und wird somit zu einem Standard für nachhaltige Finanzierungen in Europa und darüber hinaus (Europäisches Parlament und Rat, 2020).

**Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), 2022  
Richtlinie (EU) 2022/2464**

Die CSRD etabliert verbindliche EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, um eine konsistente, vergleichbare und verlässliche Berichterstattungspraxis zu gewährleisten. Die Entwicklung dieser erfolgt durch die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (EFRAG). Die Berichterstattung der Unternehmen umfasst die Darstellung der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Outside-In-Perspektive) sowie die Darstellung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Unternehmen selbst (Inside-Out-Perspektive). Die Offenlegung sowohl qualitativer als auch quantitativer Informationen, einschließlich Key Performance Indicators (KPIs), ist erforderlich, um die Messbarkeit der Nachhaltigkeitsleistung zu gewährleisten (Europäisches Parlament und Rat, 2022a).

Die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch unabhängige Prüfer oder Zertifizierungsstellen stellt sicher, dass die offengelegten Informationen korrekt und zuverlässig sind. Die CSRD verfolgt das Ziel, die Qualität und Transparenz in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu optimieren, um Investoren und Stakeholdern eine fundierte Entscheidungsbasis zu ermöglichen (Europäisches Parlament und Rat, 2022a).

**Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), 2024  
Richtlinie (EU) 2024/1760**

Die von der Europäischen Kommission beschlossene Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) ist seit Juli 2024 in Kraft. Die CSDDD beinhaltet die Auferlegung von Sorgfaltspflichten für große EU-Unternehmen (und einige Nicht-EU-Unternehmen), welche eine Bewertung der Menschenrechte, Arbeitsrechte und Umweltauswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungsketten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU-Grenzen erforderlich machen. Des Weiteren verpflichtet die CSDDD Unternehmen dazu, Due Diligence nahtlos in ihre strategischen Entscheidungen und Strategien zu integrieren sowie ihre Geschäftsmodelle an der im Pariser Abkommen festgelegten Notwendigkeit auszurichten, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Ferner zielt sie darauf ab, Opfern von Unternehmensvergehen den Zugang zu Rechtsbehelfen zu erleichtern und Mechanismen zur öffentlichen Durchsetzung zu etablieren (Europäisches Parlament und Rat, 2024).

Die EU-Richtlinie wird gemäß Beschluss der zuständigen Organe mit Wirkung zum Juli 2024 in Kraft gesetzt. Die Mitgliedstaaten haben bis spätestens Juli 2026 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Dies impliziert, dass betroffene Unternehmen ab diesem Zeitpunkt die in der Richtlinie festgehaltenen Sorgfaltspflichten implementieren müssen. Die festgelegten Sorgfaltspflichten umfassen die Durchführung von Risikobewertungen, die Implementierung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die jährliche Berichterstattung (Europäisches Parlament und Rat, 2024).

Die in Tabelle 1 dargestellten Zeiträume für die Anwendung der Richtlinie variieren in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und dem Umsatz. Für die Einstufung des Inkrafttretens sind sowohl das Kriterium der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als auch das Umsatzkriterium maßgeblich (Europäisches Parlament und Rat, 2024).

**Tabelle 1: Jahr des Inkrafttretens der CSDDD für Unternehmen nach Beschäftigten (VZÄ) und Umsatz (Europäisches Parlament und Rat, 2024)**

Inkrafttreten	Unternehmen	
	Beschäftigte (VZÄ)	Umsatz
Ab 2027	> 5.000	> 1.500 Mio. EUR
Ab 2028	> 3.000	> 900 Mio. EUR
Ab 2029	> 1.000	> 450 Mio. EUR

Für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) ergeben sich aus CSDDD keine unmittelbaren Konsequenzen. Indirekt können KMU jedoch betroffen sein, beispielsweise als Zulieferer von Unternehmen, die vom Gesetz betroffen sind. Die zentralen Inhalte der CSDDD lassen sich wie folgt zusammenfassen (Europäisches Parlament und Rat, 2024):

#### 1. Verpflichtung zur Sorgfaltspflicht

Die CSDDD fordert von Unternehmen die Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang ihrer gesamten Lieferkette. Dies impliziert, dass Unternehmen verpflichtet sind, potenzielle Risiken, die sich nachteilig auf die Menschenrechte auswirken könnten, proaktiv zu identifizieren, zu verhindern und abzumildern.

#### 2. Risikoanalyse und Berichterstattung

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Risikoanalyse durchzuführen, um potenzielle und tatsächliche Verstöße gegen die Menschenrechte in ihrer gesamten Lieferkette zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Analysen sind zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

#### 3. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Im Falle der Identifikation von Risiken hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten sind Unternehmen dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken zu verhindern oder zu minimieren. Im Falle bereits eingetretener Menschenrechtsverletzungen sind Unternehmen dazu verpflichtet, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den entstandenen Schaden zu beheben.

#### 4. Verantwortlichkeit in der Lieferkette

Die vorliegende Richtlinie findet nicht nur auf die direkte Geschäftstätigkeit eines Unternehmens Anwendung, sondern umfasst auch alle relevanten Geschäftspartner und Lieferanten entlang der gesamten Lieferkette. Unternehmen sind dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass auch ihre Geschäftspartner die Menschenrechte einhalten.

#### 5. Zugang zu Rechtsmitteln

Es ist von essentieller Bedeutung, dass Personen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, Zugang zu geeigneten Rechtsmitteln erhalten. Unternehmen sind dazu verpflichtet, Mechanismen zu etablieren, welche es Betroffenen ermöglichen, Beschwerden einzureichen und im Falle einer Rechtsverletzung eine Entschädigung zu erhalten.

#### 6. Verstöße und Sanktionen

Die CSDDD sieht die Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen vor, die ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen. Die Sanktionen können sowohl in Form von finanziellen Strafen als auch in anderer rechtlicher Form erfolgen.

#### 7. Berücksichtigung internationaler Standards

Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an internationalen Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, um sicherzustellen, dass die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Unternehmen umfassend und konsistent sind.

Als grundlegende Referenz für die CSDDD kann die von der OECD im Jahr 2018 veröffentlichte "Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct" betrachtet werden. Diese bietet Unternehmen eine umfassende Anleitung zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten und verantwortungsvollem Geschäftsverhalten. Die Leitlinien hatten bereits zum Ziel, Unternehmen dabei zu unterstützen, negative soziale, Umwelt- und Menschenrechtsauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu minimieren. In ähnlicher Weise wie die CSDDD adressieren sie Verantwortung über die gesamte Lieferkette, die proaktive Identifizierung von Risiken, Maßnahmen zur Risikominimierung, eine Überwachungs- und Berichtspflicht sowie Maßnahmen bei Verstößen (OECD, 2018).

Die CSDDD hat zum Ziel sicherzustellen, dass Unternehmen in der EU ihre Geschäftsaktivitäten und die ihrer Lieferketten so gestalten, dass sie die Menschenrechte achten und schützen. Das übergeordnete Ziel besteht in der Verbesserung menschenrechtlicher Standards weltweit sowie in der stärkeren Inanspruchnahme von Unternehmen hinsichtlich der Verantwortung für die Bewältigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Auswirkungen ihrer Tätigkeit (Europäisches Parlament und Rat, 2024)

Durch umweltbezogene Risiken, welche in der CSDDD behandelt werden, sind noch folgende Rechtsvorschriften relevant (Europäisches Parlament und Rat, 2024):

- Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) Übereinkommen

CITES ist ein internationales Übereinkommen, das 1973 verabschiedet wurde, um den Handel mit gefährdeten wildlebenden Tieren und Pflanzen zu regulieren und deren Aussterben zu verhindern. Es verpflichtet die Vertragsstaaten, den internationalen Handel mit bestimmten Arten streng zu kontrollieren und zu überwachen. Je nach

Gefährdungsgrad der Art werden diese in verschiedene Anhänge eingeteilt, die unterschiedliche Schutzmaßnahmen vorschreiben. Diese reichen von einem strengen Handelsverbot bis hin zu einer kontrollierten Genehmigungspflicht (CITES, 1973).

- Wiener Übereinkommen, 1988

Das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht ist ein internationales Abkommen, das 1985 verabschiedet wurde und den globalen Rahmen für den Schutz der Ozonschicht bildet. Es verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, wissenschaftliche Forschung und internationale Zusammenarbeit zur Überwachung und zum Schutz der Ozonschicht zu fördern. Das Übereinkommen selbst legt noch keine spezifischen Maßnahmen zur Reduktion ozonschädigender Substanzen fest, schuf jedoch die Grundlage für das 1987 folgende Montrealer Protokoll, das konkrete Schritte zur Reduktion von Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und anderen schädlichen Chemikalien vorschreibt. Die Entscheidung 88/540/EWG enthält die EU Genehmigung des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (Rat der Europäischen Gemeinschaften, 1988).

- Basler Übereinkommen, 1993

Das Basler Übereinkommen ist ein internationales Abkommen, das den grenzüberschreitenden Transport und die Entsorgung gefährlicher Abfälle regelt, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Es trat 1992 in Kraft und verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle in einer umweltverträglichen Weise entsorgt werden. Zudem verbietet es die Entsorgung solcher Abfälle in Entwicklungsländern, die oft nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um diese sicher zu handhaben. Das Übereinkommen fördert die Minimierung der Abfallproduktion und erfordert die Zustimmung des Importlandes für den Export gefährlicher Abfälle, um Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten (Rat der Europäischen Gemeinschaften, 1993a).

- Convention on Biological Diversity (CBD) Übereinkommen

Das CBD Übereinkommen zur biologischen Vielfalt ist ein internationales Abkommen, das 1992 ins Leben gerufen wurde, um den weltweiten Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern. Die CBD verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Dies umfasst die Erhaltung von Ökosystemen, Arten und genetischen Ressourcen sowie die faire und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben. Zudem fördert die CBD die Integration von Biodiversitätsaspekten in nationale Entwicklungspläne und die Zusammenarbeit zwischen Ländern, um den globalen Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten (Rat der Europäischen Gemeinschaften, 1993).

- Rotterdam Übereinkommen

Das Rotterdam Übereinkommen zielt darauf ab, den internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden zu regulieren, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, den Export bestimmter gefährlicher Stoffe nur mit der vorherigen Zustimmung des Importlandes durchzuführen. Dies soll sicherstellen, dass Länder ausreichend informiert sind und die Möglichkeit haben, den Import abzulehnen oder zu kontrollieren, um die Risiken durch den Einsatz dieser Chemikalien zu minimieren (Rat der Europäischen Union, 2006).

- Minamata Übereinkommen

Das Minamata-Übereinkommen ist ein internationales Abkommen, um den weltweiten Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber zu gewährleisten. Es wurde nach der japanischen Stadt Minamata benannt, in der in den 1950er Jahren eine verheerende Quecksilbervergiftung auftrat. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Herstellung, den Handel und die Verwendung von Quecksilber und quecksilberhaltigen Produkten zu reduzieren. Es fördert Maßnahmen zur sicheren Entsorgung von Quecksilberabfällen, zur Eindämmung von Quecksilberemissionen in die Luft und zur Verringerung des Einsatzes von Quecksilber in der Industrie, im Bergbau und in der Medizin (Rat der Europäischen Union, 2017).

- Persistent Organic Pollutants (POP) Verordnung

Die POP-Verordnung eine EU-Verordnung, die den Umgang mit POPs regelt. Diese Chemikalien sind aufgrund ihrer Langlebigkeit, Bioakkumulation und Toxizität besonders gefährlich für die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Die Verordnung zielt darauf ab, die Herstellung, Verwendung und Freisetzung von POPs in die Umwelt zu minimieren oder ganz zu verbieten. Sie setzt internationale Verpflichtungen aus dem Stockholmer Übereinkommen und dem Basler Übereinkommen in EU-Recht um und verlangt von den Mitgliedstaaten strenge Maßnahmen zur Identifizierung, Kontrolle und Beseitigung von POPs, um langfristig die Belastung durch diese gefährlichen Stoffe zu verringern (Europäisches Parlament und Rat, 2019).

## **2.2.2 Relevante Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene**

Diese Vorschriften wurden von einzelnen Nationen erlassen und weisen im Vergleich zu denjenigen auf EU-Ebene unterschiedliche Geltungsbereiche, Standards und Durchsetzungsmechanismen auf. Einige dieser Vorschriften sind möglicherweise umfassender und strenger als die CSDDD, während andere eine weniger strenge oder nachsichtigere Haltung einnehmen.

### **Dodd-Frank-Act (Sektion 1502), 2010**

Der Dodd-Frank Act, offiziell bekannt als Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, stellt ein umfassendes Gesetz zur Finanzmarktregulierung in den



Vereinigten Staaten dar, welches im Jahr 2010 in Reaktion auf die Finanzkrise von 2007 bis 2008 erlassen wurde. Die Bezeichnung des Gesetzes als "Dodd-Frank Act" geht auf die beiden Hauptinitiatoren, Senator Christopher Dodd und Abgeordneter Barney Frank, zurück. Der Dodd-Frank Act beinhaltet eine Vielzahl von Bestimmungen, welche darauf abzielen, die Stabilität des Finanzsystems zu optimieren, den Verbraucherschutz zu intensivieren und die Wahrscheinlichkeit künftiger Finanzkrisen zu reduzieren (Senate and House of Representatives of the United States of America, 2010).

### **California Transparency in Supply Chains Act (CTSCA), 2010**

Der California Transparency in Supply Chains Act (CTSCA) stellt ein im Jahr 2010 verabschiedetes Gesetz des US-Bundesstaates Kalifornien dar, welches seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist. Die Intention des Gesetzes besteht in der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsarbeit in globalen Lieferketten. Zu diesem Zweck werden große Unternehmen dazu verpflichtet, öffentlich über die von ihnen implementierten Maßnahmen zur Verhinderung der genannten Praktiken zu berichten (Governor of California, 2010).

### **UK Modern Slavery Act, 2015**

Der UK Modern Slavery Act stellt ein im Vereinigten Königreich im Jahr 2015 verabschiedetes Gesetz dar, welches den Zweck verfolgt, moderne Formen von Sklaverei, Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung zu bekämpfen. Das Gesetz stellt einen bedeutsamen Schritt im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen dar und umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die sowohl präventiver als auch repressiver Natur sind (UK Government, 2015).

Einflussreich ist insbesondere die in Section 54 festgehaltene Verpflichtung für Unternehmen, eine Erklärung über die implementierten Maßnahmen abzugeben, welche die Sicherstellung der Abwesenheit moderner Sklaverei in ihren Lieferketten und Geschäftsbereichen zum Ziel hat. Diese Regelung findet Anwendung auf Unternehmen, die im Vereinigten Königreich tätig sind und einen jährlichen Umsatz von mindestens 36 Millionen Pfund generieren (UK Government, 2015).

Die Erklärung ist jährlich zu veröffentlichen und hat detailliert darzulegen, welche Maßnahmen das Unternehmen ergreift, um moderne Sklaverei in der Lieferkette zu identifizieren, zu verhindern und zu bekämpfen. Die Intention dieser Transparenzverpflichtung besteht in der stärkeren Verantwortungsübernahme von Unternehmen sowie der Sensibilisierung für das Phänomen der modernen Sklaverei (UK Government, 2015).

### **Französisches Wachsamkeitsgesetz (Loi de Vigilance), 2017**

Im Jahr 2017 wurde in Frankreich ein Gesetz eingeführt, welches große französische Unternehmen (sowie ausgewählte nicht-französische Unternehmen) dazu verpflichtet, einen sogenannten Wachsamkeitsplan zu formulieren und auszuführen. Der Plan muss Menschenrechts- und Umweltrisiken in Betrieben sowie in den Betrieben der Tochtergesellschaften und Subunternehmer identifizieren und abwenden (Journal Officiel De La République Française, 2017).

### **Australian Modern Slavery Act, 2018**

Der Australian Modern Slavery Act verpflichtet große Unternehmen dazu, über ihre Maßnahmen zur Erkennung und Bekämpfung von moderner Sklaverei in ihren globalen Lieferketten zu berichten. Die Berichte, welche als "Modern Slavery Statements" bezeichnet werden, müssen öffentlich zugänglich gemacht werden und detaillierte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen das jeweilige Unternehmen ergreift, um das Risiko moderner Sklaverei zu identifizieren und zu reduzieren (Parliament of Australia, 2018).

Die gesetzliche Regelung findet Anwendung auf Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Australien, die einen Jahresumsatz von mindestens 100 Millionen Australischen Dollar generieren. Diese Unternehmen sind dazu verpflichtet, jährlich einen Modern Slavery Statement zu erstellen. Des Weiteren besteht für kleinere Unternehmen, die freiwillig Berichte einreichen, die Möglichkeit, ihre Bemühungen zur Bekämpfung moderner Sklaverei öffentlich zu dokumentieren (Parliament of Australia, 2018).

### **Niederländischer Vorschlag zu verantwortungsvollem internationalen Geschäftsgebahren (Wet Zorgplicht Kinderarbeid), 2019**

Der im Jahr 2019 präsentierte Vorschlag sieht im Falle seiner Verabschiedung eine Verpflichtung für große niederländische Unternehmen (sowie bestimmte nicht-niederländische Unternehmen) vor, in ihren Betrieben und bei ihren Geschäftspartnern eine Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf Kinderarbeit durchzuführen. Des Weiteren würde eine allgemeine Fürsorgepflicht für alle in den Niederlanden tätigen Unternehmen etabliert werden, welche die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards einfordert (Ministerie van Buitenlandse Zaken, 2019).

### **Norwegisches Gesetz zur Unternehmenstransparenz (Åpenhetsloven), 2021**

Im Jahr 2021 wurde in Norwegen ein Gesetz verabschiedet, welches mittlere und große norwegische Unternehmen (sowie bestimmte nicht-norwegische Unternehmen) dazu verpflichtet, Informationen über den Umgang mit Menschenrechten und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen innerhalb des Unternehmens, der Aktivitäten sowie der Geschäftspartner offenzulegen (Lovdata, 2024).

### **Deutsches Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz), 2021**

Das im Jahr 2021 in Kraft getretene Gesetz verpflichtet bedeutende deutsche Unternehmen (und bestimmte nicht-deutsche Unternehmen) dazu, sowohl innerhalb ihrer Geschäftstätigkeit als auch bei ihnen und ihren direkten Lieferanten eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen einzuhalten. Des Weiteren beinhaltet das Gesetz Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die aus Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht resultieren (Deutscher Bundestag, 2021).

### **Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, 2021**

Die Schweizer Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (auch als "Verordnung über Sorgfaltspflichten im Rohstoffbereich" bekannt) wurde am 30. Juni 2021 in der Schweiz verabschiedet. Die Zielsetzung der Verordnung besteht in der Verbesserung der Menschenrechts- und Umweltstandards im Rohstoffsektor, insbesondere im Hinblick auf Mineralien und Metalle, die aus Konfliktgebieten stammen oder in Verbindung mit Kinderarbeit stehen. Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst die Mineralien und Metalle Zinn, Tantal, Wolfram sowie deren Erze, wobei Gold gesondert zu betrachten ist. Diese Rohstoffe sind in einer Vielzahl von Konsum- und Industriegütern enthalten (Schweizerischer Bundesrat, 2021).

#### **2.2.3 Relevante Rechtsvorschriften auf sektorieller Ebene**

Diese Vorschriften finden Anwendung in spezifischen Branchen und Sektoren. Die Vorschriften sind auf die spezifischen Herausforderungen und Risiken zugeschnitten, die in den jeweiligen Branchen bestehen.

#### **EU-Verordnung zu Konfliktmineralien, Verordnung (EU) 2017/821**

Die im Jahr 2021 in Kraft getretene Verordnung erlegt EU-Importeuren, die mit Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (allgemein als 3TG bezeichnet) handeln, bestimmte Verpflichtungen auf. Die Importeure sind dazu verpflichtet, die Herkunft und Lieferkette dieser Mineralien einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Des Weiteren ist eine Berichterstattung über die Auswirkungen sowie die implementierten Maßnahmen erforderlich. Die Intention der Verordnung besteht in der Verhinderung der Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen durch die Kontrolle von Lieferketten (Europäisches Parlament und Rat, 2017).

#### **EU-Verordnung zu Entwaldung, Verordnung (EU) 2023/115**

Die EU-Entwaldungsverordnung (auch als "Verordnung zur Bekämpfung der Entwaldung und Waldschädigung durch den Import von Rohstoffen und Produkten" bezeichnet) stellt ein maßgebliches Instrument der Europäischen Union zur Eindämmung der globalen Entwaldung und Waldschädigung dar. Die Verordnung wurde mit dem Ziel entwickelt, sicherzustellen, dass Produkte, die auf den EU-Markt gelangen, nicht zur Entwaldung beitragen. Die Verordnung umfasst eine Reihe von Rohstoffen und Produkten, die in der Vergangenheit häufig mit Entwaldung in Verbindung gebracht wurden. Zu den betroffenen Rohstoffen und Produkten zählen Holz und Holzprodukte, Palmöl, Soja, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Rindfleisch und Rindprodukte. Der Import sowie das Inverkehrbringen von Waren, welche die genannten Rohstoffe und Produkte enthalten, ist nur zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese nicht mit Entwaldung in Verbindung stehen (Europäisches Parlament und Rat, 2023).

Hinsichtlich Sorgfaltspflichten in den EU-Entwaldungsverordnung ist für Unternehmen folgendes umzusetzen (Europäisches Parlament und Rat, 2023):

1. Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der genannten Verordnung sind Unternehmen, welche die aufgeführten Rohstoffe und Produkte importieren, dazu verpflichtet, eine Sorgfaltspflicht einzuhalten. Sie sind dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Lieferketten frei von Entwaldung sind. Dies impliziert die Erhebung von Informationen bezüglich der Herkunft der Produkte sowie die Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften hinsichtlich ihrer Produktion.

2. Risikomanagement und -bewertung

Unternehmen sind dazu verpflichtet, zu evaluieren, ob ihre Produkte zur Entwaldung beitragen könnten. Im Falle der Identifikation eines solchen Risikos sind entsprechende Maßnahmen zu dessen Minimierung zu ergreifen.

3. Berichtspflicht

Unternehmen sind dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Berichte über die von ihnen implementierten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten sowie über die Herkunft der von ihnen vertriebenen Produkte zu veröffentlichen.

Die mit der Verordnung verfolgten Ziele umfassen die Bekämpfung der globalen Entwaldung sowie den Schutz der biologischen Vielfalt. Die Vermeidung von Entwaldung dient zudem dem Schutz der Biodiversität sowie der Erhaltung der Lebensräume für eine Vielzahl von Arten (Europäisches Parlament und Rat, 2023).

Die Tabelle 2 bietet einen Überblick über die relevanten Rechtsvorschriften im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung sowie die maßgeblichen Kriterien für die Vergleichbarkeit. In Tabelle 3 erfolgt eine Übersicht mit Gegenüberstellung des Anwendungsbereichs (Burton et al., 2022). In diesem Kapitel werden jene Rechtsvorschriften nicht berücksichtigt, welche sich nicht direkt mit Sorgfaltspflichten beschäftigen, sondern indirekt Auswirkungen darauf haben. Diese sind in den Tabellen folglich nicht angeführt. Die in der vorliegenden Aufstellung nicht berücksichtigten Rechtsvorschriften umfassen die SFDR, die EU-Taxonomieverordnung sowie die CSRD.

**Tabelle 2: Bestehende branchenübergreifende „Due Diligence“-Rechtsvorschriften nach zutreffenden Kriterien bewertet, aufsteigend sortiert nach Jahr des Inkrafttretens (Burton et al., 2022)**

Jahr *1	Land	Rechtsvorschrift	Sklaverei / Menschenhandel	Kinderarbeit	Weitere soziale Belange	Umwelt	Unternehmen, die im Land tätig sind	KMU direkt betroffen	KMU indirekt betroffen	Größerkriterien *2	Berichtspflicht	Weitere Pflichten	Name and Shame	Finanzielle Sanktionen	Weitere Sanktionen
2010	USA	Dodd-Frank Act (Sektion 1502)	X	-	-	-	X	-	X	-	X	X	X	X	Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung
2010	USA, Kalifornien	California Transparency in Supply Chains Act	X	X	-	-	X	-	X	Umsatz > 92,1 Mio. EUR	X	-	X	-	-
2015	Großbritannien	UK Modern Slavery Act	X	-*3	-	-	X	-	X	Umsatz > 43,2 Mio. EUR	X	-	X	-	-
2017	Frankreich	Loi de Vigilance	X	X	X	X	X	-	X	> 5.000 Mitarbeiter in FRA oder > 10.000 Mitarbeiter weltweit	X	X	-	X	Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung
2017	Europäische Union	EU-Verordnung zu Konfliktmineralien	X	X	-	-	X	X	X	-	X	-	X	X	-
2018	Australien	Australian Modern Slavery Act	X	-*3	-	-	X	-	X	Umsatz > 68,6 Mio. EUR	X	-	X	-	-
2019	Niederlande	Wet Zorgplicht Kinderarbeid	-	X	-	-	X	X	X	-	X	X*4	X	X	Strafrechtliche Haftung
2021	Norwegen	Transparency Act (Åpenhetsloven)	X	X*5	X	-	X	-	X	2 der 3 Kriterien: > 50 Mitarbeiter, > 7,3 Mio. EUR Umsatz, > 3,7 Mio. EUR Bilanzsumme	X	X	-	X	-
2021	Deutschland	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	X	X	X	X	X	-	X	Ab 2023: > 3.000 Mitarbeiter; Ab 2024: > 1.000 Mitarbeiter	X	X	-	X	Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
2021	Schweiz	Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit	X	X	X	X	X	X*6	X*/7	> 500 Mitarbeiter (in Risikosektoren > 250 Mitarbeiter), > 19,8 Mio. EUR Bilanzsumme, > 39,5 Mio. EUR Umsatz	X	X	-	X	-
2023	Europäische Union	EU-Verordnung zu Entwaldung	-	-	X	X	X	X	X	-	X	X	X	X	-
2024	Europäische Union	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	X	X	X	X	X	-	X	2027: > 5.000 Mitarbeiter & > 1.500 Mio. EUR Umsatz 2028: > 3.000 Mitarbeiter & > 900 Mio. EUR Umsatz 2029: > 1.000 Mitarbeiter & > 450 Mio. EUR Umsatz	X	X	-	X	Spezifische zivilrechtliche Haftung

\*1 - Jahr, in welchem die Rechtsvorschrift beschlossen wurde (nicht Jahr des Inkrafttretens)      \*4 - Bei begründetem Verdacht muss ein Aktionsplan erstellt und umgesetzt werden.  
\*2 - Originalbeträge in EUR umgerechnet; Wechselkurse von 13.04.2022.      \*5 - Zur Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen zu ergreifen  
\*3 - Ausschließlich die „schlimmsten Formen“ von Kinderarbeit sind erfasst.      \*6 - Werden Produkte oder Dienstleistungen offensichtlich unter Kinderarbeit hergestellt, müssen auch KMU besondere Sorgfaltspflichten erfüllen  
\*7 - Wenn relevant und verhältnismäßig.

**Tabelle 3: Bestehende branchenübergreifende „Due Diligence“-Rechtsvorschriften Anwendungsbereich bewertet, aufsteigend sortiert nach Jahr des Inkrafttretens (Burton et al., 2022)**

Jahr *1	Land	Rechtsvorschrift	Sachlicher Anwendungsbereich	Persönlicher Anwendungsbereich	Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht	Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten
2010	USA	Dodd-Frank Act (Sektion 1502)	Sklaverei und Menschenhandel	Große Finanzinstitute und börsennotierte Unternehmen	Conflict Minerals Report muss öffentlich auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden	Bei Verstößen können regulatorische Maßnahmen, zivilrechtliche Klagen und geschäftliche Einschränkungen folgen.
2010	USA, Kalifornien	California Transparency in Supply Chains Act	Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit	Handels- und Produktionsunternehmen mit >100 Mio. USD (92,1 Mio. EUR) Umsatz, die in Kalifornien tätig sind, inkl. direkte Lieferketten	Offenlegung der Bemühungen auf Unternehmens-Website, externe Audits bei Lieferanten	Bei Verstößen gegen die Berichtspflicht kann Kaliforniens Attorney General die Veröffentlichung eines Berichts gerichtlich beantragen.
2015	Großbritannien	UK Modern Slavery Act	Sklaverei und Menschenhandel (Fokus auf Arbeitsrechte)	Alle kommerziellen Organisationen mit Umsatz >36 Mio. GBP (43,2 Mio. EUR), die im Vereinigten Königreich tätig sind, und deren direkte Lieferketten	jährliche Berichtslegung über Risiken in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel	Bei Verstoß gegen die Berichtspflicht kann durch den Secretary of State vor Gericht auf Veröffentlichung eines Berichts geklagt werden, inkl. Ordnungsgeld bei Nichterfüllung.
2017	Frankreich	Loi de Vigilance	Menschenrechte und Umweltfolgen	Unternehmen mit > 5.000 Mitarbeiter in Frankreich oder >10.000 Mitarbeiter weltweit; betrifft etwa 120 Unternehmen	Ausarbeitung, Offenlegung und effektive Umsetzung eines jährlichen „Plan de Vigilance“	Jede Person mit Parteistellung kann bei Gericht beantragen, das Unternehmen zur Erfüllung des Sorgfaltsplans aufzufordern. Zusätzlich besteht eine Haftungspflicht der Unternehmen. Verwaltungsrechtliche Haftung für den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und zivilrechtliche Haftung für Schäden, die ein Unternehmen verursacht hat.
2017	Europäische Union	EU-Verordnung zu Konfliktmineralien	Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit	Alle Unternehmen in der EU, welche Zinn, Tantal, Wolfram und Gold importieren, herstellen, verarbeiten oder damit handeln	Due Diligence Report muss öffentlich auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden	Bei Verstößen gegen die Berichtspflicht können finanzielle Strafen folgen. Weiters können die Verstöße und die damit verbundenen Sanktionen öffentlich bekannt gemacht werden.
2018	Australien	Australian Modern Slavery Act	Moderne Sklaverei	Unternehmen auf australischem Markt mit Jahresumsatz von mind. 100 Millionen AUD (68,6 Mio. EUR)	jährliche Berichtslegung	Bei Verstoß gegen die Berichtspflicht kann der Minister of Home Affairs das Unternehmen zur Begründung oder Nachbesserung auffordern und wenn das Unternehmen dem nicht nachkommt, den Namen sowie Details zu den Verstößen publik machen.
2019	Niederlande	Wet Zorgplicht Kinderarbeid	Kinderarbeit	Alle Unternehmen, die Produkte in den Niederlanden verkaufen (unabhängig von Unternehmensstandort und Unternehmensgröße)	Einmalige Überprüfung von Risiken auf Kinderarbeit in der Lieferkette; bei begründetem Verdacht muss ein Aktionsplan erstellt und umgesetzt werden.	Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn alle Zulieferinnen bzw. Zulieferer bestätigen, sich an ihre Sorgfaltspflicht zu halten. Bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht: Strafen von bis zu 780.000 EUR oder 10 % des weltweiten Konzernumsatzes; bis zu zweijähriger Haftstrafe für Geschäftsführung
2021	Norwegen	Transparency Act (Åpenhetsloven)	Menschenrechte und Arbeitsbedingungen	Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen in Norwegen anbieten (inkl. öffentlichen Unternehmen) und auf die der Accounting Act zutrifft oder die die Schwellenwerte bei Bilanzsumme, Umsatz und Mitarbeiteranzahl überschreiten	Implementierung eines Due Diligence Assessmentsystems, Präventionsmaßnahmen	Norwegische Verbraucheragentur kann mittels schriftlicher Autorisierung die illegalen Handlungen untersagen und Entscheidungsgewalt ausüben. Bei Nichterfüllung sind Strafzahlungen vorgesehen.
2021	Deutschland	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Menschenrechte (Umweltschutz ist kein Kernanliegen)	ab 2023: Unternehmen mit >3.000 Mitarbeiter ab 2024: Unternehmen mit >1.000 Mitarbeiter; auch Niederlassungen ausländischer Unternehmen und ihre unmittelbaren Zulieferinnen bzw. Zulieferer; KMU als Teil der Lieferkette mittelbar betroffen.	jährliche Risikoanalyse, Grundsatzzerklärung, Präventionsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren einrichten	Ausschluss von Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre, Bußgelder bis zu 800.000 Euro oder 2 % des Jahresumsatzes; Zuständige Behörde BAFA prüft.

**Tabelle 3: Bestehende branchenübergreifende „Due Diligence“-Rechtsvorschriften Anwendungsbereich bewertet, aufsteigend sortiert nach Jahr des Inkrafttretens (Burton et al., 2022), Fortsetzung**

Jahr *1	Land	Rechtsvorschrift	Sachlicher Anwendungsbereich	Persönlicher Anwendungsbereich	Art und Ausmaß der Sorgfaltspflicht	Überwachungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten
2021	Schweiz	Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt & Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit	Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption, Kinderarbeit	Unternehmen mit mind. 500 Mitarbeitern, Bilanzsumme 20 Mio. CHF (19,8 Mio. EUR), Umsatz 40 Mio. CHF (39,5 Mio. EUR). Unternehmen mit mind. 250 Mitarbeitern in Risikosektoren müssen besondere Sorgfaltspflichten einhalten. Ausnahmen für KMU.	Meldeverfahren als Frühwarnsystem und Dokumentation; jährliche externe Prüfung des Risikomanagements und Berichtspflicht betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit	Eine Verletzung der Berichtspflichten kann mit einer Geldbuße bis max. 100.000 CHF (98.736 EUR) geahndet werden.
2023	Europäische Union	EU-Verordnung zu Entwaldung	Umwelt, Menschenrechte	Alle Unternehmen in der EU, welche Holz, Holzprodukte, Palmöl, Soja, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Rindfleisch und Rindprodukte als Rohstoffe oder in deren Produkten importieren, herstellen, verarbeiten oder damit handeln	Regelmäßige Berichterstattung bei zuständigen Behörden., Berichte müssen Informationen über die Herkunft der Rohstoffe, die durchgeführten Risikoanalysen und die Maßnahmen zur Vermeidung von Entwaldung enthalten.	Wenn Unternehmen feststellen, dass ihre Produkte aus entwaldeten Gebieten stammen, müssen sie sofortige Korrekturmaßnahmen ergreifen, um das Problem zu beheben. Bei Verstößen gegen die Berichtspflicht können finanzielle Strafen folgen. Weiters können die Verstöße und die damit verbundenen Sanktionen öffentlich bekannt gemacht werden.
2024	Europäische Union	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption, Kinderarbeit	ab 2027: > 5.000 Mitarbeiter & > 1.500 Mio. EUR Umsatz ab 2028: > 3.000 Mitarbeiter & > 900 Mio. EUR Umsatz ab 2029: > 1.000 Mitarbeiter & > 450 Mio. EUR Umsatz	Berichterstattung: Unternehmen müssen regelmäßig Berichte über ihre Due-Diligence-Aktivitäten und die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen veröffentlichen. Diese Berichte müssen transparent und umfassend sein und öffentlich zugänglich gemacht werden.  Dokumentation: Alle Risikomaßnahmen, Risikobewertungen und Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Diese Dokumentationen müssen auf Anfrage der Aufsichtsbehörden oder der Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden.	Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten können Unternehmen mit finanziellen Strafen belegt werden. Spezifische zivilrechtliche Haftung, keine Haftung, wenn der Schaden rein vom Geschäftspartner verursacht wurde

## 2.3 CSDDD Konsequenzen für Unternehmen

Die Relevanz der CSDDD erstreckt sich nicht nur auf die unmittelbar betroffenen Unternehmen, sondern auch auf eine Vielzahl weiterer Interessengruppen, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, Investoren, Verbraucher sowie Regulierungsbehörden. Die genannten Stakeholder werden dadurch in die Lage versetzt, die Auswirkungen und Handlungen von Unternehmen zu hinterfragen und zu bewerten, die Rechenschaftspflicht für ihre Verantwortlichkeiten durchzusetzen, ihr Verhalten und ihre Entscheidungen zu beeinflussen sowie ihre Bemühungen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu unterstützen oder abzulehnen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen führen zu einer Veränderung der Unternehmenslandschaft und bringen neue Hürden, Hemmnisse sowie Chancen und Möglichkeiten mit sich, die von der Einhaltung oder Anpassung dieser Vorschriften abhängen.

### 2.3.1 Potentielle Vorteile bei erfolgreicher CSDDD Implementierung

Die Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette kann für Unternehmen eine Vielzahl von Vorteilen mit sich bringen. Zu den potenziellen Vorteilen gehören unter anderem:

#### 1. Gesteigerte Reputation und Vertrauenswürdigkeit

Die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung in der Lieferkette sowie eine transparente Berichterstattung über die durchgeführten Handlungen und die damit verbundenen Auswirkungen ermöglichen es Unternehmen, ihr unerschütterliches Engagement für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken deutlich zum Ausdruck zu bringen (Governor of California, 2010). Diesbezüglich sei angemerkt, dass eine solche Vorgehensweise nicht nur die Glaubwürdigkeit und Legitimität fördert, sondern auch dazu beiträgt, positive Beziehungen zu den Interessengruppen aufzubauen und Vertrauen zu kultivieren.

#### 2. Erhöhte Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Eine sorgfältige Due-Diligence-Prüfung der Lieferkette ermöglicht es Unternehmen, eine Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Zielen zu erreichen. Dazu zählen die Optimierung der betrieblichen Effizienz, die Senkung von Kosten, die Steigerung der Produktivität, die Verbesserung der Produktqualität, die Steigerung der Kundenzufriedenheit, die Differenzierung von der Konkurrenz sowie die Anregung von Innovation und Kreativität (Haupt et al., 2021).

#### 3. Minderung betrieblicher und finanzieller Kosten

Die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette ermöglicht es Unternehmen, potenzielle negative Auswirkungen ihrer Aktivitäten proaktiv zu verhindern oder zu reduzieren (Senate and House of Representatives of the United States of America, 2010). Dadurch können sie potenzielle Kosten, die im Kontext von Rechtsstreitigkeiten, Bußgeldern, Sanktionen, Schadensersatzansprüchen, Sanierungsmaßnahmen, Betriebsstörungen, Reputations-



schäden, Kundenabwanderung und ähnlichen Ereignissen entstehen können, vermeiden oder erheblich reduzieren.

#### **4. Erweiterter Zugang zu Finanzen und Märkten**

Die Implementierung einer Due-Diligence-Prüfung der Lieferkette sowie die Publikation der implementierten Maßnahmen und resultierenden Auswirkungen erlaubt Unternehmen eine effektive Reaktion auf die Erwartungen und Anforderungen diverser Interessengruppen. Zu den relevanten Stakeholdern zählen Investoren, Kreditgeber, Versicherer, Ratingagenturen, Käufer sowie weitere Akteure, die bei Entscheidungen zunehmend ESG berücksichtigen (Europäisches Parlament und Rat, 2020). Diese Ausrichtung kann den Zugang eines Unternehmens zu Finanzmitteln und Märkten verbessern und ihm sogar Vorzugskonditionen oder Anreize gewähren.

#### **5. Verbessertes Risikomanagement und -minderung**

Die Due Diligence in der Lieferkette ermöglicht es Unternehmen, potenzielle oder tatsächliche Auswirkungen, die sich aus ihren Aktivitäten ergeben, proaktiv zu ermitteln und anzugehen. Auf diese Weise können sie potenzielle Risiken und Unsicherheiten, die sich auf ihren Betrieb, ihre Leistung oder ihren Ruf auswirken können, antizipieren und adäquat bewältigen. Der proaktive Ansatz reduziert die Wahrscheinlichkeit und Schwere negativer Folgen, zu denen unter anderem Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden, rechtliche Verpflichtungen und Reputationsschäden zählen, erheblich (Haupt et al., 2021).

#### **6. Positiver Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

Die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gewährleistet, dass die Aktivitäten eines Unternehmens in Einklang mit den Menschenrechten und Umweltstandards stehen. Folglich kommt diesen Unternehmen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Sustainable Development Goals (SDGs) zu, eines globalen Rahmenwerks für sozialen, ökonomischen und ökologischen Fortschritt. Dies wiederum erlaubt es Unternehmen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Stakeholder und die Gesellschaft insgesamt positive Werte zu generieren (Haupt et al., 2021).

### **2.3.2 Potentielle Nachteile durch Scheitern einer CSDDD Implementierung**

Unternehmen, denen es nicht gelingt, die erforderlichen Maßnahmen zur angemessenen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette umzusetzen, müssen mit potenziellen Kosten und Herausforderungen rechnen:

#### **1. Rechtliche Haftung und Sanktionen**

Unternehmen, die die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette vernachlässigen oder gegen Gesetze und Vorschriften zu Menschenrechten und Umweltschutz verstoßen, müssen mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Diese können von verschiedenen Seiten, beispielsweise von Verbraucherschutzorganisationen, Behörden oder auch von

Konkurrenten, ausgehen. Zu den zuständigen Instanzen zählen Gerichte, Aufsichtsbehörden sowie weitere Stellen. Die Konsequenzen können in hohen Bußgeldern, Strafen, einstweiligen Verfügungen, Schadensersatzansprüchen und Sanierungsanordnungen bestehen und möglicherweise die finanzielle Stabilität des Unternehmens gefährden (Europäisches Parlament und Rat, 2024).

## **2. Rufschädigung und Kundenabwanderung**

Unternehmen, welche die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette umgehen oder unbeabsichtigt zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden beitragen, laufen Gefahr, ihren guten Ruf und ihre Vertrauenswürdigkeit zu verlieren. Dies hat insbesondere für zivilgesellschaftliche Organisationen, Investoren, Verbraucher sowie Regulierungsbehörden gravierende Konsequenzen. Als mögliche Konsequenzen sind eine negative Berichterstattung in den Medien, Desinvestitionen sowie eine Erosion der Marktposition zu nennen (DISS-CO, 2024).

## **3. Steigende Betriebs- und Finanzkosten**

Unternehmen, welche sich der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette entziehen oder die negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten missachten, sehen sich potenziell mit zusätzlichen Kosten konfrontiert, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, Bußgeldern, Sanktionen, Schadensersatzansprüchen, Sanierungsmaßnahmen, Betriebsstörungen, Reputationsschäden usw. entstehen können. Diese Kosten können letztlich die Vorteile oder Einsparungen, die sich aus der Umgehung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette ergeben, übersteigen (Eurochambres, 2022).

## **4. Eingeschränkter Zugang zu Finanzmitteln und Märkten**

Unternehmen, welche die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette meiden oder ihre Handlungen und Auswirkungen nicht offenlegen, laufen Gefahr, die Erwartungen oder Voraussetzungen von Investoren, Kreditgebern, Versicherern, Ratingagenturen, Käufern und anderen Interessengruppen nicht zu erfüllen. Dies ist insbesondere deshalb von hoher Relevanz, da diese Stakeholder in ihren Entscheidungsprozessen zunehmend ESG-Faktoren berücksichtigen. Das kann dazu führen, dass der Zugang zu Finanzmitteln und Märkten eingeschränkt wird oder diese mit ungünstigen Konditionen belegt werden (Maurice et al., 2024).

### **2.3.3 Einflussfaktoren auf die Reaktion der Unternehmen zur CSDDD**

Die Reaktionen von Unternehmen auf die bestehenden Gesetze und Vorschriften werden maßgeblich von mehreren entscheidenden Faktoren geprägt:

#### **1. Bewusstsein und Verständnis**

Der Grad des Bewusstseins und des Verständnisses hinsichtlich dieser Gesetze und Vorschriften sowie ihrer Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Stakeholder ist von entscheidender Bedeutung. Unternehmen, die sich mit den Vorschriften und ihren Auswirkungen detailliert auseinandersetzen, neigen dazu, eine positivere und

proaktivere Haltung einzunehmen. Compliance wird von diesen Unternehmen als Möglichkeit erachtet, die eigene Leistung zu optimieren, das eigene Ansehen zu verbessern und die Erwartungen der Stakeholder zu erfüllen. Unternehmen, denen das Bewusstsein für die Vorschriften fehlt, begegnen diesen mit Skepsis oder betrachten sie gar als Belastung. Die Kenntnis und Befolgung der relevanten Gesetze und Vorschriften erfordert gewisse Fähigkeiten und Kenntnisse, deren Fehlen die Fähigkeit zur Einhaltung oder Anpassung beeinträchtigen kann (Eurochambres, 2022).

## **2. Übereinstimmung mit der Unternehmensvision und -strategie**

Das Ausmaß der Kongruenz zwischen den Zielsetzungen, Werten und Strategien eines Unternehmens und den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist von entscheidender Bedeutung für die Reaktion des Unternehmens. Unternehmen, die eine klare und solide Ausrichtung ihrer Corporate Identity auf diese Vorschriften aufweisen, neigen dazu, in einer positiven und proaktiven Weise zu reagieren. Die Unternehmen betrachten die Einhaltung der Vorschriften als Chance, ihre Vision, Mission, Werte, Ziele und Strategie zu stärken und voranzutreiben. Diese Ausrichtung erlaubt es dem Unternehmen, einen positiven Mehrwert für sich und die Stakeholder zu generieren. Unternehmen mit einer vagen oder schwachen Unternehmensidentität, die nicht mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen, neigen demgegenüber zu negativen oder passiven Reaktionen. Die Wahrnehmung dieser Vorschriften als Herausforderungen oder Zwänge kann zu Schwierigkeiten oder Konflikten bei der Integration und Umsetzung führen (Eurochambres, 2022).

## **3. Gefährdung und Anfälligkeit**

Der Grad der Gefährdung oder Anfälligkeit eines Unternehmens gegenüber Risiken oder Chancen, die sich aus diesen Gesetzen und Vorschriften ergeben, hat einen maßgeblichen Einfluss auf seine Reaktion. Unternehmen, die sich in einer hohen Gefährdungs- oder Anfälligkeitssituation befinden, neigen in der Konsequenz zu einem positiven und proaktiven Ansatz. Diese Vorschriften werden von ihnen als Instrument zur Reduzierung von Risiken sowie zur effektiven Steuerung von Risiken und Nutzung von Chancen betrachtet. Unternehmen mit geringer Gefährdung oder Anfälligkeit neigen demgegenüber möglicherweise zu negativen oder passiven Reaktionen. Dies kann zu einer Vernachlässigung der betreffenden Vorschriften führen, da sie von den Unternehmen als irrelevant oder unnötig erachtet werden (Eurochambres, 2022).

## **4. Ressourcenverfügbarkeit und -zugänglichkeit**

Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Ressourcen und Fähigkeiten zur Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung in der Lieferkette übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Reaktionen der Unternehmen aus. Unternehmen, die über ausreichende und leicht zugängliche Ressourcen und Fähigkeiten verfügen, reagieren in der Regel positiv und proaktiv. Zu diesen Ressourcen zählen unter anderem finanzielle, personelle, technische und organisatorische Mittel. Diese Unternehmen betrachten die Einhaltung von Vorschriften als realisierbar und überblicken die erforderlichen Maßnahmen, um die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette effektiv umzusetzen. Unternehmen, die über

unzureichende oder nicht zugängliche Ressourcen und Fähigkeiten verfügen, neigen demgegenüber zu negativen oder passiven Reaktionen. Die Wahrnehmung der Einhaltung als nicht durchführbar oder unkontrollierbar resultiert aus dem Fehlen der erforderlichen Mittel und Fähigkeiten für eine effektive Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (Eurochambres, 2022).

Die genannten Faktoren beeinflussen gemeinsam die Haltung eines Unternehmens gegenüber den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Sie bestimmen, ob das Unternehmen eine positive, proaktive Einstellung gegenüber den Gesetzen und Vorschriften einnimmt oder ob eine negative, passive Haltung vorherrscht.

## **2.4 Prognosen zur CSDDD**

Vor der CSDDD wurde von Unternehmen nach internationalem Recht erwartet, dass sie in Bezug auf ihre Produkte und die Führung ihrer Geschäfte die gebotene Sorgfalt walten lassen. Sie mussten die Sicherheit ihrer Verbraucher, Menschenrechtsgesetze und Umweltschutz gewährleisten (Bueno & Bright, 2020).

### **2.4.1 Prognostizierte Änderungen für Unternehmen durch die CSDDD**

Die durch den letzten Richtlinienvorschlag verursachten Änderungen nach Angaben des (Europäisches Parlament und Rat, 2022) lauten wie folgt:

1. Die Sorgfaltspflicht wird von einer gesellschaftlichen Verpflichtung des Unternehmens zu einer zwingenden, rechtsverbindlichen Verpflichtung. Das bedeutet, dass Unternehmen, die sich nicht an die Regeln halten, gegen die EU- und Menschenrechtsgesetze verstoßen.
2. Die zweite große Änderung sind die neuen Schutzbestimmungen für Hinweisgeber.
3. Direktoren eines Unternehmens unterliegen nun der Sorgfaltspflicht bei der Entscheidungsfindung, insbesondere bei der Wahrung der gebotenen Sorgfalt.
4. Opfer von Sorgfaltspflichtverletzungen können nun Schadensersatz oder Entschädigung von Unternehmen verlangen.
5. Der Vorschlag gilt für große europäische und außereuropäische Unternehmen.
6. Er enthält eine detaillierte Definition der Umweltauswirkungen aufgrund mangelnder Sorgfaltspflicht.
7. Große Unternehmen brauchen jetzt einen Plan zum Umgang mit dem Klimawandel.
8. Es ermöglicht öffentlichen Stellen, Unternehmen zu untersuchen und Unternehmen zu sanktionieren, die gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen.

## 2.4.2 Prognostizierte Auswirkungen der CSDDD auf Unternehmen

Die zu erwartenden Auswirkungen der CSDDD auf Unternehmen unterschiedlicher Größe lassen sich wie folgt prognostizieren:

### 1. Große Unternehmen

Nach Jurić et al. (2022) werden größere Unternehmen von den Änderungen, die die CSDDD mit sich bringt, betroffen sein, jedoch nicht in demselben Maße wie andere Unternehmensgrößen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in großen Unternehmen bereits Regelungen zu Fragen der Sorgfaltspflicht etabliert waren und ein Gremium zur Sicherstellung dieser Regelungen eingerichtet worden war. Dennoch wird die Implementierung neuer Richtlinien für große Unternehmen unabdingbar sein. Einige Unternehmen haben bereits neue Richtlinien erstellt, um den neuen Vorschriftenänderungen gerecht zu werden und ihre bestehenden Richtlinien an die Anforderungen anzupassen. Diese Änderungen können sich zudem auf die Tochtergesellschaften auswirken (Villiers, 2022). Die vorgeschlagenen Änderungen erfordern eine Anpassung der Rollen von Unternehmen in Bezug auf die Direktoren, da diese nun Teil der Änderungen sind. Dies kann eine Anpassung der Rechtssysteme des Unternehmens erforderlich machen, im Gegensatz zu der vorherigen Situation, in der Unternehmen als separate juristische Entitäten von ihren Geschäftsführern betrachtet wurden (Rajavuori et al., 2023).

### 2. Mittelständische Unternehmen

Es besteht die Möglichkeit, dass mittelständische Unternehmen weniger Vorschriften befolgen müssen als große Unternehmen (Bertarini, 2023). Nach Saloranta und Hurmerinta-Haanpää (2023) wird darauf verwiesen, dass die EU die sogenannte proaktive Vertragstheorie genutzt hat, um den Markt aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen mit mittelständischen Unternehmen sowie kleinen und Kleinstunternehmen zu verändern. Die Integration der genannten Veränderungen in die organisationalen Strukturen ist erforderlich, da die Berücksichtigung von Sorgfaltspflichten und Hinweisgeberschutzvorschriften für alle Unternehmen verpflichtend ist und mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Die Problematik besteht in der im Vergleich zu großen Organisationen geringeren finanziellen Leistungsfähigkeit, was zu potenziellen finanziellen Einschränkungen führen kann (van der Zee, 2022).

### 3. Klein- und Kleinstunternehmen

Die CSDDD findet keine Anwendung auf kleine und Kleinstunternehmen, da diesen unter Umständen die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie das erforderliche Gremium fehlen, um die neuen Vorschriften zu erfüllen. Dennoch sind sie dazu verpflichtet, die Menschenrechtspraktiken zu respektieren und durch ihre Geschäftsbeziehungen mit mittleren und großen Unternehmen mittelbar von den betreffenden Gesetzen betroffen (Bright & Smit, 2022). Für Großunternehmen besteht die Verpflichtung, mit Unternehmen zusammenzuarbeiten, die die erforderlichen Sorgfaltspflichten erfüllen. Dies impliziert, dass KMU Meldekanäle implementieren müssen, um Whistleblowing und die Einhaltung von Menschenrechtsgesetzen zu gewährleisten. Insbesondere in Situationen, in denen

größere Unternehmen Druck auf KMU ausüben, um die Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten, ist die Einrichtung solcher Kanäle unerlässlich (Verbrugge, 2022).

### **2.4.3 Prognostizierte Auswirkungen der CSDDD auf Marktentwicklungen**

Nach Andersen et al. (2022) könnten sich diese neuen Vorschriften zur Sorgfaltspflicht negativ auf den EU-Markt auswirken. Die Richtlinie trifft Regelungen zur Kontrolle aller Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union sowie zur Art und Weise der Kontrolle von Vertragspartnern.

In ihrer Studie weisen Bright und Smit (2022) darauf hin, dass die Richtlinie nicht nur den Markt in der EU betrifft, sondern auch Auswirkungen auf die Lieferketten anderer Märkte hat. Die Vorschriften wirken sich auf Produkte aus, die von anderen in Europa tätigen Unternehmen in die EU importiert werden. Dies kann zu einem Verlust von Marktanteilen bei bestimmten Produkten führen, insbesondere wenn die betroffenen Unternehmen sich weigern, die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

#### **1. Prognostizierte Marktrisiken durch die CSDDD**

Die jüngst implementierten Regularien werden signifikante Implikationen für den EU-Markt nach sich ziehen, insbesondere im Kontext des Arbeitsrechts sowie der Modebranche. Die EU verfügt über Vorschriften, die jegliche Produktion ohne Zwangs- oder Kinderarbeit verbieten. Dies könnte sich auf europäische Bekleidungsimporte auswirken (Nolan, 2022). Der Rana-Plaza-Vorfall im Jahr 2013 demonstrierte die prekäre Lage der Arbeitskräfte in der asiatischen Textilindustrie, die in den meisten Ländern Asiens unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten und leben. Zudem wurde ersichtlich, dass die europäischen Länder der größte Absatzmarkt für Textilien aus Asien sind (Cerchia & Piccolo, 2019). Die neuen Vorschriften sehen vor, dass solche Märkte und Lieferanten vom europäischen Markt ausgeschlossen werden sollten, was einen Versorgungsverlust zur Folge hat (Verbrugge, 2022). Dies wird nicht nur die europäische Modeindustrie, sondern auch den asiatischen Markt vor signifikante Herausforderungen stellen.

Es existieren Maßnahmen, welche den Transport von Mineralien und Umweltfaktoren verhindern bzw. einschränken sollen. Laut Gervais et al. (2023) wird die These aufgestellt, dass die Versorgung mit Silber ein Risiko für die EU-Sorgfaltspflichtrichtlinie darstellen könnte. Zu den maßgeblichen Einflussfaktoren zählen Umweltfaktoren sowie politische Faktoren im Kontext des Silberbergbaus. Diesbezüglich ist insbesondere bei der Förderung von Mineralien in Regionen, in denen kein bewaffneter Konflikt herrscht, die Einhaltung von Umweltvorschriften von essentieller Bedeutung. Die ESG-Due-Diligence der Unternehmen wirkt sich beeinträchtigend auf die Versorgung mit Mineralien aus, was wiederum Auswirkungen auf den europäischen Markt nach sich zieht (Hiessl, 2023). Die CSDDD wird sich auf den Markt auswirken, insbesondere auf die Lieferkette, sofern es um Mineralien geht. Auch der US-amerikanische Markt könnte von den Auswirkungen betroffen sein, da die Umsetzung europäischer Gesetze in den USA aufgrund der Gerichtsbarkeit der einzelnen Bundesstaaten und divergierender Meinungen eine Herausforderung darstellen könnte. Eine Möglichkeit wäre, den Markt

auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zu beschränken, die die entsprechenden Richtlinien erfüllen (Schwartz, 2023).

## **2. Prognostizierte Marktchancen durch die CSDDD**

Die Einhaltung von Menschenrechtsgesetzen, insbesondere von Arbeitsgesetzen, wird durch die EU-Gesetzgebungsrichtlinie gewährleistet, was zu einer signifikanten Belebung des Geschäfts führt (McCorquodale & Nolan, 2021). Ein nicht unerheblicher Anteil der Bevölkerung, insbesondere in der Modebranche, hat sein Konsumverhalten dahingehend geändert, dass er nicht mehr in Branchen einkauft, die mit Zwangs- und Kinderarbeit in Verbindung gebracht werden. Diese Entwicklung wird unter dem Begriff "ethisches Einkaufen" zusammengefasst. Die neuen Gesetze führen dazu, dass Modemärkte für diejenigen zunehmen, die sich strikt an EU-Richtlinien halten. Die Prognose lässt einen Marktwachstum erwarten, welches durch eine Zunahme der Konsumenten, die sich die Produkte leisten können, bedingt ist. Der Schutz der Verbraucher stellt einen wesentlichen Vorteil dar, da beim Kauf keine Befürchtungen hinsichtlich potenzieller Umwelteinflüsse oder gesundheitsschädlicher Produkte bestehen (Cerchia & Piccolo, 2019).

## **2.5 Best Practice Beispiele als Anlehnung für die CSDDD Implementierung**

Gemäß Schilling-Vacaflor und Lenschow (2023) kann ein Unternehmen unter anderem dann eine exzellente Bewertung im Kontext der Sorgfaltspflicht erzielen, wenn es die geltenden Gesetze zur Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde beachtet. Des Weiteren werden Arbeitnehmer nicht diskriminiert, Zwangs- oder Mindestlohnarbeit findet keine Anwendung, Kinderarbeit wird nicht geduldet und die Arbeitnehmer verfügen über angemessene Arbeitsausrüstung sowie Arbeitszeiten. Die EU hat zudem Standards für den Mineralabbau definiert, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Umweltaspekt gelegt wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflicht maßgeblich von der Gewährleistung der Umweltsicherheit abhängt (Elbel et al., 2023).

Die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umweltsicherheit und Menschenrechte wirkt sich nicht nur auf das Kerngeschäft aus, sondern erstreckt sich auch auf die Vertragsbeziehungen des Unternehmens mit anderen Unternehmen (Cao et al., 2023). Seit dem Jahr 2019 erfolgt seitens der EU die Aufforderung an große Unternehmen, Verfahren zu implementieren, welche die Meldung von Missständen in Bezug auf Umweltvernachlässigung und Menschenrechtsverletzungen innerhalb der Organisationen ermöglichen (Gamble, 2022). Nach Saluzzo (2023) obliegt es Technologieunternehmen, Nutzern Transparenz zu bieten sowie Datenschutzrechte gemäß den Menschenrechtsbestimmungen zu gewährleisten. Gleichzeitig sind sie dazu verpflichtet, die Umwelt zu respektieren.

Unternehmen können die CSDDD als „Best Practice“ wie folgt umsetzen:

1. Schleper et al. (2022) vertreten die Auffassung, dass die beste Art und Weise, unternehmerische Nachhaltigkeit zu praktizieren, zunächst darin besteht, zu verstehen, wer für die Verletzung der Sorgfaltspflicht haftet. Dabei wird die Theorie der modernen Sklaverei im Mineralienabbau herangezogen. Es wird aufgezeigt, dass niedrige Löhne und unzureichende Arbeitsbedingungen gegen die Menschenrechte verstoßen, wobei Unternehmen davon profitieren.
2. Unternehmen können lernen, Menschenrechte zu respektieren. Dies kann durch die Förderung von Gleichheit und die Behandlung aller Menschen mit Respekt und Würde erreicht werden. Eine weitere Möglichkeit ist die Schaffung einer Unternehmenskette (Methven O'Brien & Martin-Ortega, 2022) in der Geschäfte mit Unternehmen getätigt werden, die sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet haben.
3. Es wird empfohlen, eine Risikomanagement-Due-Diligence-Prüfung durch Dritte durchzuführen. Unternehmen sollten zudem prüfen, mit welchen Vertragspartnern sie zusammenarbeiten und ob diese Umwelt- und Menschenrechtsverpflichtungen einhalten (Roy et al., 2022).
4. Die Erstellung von Checklisten für die Sorgfaltspflicht sowie die Sicherstellung ihrer regelmäßigen Überprüfung und Optimierung stellen wesentliche Elemente der Qualitätssicherung dar (Lawrence, 2024).

Die Tabelle 4 listet Unternehmen auf, welche ab 2021 einen hervorragenden Due-Diligence-Standard vorweisen und als Best Practice gesehen werden können.

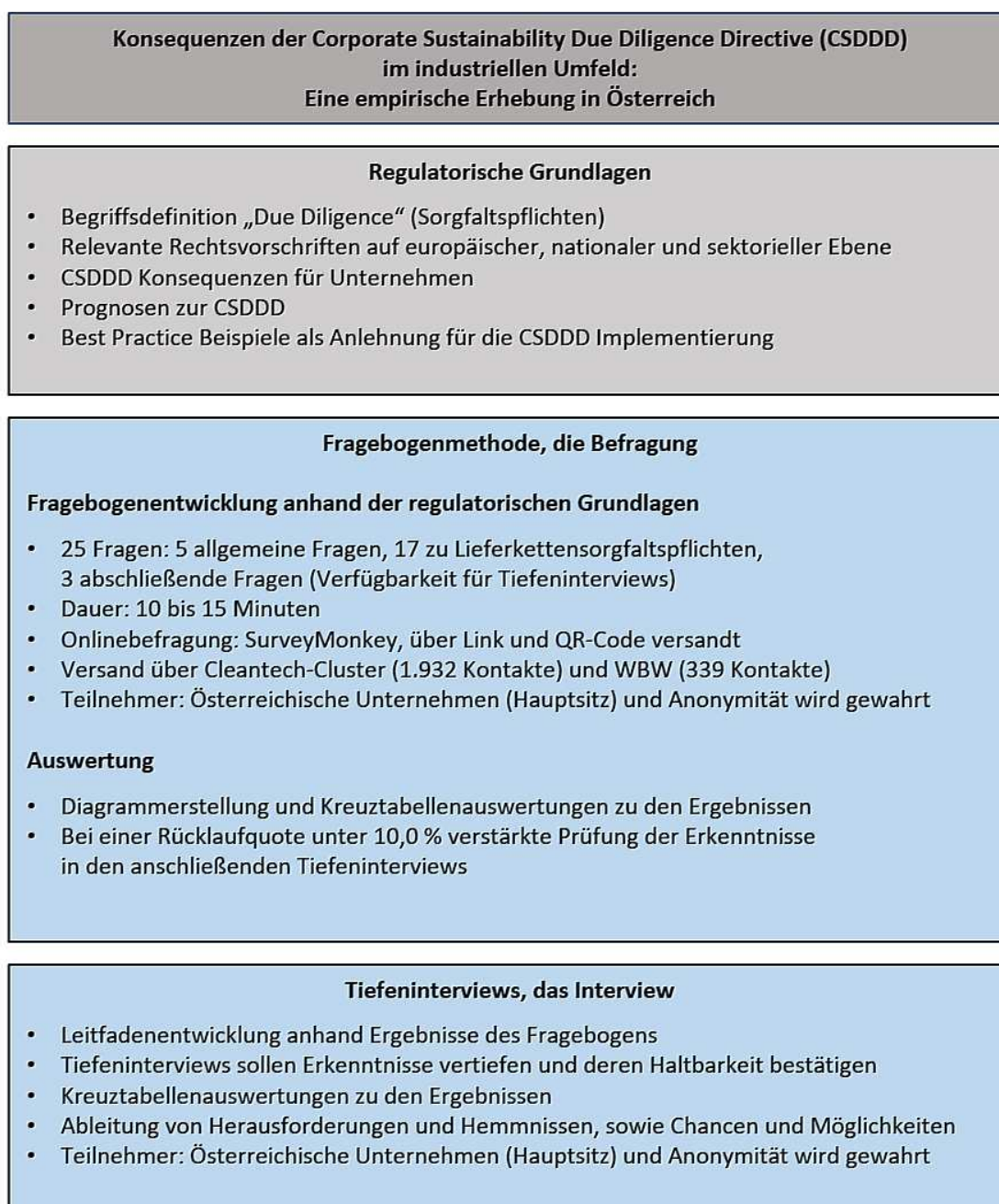


**Tabelle 4: Unternehmen, welche ab 2021 einen hervorragenden Due-Diligence-Standard vorweisen können**

Nr.	Unternehmen	Best Practice
1	Microsoft	Schont durch CO <sub>2</sub> -Reduktion die Umwelt und bietet seinen Nutzern Transparenz. Sie haben auch sorgfältig die Privatsphäre ihrer Kunden gemäß den Menschenrechtsvorschriften geschützt (Saluzzo, 2023). Bis 2030 will das Unternehmen kohlenstofffrei sein.
2	Unilever	Gehört zu den Unternehmen, die umweltbezogene Vorschriften eingehalten haben (Elbel et al., 2023). Es gibt keine Fälle von Zwangsarbeit oder Kinderarbeit.
3	Tesla	Hat daran gearbeitet, die Freisetzung von Kohlenstoff und anderen Gasen in die Umwelt zu reduzieren. Sie haben Elektrofahrzeuge eingeführt und bei der Nutzung von Energien auf erneuerbare Energiequellen umgestellt (Elbel et al., 2023).
4	Nestlé	Hat sich in seiner Produktion der Wassereinsparung für die Umwelt verschrieben. Ihr Fokus auf Wasserschutz steht im Einklang mit den EU-Richtlinien zur Umweltsicherheit (Elbel et al., 2023).
5	IKEA	Produziert energieeffiziente Designs, die der Umweltsicherheit Rechnung tragen, wie sie in der CSDDD verankert ist (Elbel et al., 2023).
6	Patagonia-Bekleidungsline	Hat dafür gesorgt, dass die Stoffversorgung transparent und frei von Arbeitsvorschriften ist, die gegen die Menschenrechte verstoßen. Gemäß den EU-Vorschriften erstreckt sich die Sorgfaltspflicht auf die Vertriebskette (Cao et al., 2023). Patagonia macht keine Geschäfte mit Unternehmen, die diese Regeln nicht einhalten.
7	Danone	Hat sichergestellt, dass seine Produkte für den menschlichen Verzehr gesund und umweltfreundlich sind, indem es die CSDDD zur Wahrung von Menschenrechten und Menschenwürde sowie zum Schutz der Umwelt beachtet (Schilling-Vacaflor & Lenschow, 2023).
8	Vodafone	Stellt kohlenstofffreie Produkte her. Ihre Produkte für den menschlichen Gebrauch geeignet machen. Die kohlenstofffreien Produkte von Plus Carbon schonen die Umwelt, indem sie den CSDDD entsprechen (Elbel et al., 2023).
9	Novartis	Stellt sicher, dass sie ihre Sorgfaltspflicht einhalten, indem sie die CSDDD Anforderungen befolgen (Elbel et al., 2023).
10	Adidas	Produziert Schuhe aus Rezyklaten. Sie haben sich dazu entschieden, gebrauchte Kunststoffe und andere Rohstoffe zu verarbeiten und zu Schuhen zu verarbeiten. Das bedeutet, dass sie mittels Abfallreduktion einen wesentlichen Umweltbeitrag leisten (Elbel et al., 2023).
11	Seidensticker	Reichten die Kontrollen und der Zugriff auf seine asiatischen Lieferanten nicht. Damit fasste der Textilhersteller den Entschluss seine eigenen Produktionswerke in Vietnam und Indonesien zu bauen (Haupt et al., 2021).
12	Tchibo	Startete Initiativen, um sich neue Kooperationen mit seinen Lieferanten aufzubauen, welche sich der Einhaltung von Menschenrechten und Nachhaltigkeit in der gesamten Lieferkette verschrieben haben (Haupt et al., 2021).
13	Symrise	Baute als Duft- und Aromahersteller enge Kooperationen mit den Landwirten in Madagaskar auf, um eine moderne Wertschöpfungskette für die Vanilleproduktion vor Ort zu schaffen (Haupt et al., 2021).
14	Epson	Schloss der Responsible Business Alliance (RBA) – einer NGO, welche für nachhaltige Lieferketten in der Elektronikindustrie tätig ist – an, welche half die Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette zu dokumentieren. Dieser Anschluss brachte dem japanischen Unternehmen bereits Zusagen für größere öffentliche Ausschreibungen in Europa (Haupt et al., 2021)

### 3 Methodik

Für die empirische Studie werden qualitative und quantitative Methoden kombiniert, um ein umfassendes Verständnis zu erhalten, wie die Industrie über die CSDDD denkt. Ziel der Studie ist es, tiefgehende Einblicke zu erhalten inwieweit Unternehmen auf die CSDDD vorbereitet sind und wo sie Hürden und Hemmnisse, sowie Chancen und Möglichkeiten sehen. Die methodische Herangehensweise der empirischen Studie basiert auf zwei Hauptkomponenten und ist in Abbildung 1 grafisch in blau dargestellt.



**Abbildung 1: Methodische Herangehensweise in der empirischen Studie**

Anhand der recherchierten regulatorischen Grundlagen wird ein Fragebogen erstellt, um quantitative Daten von einer größeren Stichprobe zu erheben und generalisierbare Trends zu identifizieren. Im nächsten Schritt werden Tiefeninterviews mit ausgewählten Teilnehmern durchgeführt, um die im Fragebogen gewonnenen Erkenntnisse zu vertiefen und kontextuell zu verankern.

Sowohl bei der Befragung als auch bei den Tiefeninterviews wurde den Unternehmen zugesichert, dass Ihre Anonymität gewahrt bleibt, weshalb in der Datenauswertung keine Unternehmensnamen vorkommen.

Die Lieferketten bei beiden Methoden zur Datenerhebung beginnen im eigenen Bereich (Tier 0), gefolgt vom direkten Lieferanten (Tier 1), danach Tier 2, dem ersten indirekten Lieferanten bis zum Tier 4, dem dritten indirekten Lieferanten in der Lieferkette. Tabelle 5 zeigt die Definition der Tier-Levels für die empirische Studie.

**Tabelle 5: Definition der Tier-Levels für die empirische Studie**

Lieferkettenlevel	Beschreibung
Tier 0	Eigener Bereich
Tier 1	Direkter Lieferant
Tier 2	Indirekter Lieferant, erste Stufe
Tier 3	Indirekter Lieferant, zweite Stufe
Tier 4	Indirekter Lieferant, dritte Stufe

Die Einteilung der Unternehmen nach Unternehmensart wird wie in Tabelle 6 festgelegt, wobei immer das höchste zutreffende Kriterium (Beschäftigte (VZÄ) und Jahresumsatz) die Unternehmensart bestimmt (BWL-Lexikon, 2024).

**Tabelle 6: Einteilung der Unternehmen für die empirische Studie (BWL-Lexikon, 2024)**

Unternehmensart	Beschäftigte (VZÄ)	Jahresumsatz
Großunternehmen	ab 250	Mehr als 50 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen	bis 249	Bis 50 Mio. EUR
Kleinunternehmen	bis 49	Bis 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	bis 9	Bis 2 Mio. EUR

Für die Einteilung der Unternehmen nach den Branchen ihrer Haupt- und Nebentätigkeiten wird eine ausgewählte und zusammengefasste Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE)-Codes herangezogen (Eurostat, 2008). Diese sind in Tabelle 7 ersichtlich.

**Tabelle 7: Ausgewählte NACE-Codes für die Brancheneinteilung der Unternehmen (Eurostat, 2008)**

NACE Code	Bezeichnung
B05	Kohlebergbau
B06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
B07	Erzbergbau
B08	Gewinnung von Steinen/Erden, sonstiger Bergbau
C10-12	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak
C13-14	Textilien, Bekleidung
C15-18	Holzwaren, Papier, Druckerzeugnisse
C19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
C20	Chemische Erzeugnisse
C22	Gummi- und Kunststoffwaren
C23	Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden
C24-25	Metallerzeugnisse
C26	Datenverarbeitung, elektronische/optische Erzeugnisse
C27	Elektrische Ausrüstungen
C28	Maschinenbau
C29-30	Kraftwagen, sonstige Fahrzeuge
C31-33	Möbel und sonstige Waren
D	Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)
E	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten
F	Baugewerbe
G	Großhandel, Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern
H	Transport und Lagerung
	Sonstige

### 3.1 Fragebogenmethode, die Befragung

Ein Fragebogen stellt eine Methode zur Datenerhebung dar, mittels derer Daten zur Beantwortung einer Marktforschungsfrage durch Antworten (schriftlich, online, persönlich, telefonisch) gesammelt werden. Die Datenerhebung mittels Fragebogen

ermöglicht die Gewinnung von Daten der Zielgruppe, von deren Bedürfnissen, Wahrnehmungen und Meinungen (Ortmanns & Sonntag, 2023).

Die Qualität der Ergebnisse einer Befragung wird maßgeblich von den Rahmenbedingungen der Untersuchung beeinflusst. Bei der Konzeption und Realisierung einer Befragung ist es unerlässlich, die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen, um potenzielle Fehler oder Verzerrungen zu vermeiden. Von entscheidender Bedeutung ist, ob Ziel und Fragen im Einklang mit den Rahmenbedingungen stehen oder potenziell im Einklang stehen könnten (Ortmanns & Sonntag, 2023).

### **Erhebungszeitraum**

Der Zeitraum sollte dabei unabhängig von dem jeweils betrachteten Gegenstand, der konkreten Fragestellung sowie bestimmten Zeitpunkten innerhalb der Zielgruppe sein (Ortmanns & Sonntag, 2023).

Der Zeitraum der gegenständlichen Befragung erstreckt sich vom 29.05.2024 bis zum 28.06.2024. Dieser Zeitraum wurde bewusst gewählt, da die Befragung noch vor Juli durchgeführt werden soll, um eine möglichst hohe Rücklaufquote zu gewährleisten. Die Rücklaufquote in der Urlaubszeit wird als geringer eingeschätzt.

### **Ort**

Die Durchführung einer Befragung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, beispielsweise persönlich an einem Ort. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit gewahrt bleibt (Ortmanns & Sonntag, 2023).

Da das Ziel der gegenständlichen Befragung in der Erhebung eines allgemeinen Stimmungsbildes liegt, welches im Anschluss durch Tiefeninterviews validiert werden soll, wird von einer Befragung mittels Fragebogen vor Ort abgesehen.

### **Medium**

In Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Befragung besteht die Möglichkeit einer Verzerrung der Ergebnisse. Die Durchführung von Online-Befragungen ist aus ökonomischen Gründen sowie aufgrund der kurzen Durchführungsdauer und der Unabhängigkeit vom Interviewer eine häufig gewählte Methode. Die geringe Rücklaufquote stellt einen Nachteil dar. Die Teilnahme an einer Online-Befragung setzt voraus, dass die befragte Person über grundlegende Kenntnisse im Umgang mit dem Internet sowie über die notwendige Zeit verfügt, um sich mit dem Inhalt der Befragung zu befassen. Die Beschränkung der Teilnehmergruppe auf diese spezifische Personengruppe kann jedoch zu Verzerrungen in den Ergebnissen führen. Bei anderen Medien wie schriftlicher, telefonischer oder persönlicher Befragung können derartige Fehlerquellen ausgeschlossen werden, allerdings können auch hier Fehler wie der Interviewereffekt auftreten, wenn eine Person die Umfrage durchführt. Sofern das Risiko des Eintritts eines dieser Fehler gegeben ist, hat dies Relevanz für die Resultate sowie die darauffolgende Interpretation der Ergebnisse (Ortmanns & Sonntag, 2023).

Die gegenständliche Befragung wird als Onlinebefragung durchgeführt, da auf diese Weise eine möglichst große Zahl an Rückmeldungen von verschiedenen Kontakten eingeholt werden kann. Für den Versand der Online-Umfrage werden folgende Cluster genutzt:

- Cleantech-Cluster, Business Upper Austria (BIZ-UP)  
Die Befragung wird in den Newsletter des Clusters integriert und per Email an 1.932 Clusterpartner versandt.
- Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften (WBW) Industriepartner, Montanuniversität Leoben:  
Die Befragung wird per Mail an 339 Partnerunternehmen versandt.

Der Fragebogen "Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltspflichten im industriellen Umfeld", welcher an 2.271 Unternehmen versandt wurde, ist im Anhang I ersichtlich. Die Befragung beinhaltet 25 Fragen, wovon sich fünf Fragen allgemein auf das Unternehmen beziehen, 17 auf Lieferkettensorgfaltspflichten und drei zusätzliche Fragen für Anmerkungen und der Verfügbarkeit für Tiefeninterviews.

Die Dauer der Befragung liegt bei 10 bis 15 Minuten, um zu gewährleisten, dass Personen, welche die Befragung beginnen, diese auch bis zum Ende befüllen. Die Befragung wird in die Umfragesoftware „SurveyMonkey“ (SurveyMonkey Inc., 2024) implementiert, welche mittels Onlinelink und QR-Code an die Cluster versandt wird. Der Versand der Fragebögen erfolgte über die Partner-Emailverteiler.

Von den 2.271 versandten Fragebögen, wurden 33 beantwortete Fragebögen erhalten. Von diesen 33 beantworteten Fragebögen wurden nur 18 Fragebögen vollständig und auswertbar befüllt. Die Rücklaufquote beträgt 1,5 %, die Rücklaufquote auswertbarer Fragebögen 0,8 %. Eine höhere Rücklaufquote konnte trotz mehrfachem Versand des Fragebogens im Newsletter des Cleantech-Clusters nicht erzielt werden. Bei sehr niedriger Rücklaufquote ist es sinnvoll, die quantitativen Ergebnisse durch qualitative Methoden wie Tiefeninterviews als limitierten Ansatz zu ergänzen. Dies hilft, die Gründe für die niedrige Rücklaufquote besser zu verstehen und dennoch tiefere Einblicke zu gewinnen

Die Auswertung wird nicht rein auf die Diagrammbasis durchgeführt, sondern auch auf Basis von Kreuztabellen, um ganzheitliche Schlüsse zuzulassen. Die Korrektheit der gewonnenen Schlüsse aus der Befragung wird über die Tiefeninterviews im Anschluss bestätigt, sodass die Aussagekraft der Daten nicht nur mehrfach geprüft, sondern auch die Haltbarkeit der gewonnenen Schlüsse zusätzlich abgesichert ist. Am Ende werden daraus Hürden und Hemmnisse, sowie Chancen und Möglichkeiten abgeleitet.

Der Fragebogen ist in den 22 auswertbaren Fragen in mehrere Kapitel gegliedert, um unterschiedliche Daten abzufragen und die Ergebnisse der Kapitel zu verknüpfen:

- Stammdaten des Unternehmens,
- Vorbereitung Ihres Unternehmens zu gesetzlichen Lieferketten-Bestimmungen,
- Menschenrechtliche Risiken,
- Umweltbezogene Risiken,
- Risikomanagement,
- Herausforderungen und Risiken, sowie Chancen und Möglichkeiten.

## 3.2 Tiefeninterviews, das Interview

Die Methode des Interviews erweist sich als effektiv, wenn es darum geht, eine Vielzahl an Informationen zu sammeln. Ein Interview stellt eine Form der mündlichen Kommunikation dar, bei der der Interviewte die Aufgabe hat, aktiv über seine Erfahrungen, Ergebnisse, Handlungen usw. zu berichten. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit, im Verlauf des Interviews nachzufragen, sofern Inhalte nicht adäquat verstanden wurden oder weitere Informationen erforderlich sind. Des Weiteren können sich im Verlauf der Befragung neue Fragen ergeben (Bohnsack et al., 2018).

Das Tiefeninterview stellt eine besondere Form des Interviews dar, die sich durch eine geringe Strukturierung auszeichnet. Im Mittelpunkt dieser Interviewtechnik steht die Ergründung spezifischer Einstellungen und Meinungen. In der Marktforschung sowie im Wissensmanagement findet das Tiefeninterview insbesondere dann Anwendung, wenn es darum geht, implizites Wissen zu betonen oder Denk- und Handlungsmuster aufzudecken (Selzer, 2003). Die hier beschriebene Interviewführung eignet sich insbesondere für die Aufdeckung besonders tiefgründiger und ergiebiger Inhalte sowie für ein flexibles Gesprächsverhalten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass einzelne Interviews lediglich in begrenztem Umfang miteinander vergleichbar sind. In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass der Interviewer die Gesprächssituation maßgeblich beeinflussen kann. Im Rahmen eines Tiefeninterviews werden projektive oder assoziative Fragetechniken eingesetzt, um dem Interviewten den Zugang zu schwer verständlichen Einstellungen und Bedürfnissen des Befragten zu ermöglichen. Dies führt zu einem gemeinsamen Reflexionsprozess. Im Anschluss an die Durchführung des Interviews erfolgt eine Aufzeichnung, Verschriftlichung sowie eine inhaltliche Analyse und Auslegung (Selzer, 2003).

Die Durchführung von Tiefeninterviews erfordert die Erstellung eines Leitfadens. Der Leitfaden ermöglicht es, sowohl an ausformulierten Fragen festzuhalten als auch unstrukturiert zu einem Thema zu erzählen. Das Ziel des halbstrukturierten, leitfadenorientierten Tiefeninterviews besteht in der gleichgewichtigen Berücksichtigung sowohl der Reichweite als auch der Tiefe des Themas. Dies wird durch die Kombination von vorgegebenen Fragen und dem Erzählenlassen, d. h. dem flexiblen Eingehen auf nicht antizipierte Äußerungen der Befragten, erreicht. Diese Art des Interviews ist dadurch gekennzeichnet, dass vorab Schwerpunktthemen festgelegt werden. Diese können sowohl offen formulierte als auch präzise Fragen oder Stichworte umfassen. Die Abfolge und Gewichtung der Fragen ist nicht vorgegeben, sondern wird im Interview mit den Befragten ausgearbeitet (Bock, 1992).

Im Rahmen der gegenständlichen Tiefeninterviews wird ein strukturierter Leitfaden erstellt, der als Grundlage für die Durchführung der Interviews dient. Dabei wird jedoch nicht streng nach Leitfaden gearbeitet, sondern der Leitfaden als Orientierung genutzt, um die Interviews möglichst flexibel und an die jeweilige Situation anpassend zu gestalten. In Abhängigkeit vom Verlauf des Tiefeninterviews erfolgt eine Vertiefung, Ergänzung oder Auslassung von Fragen, um das gesuchte Stimmungsbild zur CSDDD zu erfassen. Der Leitfaden für die Tiefeninterviews zum Thema "Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen im industriellen Umfeld" ist in Anhang II zu finden.

Die Kombination der Methoden der Fragebogenuntersuchung und der Tiefeninterviews erlaubt die Erstellung eines Stimmungsbildes der industriellen Akteure bezüglich der CSDDD.



## 4 Ergebnisse und Diskussion

In diesem Kapitel werden die erhobenen Daten mittels der Fragebogenmethode und den Tiefeninterviews ausgewertet und interpretiert. Die Befragung wird mittels Kreis- und Balkendiagrammen sowie Kreuztabellen ausgewertet. Bei den Tiefeninterviews werden die Antworten geclustert und für die interviewten Unternehmen gegenübergestellt, um ganzheitliche Schlüsse daraus abzuleiten.

### 4.1 Befragung

Diese Fragen aus den Kapiteln des Fragebogens werden nun ausgewertet, die Ergebnisse werden grafisch dargestellt und interpretiert. Unter „befragte Unternehmen“ werden im Folgenden die 18 auswertbaren Rückläufer verstanden.

#### 4.1.1 Stammdaten des Unternehmens

Im ersten Schritt werden die Stammdaten des Unternehmens erhoben, dieses sind die Unternehmensart, welchen Anteil des Jahresumsatzes das Unternehmen in Österreich generiert, wann und ob die CSDDD zutrifft und in welchen Branchen das befragte Unternehmen tätig ist.

#### Frage 1: Wie viele Beschäftigte (VZÄ) hatte Ihr Unternehmen in Österreich im Jahr 2023? kombiniert mit Frage 2: Welchen Jahresumsatz hatte Ihr Unternehmen in Österreich im Jahr 2023?

Die Frage 1 und die Frage 2 erheben die Unternehmensart nach Einteilung von (BWL-Lexikon, 2024) mittels den Beschäftigten (VZÄ) und des Jahresumsatzes (beschrieben in Tabelle 6). Mit 72,2 % sind mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmen Großunternehmen, 16,7 % sind mittlere Unternehmen und 11,1 % sind Kleinunternehmen. Unter den auswertbaren Rückläufern war kein Kleinunternehmen (Abbildung 2).

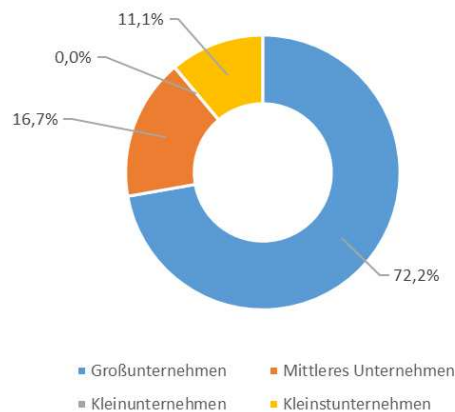
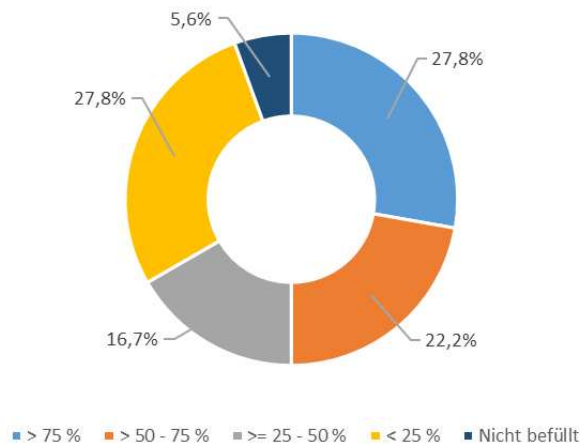


Abbildung 2: Unternehmensart der befragten Unternehmen (n=18)

### Frage 3: Welcher Anteil des Jahresumsatzes wurde im Jahr 2023 in Österreich generiert?

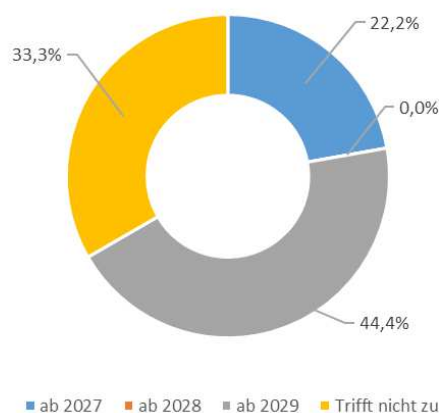
Die Frage 3 überprüft, wie hoch der Anteil des Jahresumsatzes war, der 2023 in Österreich generiert wurde (Abbildung 3). 27,8 % der Unternehmen taten dies für mehr als 75 %, 22,2 % für 50 bis 75 %, 16,7 % für 25 bis 50 % und 27,8 % für weniger als 25 % des Jahresumsatzes. 5,6 % der befragten Unternehmen haben diese Frage nicht beantwortet. Der Mittelwert des in Österreich generierten Umsatzes 2023 aller befragten Unternehmen ist 49,9 %.



**Abbildung 3: Anteil des generierten Jahresumsatzes, welches das Unternehmen 2023 in Österreich generiert hat (n=18)**

### Frage 4: Welcher Anwendungsbereich des geplanten EU-Lieferkettengesetzes (CSDDD) würde für Ihr Unternehmen bereits im Jahr 2023 zutreffen?

Die Frage 4 prüft, ab wann die CSDDD für das befragte Unternehmen zutreffen würde und die Erfordernisse umgesetzt sein müssen (Abbildung 4). Bei 22,2 % trifft die CSDDD ab 2027 zu, bei 44,4 % ab 2029. Bei keinem der befragten Unternehmen trifft sie ab 2028 zu. 33,3 % der Unternehmen geben an, dass die CSDDD auf sie nach den aktuellen Kriterien gar nicht zutreffen wird.

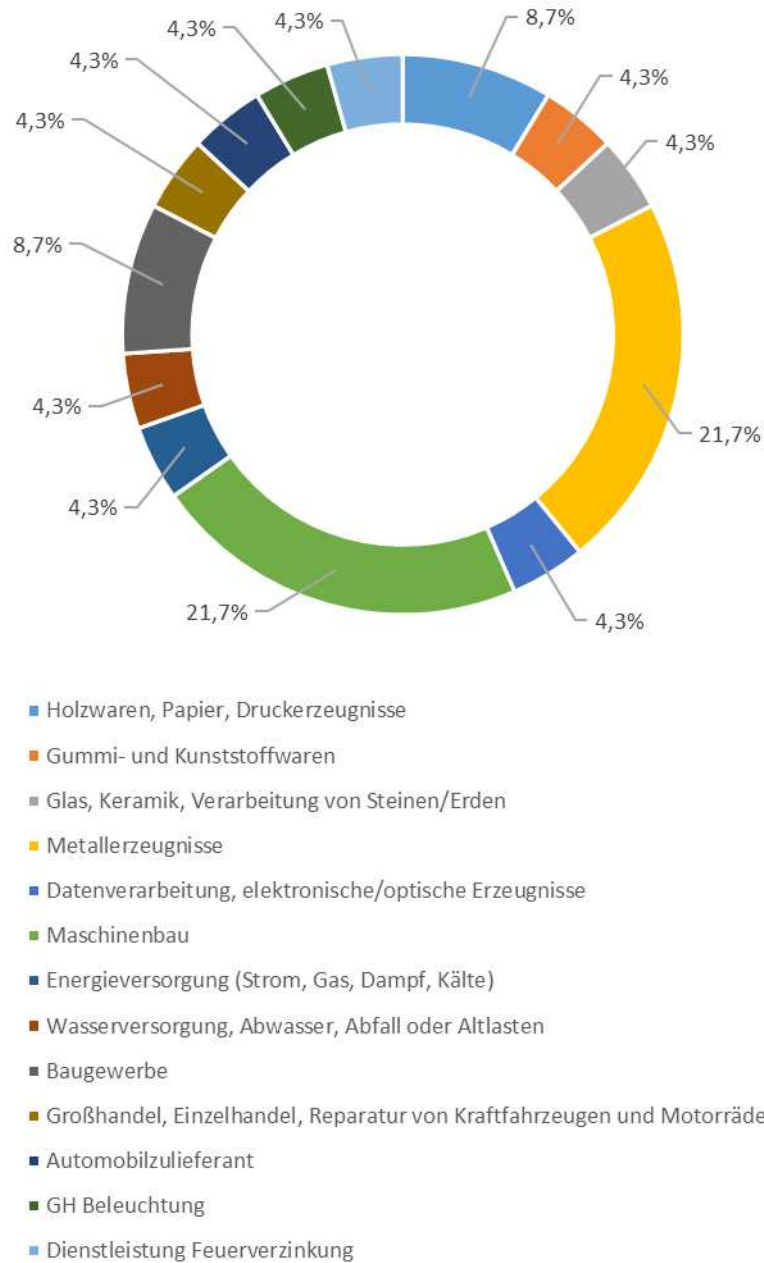


**Abbildung 4: Inkrafttreten der CSDDD bei den befragten Unternehmen (n=18)**

**Frage 5: Welchen Branchen sind die Tätigkeiten Ihres Unternehmens zuzuordnen?**

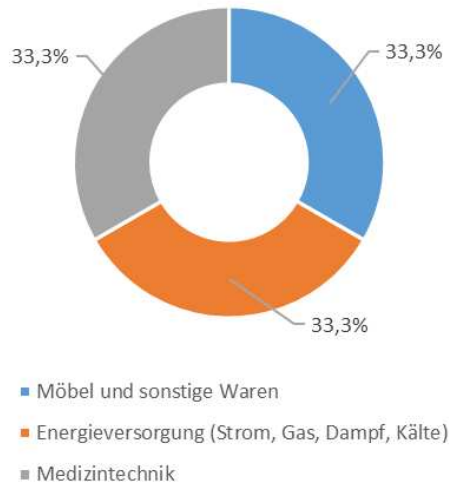
Die Frage 5 fragt die Branchen in welchen die Unternehmen ihre Haupttätigkeiten haben ab. Die prozentuellen Angaben in Abbildung 5 beziehen sich auf die Anzahl der Haupttätigkeiten, nicht auf die Anzahl der Unternehmen, da einige Unternehmen mehrere Haupttätigkeiten haben. Die Abbildung 5 zeigt, dass 21,7 % Metallerzeugnisse herstellen genauso wie 21,7 % im Maschinenbau tätig sind. 8,7 % sind im Baugewerbe und auch in der Produktion von Holzwaren, Papier oder Druckerzeugnissen tätig. Auf 4,3 % fallen die folgenden Branchen:

- Gummi- und Kunststoffwaren,
- Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden,
- Datenverarbeitung, elektronische/optische Erzeugnisse,
- Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte),
- Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten,
- Großhandel, Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern,
- Automobilzulieferant,
- Sonstige: GH Beleuchtung,
- Sonstige: Dienstleistung Feuerverzinkung.



**Abbildung 5: Branchen in welchen die befragten Unternehmen ihre Haupttätigkeiten verrichten (n=23)**

Bei jenem Unternehmen, welche angegeben haben Nebentätigkeiten zu verrichten, sind je ein Drittel in den Branchen Möbel und sonstige Waren, Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte) und Medizintechnik tätig (Abbildung 6).



**Abbildung 6: Branchen in welchen die befragten Unternehmen ihre Nebentätigkeiten verrichten (n=3)**

#### 4.1.2 Vorbereitung Ihres Unternehmens zu gesetzlichen Lieferketten-Bestimmungen

Der zweite Teil des Fragebogens beschäftigt sich damit, wie gut die Unternehmen gegenwärtig auf die CSDDD vorbereitet sind. Es wird abgefragt, inwieweit sie sich mit Ihrer Lieferkette und den relevanten Rechtsvorschriften zu Lieferkettensorgfaltspflichten bisher beschäftigt haben.

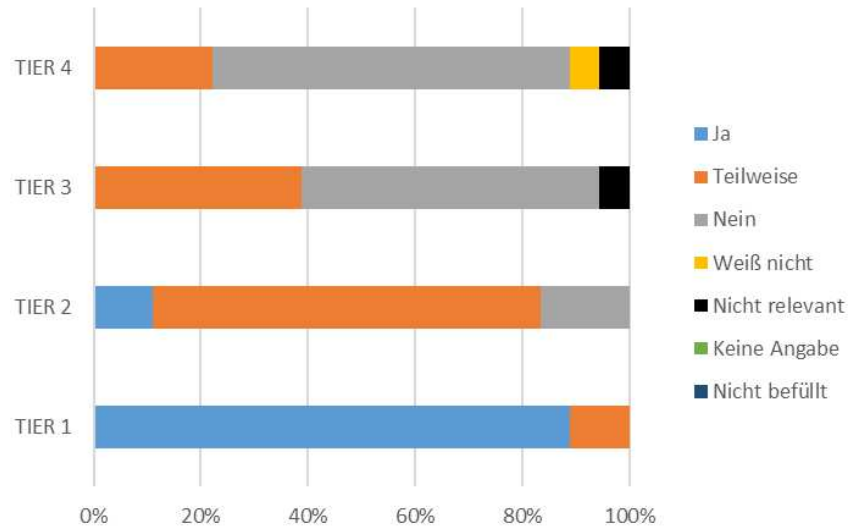
##### **Frage 6: Eine moderne Lieferantenkette unterteilt sich in „Direkte Lieferanten“ (Tier 1) und Vorlieferanten „Indirekte Lieferanten“ (Tier 2, Tier 3, Tier 4 und mehr). Inwieweit kennen Sie die Lieferkette Ihres Unternehmens?**

Die Frage 6 beschäftigt sich damit wie gut Unternehmen ihre eigene Lieferkette kennen. Abbildung 7 zeigt, dass 88,9 % der Unternehmen den Tier 1 ihrer Lieferkette kennen, die weiteren Unternehmen kennen ihn teilweise.

Beim Tier 2 sind es nur mehr 11,1 % der Unternehmen, welche ihre Lieferkette kennen. 72,2 % geben an bei Tier 2 die Lieferkette zumindest noch teilweise zu kennen, die übrigen Unternehmen kennen ab hier ihre Lieferkette schon nicht mehr.

Ab Tier 3 kommt es zu einer deutlichen Verschiebung hinsichtlich der Kenntnis zur Lieferkette, kein Unternehmen kennt hier mehr seine Lieferkette. 38,9 % geben an, dass sie die Lieferkette noch teilweise kennen, 55,6 % kennen sie nicht mehr und für 5,6 % ist Tier 3 nicht mehr relevant

Tier 4 zeigt deutlich, dass hier der Bekanntheitsgrad der Lieferkette geringer wird, jedoch geben noch 22,2 % der Unternehmen an, hier die Lieferkette teilweise zu kennen. 66,7 % kennen sie nicht mehr und für 5,6 % ist Tier 4 in der Lieferkette nicht mehr relevant.



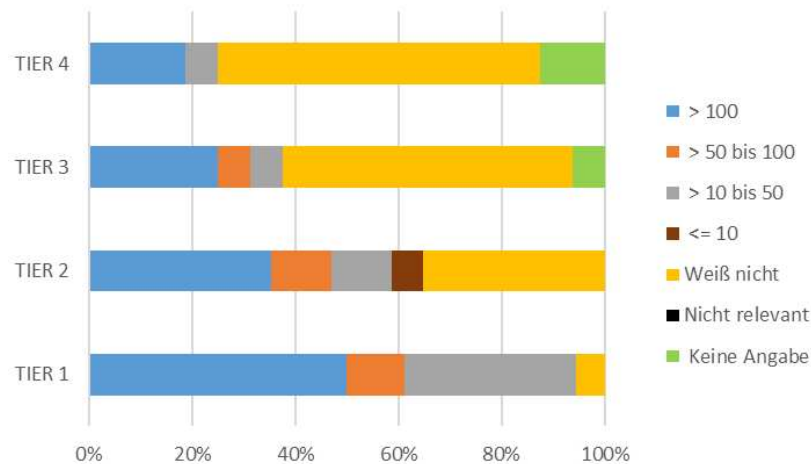
**Abbildung 7: Inwieweit kennen Unternehmen die Lieferkette des eigenen Unternehmens (n=18)**

### **Frage 7: Wie viele direkte Lieferanten und indirekte Lieferanten hatten Sie in Ihrem Unternehmen in Österreich im Jahr 2023?**

Wie viele direkte und indirekte Lieferanten die Unternehmen im Jahr 2023 zu jedem Tier-Level hatten, wird in der Frage 7 untersucht. Die Ergebnisse sind in Abbildung 8 ersichtlich. Hier ist als Ergebnis selbe Abstufung der Tier-Level wie bei Frage 6 zu erkennen. Bei Tier 1 hatten 50 % über 100 Lieferanten, 11,1 % 50 bis 100 Lieferanten und 33,3 % 10 bis 50 Lieferanten.

Bei Tier 1 wissen 5,6 % nicht, wie viel direkte Lieferanten sie im Jahr 2023 hatten. Vergleicht man dies mit den weiteren Gliedern in der Lieferkette, so wissen bei Tier 2 33,3 % nicht wie viele Lieferanten sie 2023 hatten, bei Tier 3 und Tier 4 über 50 %. Einige Unternehmen machten für Tier 3 und Tier 4 keine Angaben mehr.

Was aus Abbildung 8 noch hervorgeht, ist, dass die Anzahl der Lieferanten geringer wird je weiter sich die Lieferkette nach hinten verschiebt. Dies könnte jedoch auch damit zu tun haben, dass manche Lieferketten schon bei vorherigen Tiers ihr Ende erreicht haben.



**Abbildung 8: Anzahl der direkten und indirekten Lieferanten der Unternehmen im Jahr 2023 (n=18)**

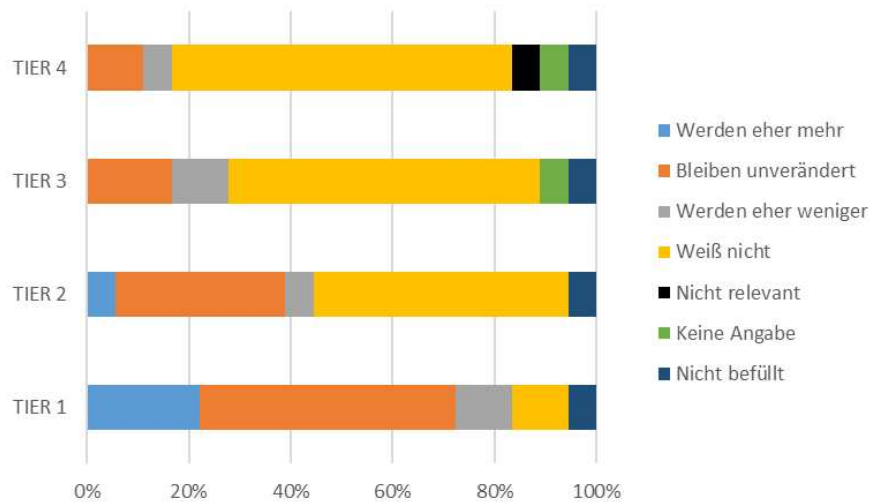
**Frage 8: Wie wird sich Ihre direkte und indirekte Lieferantenstruktur zukünftig voraussichtlich entwickeln?**

Abbildung 9 zeigt die Ergebnisse der Frage 8 zur Angabe der voraussichtlichen Entwicklung der direkten und indirekten Lieferantenstruktur der befragten Unternehmen. Bei Tier 1 schätzen 22,2 % der Unternehmen, dass ihre Lieferanten zunehmen werden, 50,0 % sagen sie bleiben unverändert und rund 11,1 % meinen, dass es eher weniger werden oder dass sie die Änderung nicht einschätzen können.

11,1 % der Unternehmen haben diese Frage in der Befragung nicht befüllt.

Bei Tier 2 zeichnet sich eine ähnliche stufenartige Entwicklung wie bei den vorherigen Fragen ab: Je weiter die Lieferkette nach hinten geht, umso weniger Unternehmen können die Entwicklung der Lieferkette vorhersagen. So wissen bei Tier 2 schon 50,0 % befragten Unternehmen nicht mehr wie die Entwicklung sein wird, bei Tier 3 sind es 61,1 % und bei Tier 4 sind es 66,7 %.

Ab Tier 3 wird angegeben, dass es in Zukunft nicht mehr Lieferanten gibt, sondern, dass sie entweder gleichbleiben, weniger werden, dass man die Entwicklung nicht weiß, keine Angabe gemacht wurde oder dass die Lieferkette bei Tier 3 schon geendet hat.



**Abbildung 9: Voraussichtliche Entwicklung der direkten und indirekten Lieferantenstruktur bei Unternehmen (n=18)**

**Frage 9: Aus welchen Regionen wurden von Ihrem Unternehmen in Österreich im Jahr 2023 Waren und/oder Dienstleistungen angeschafft?**

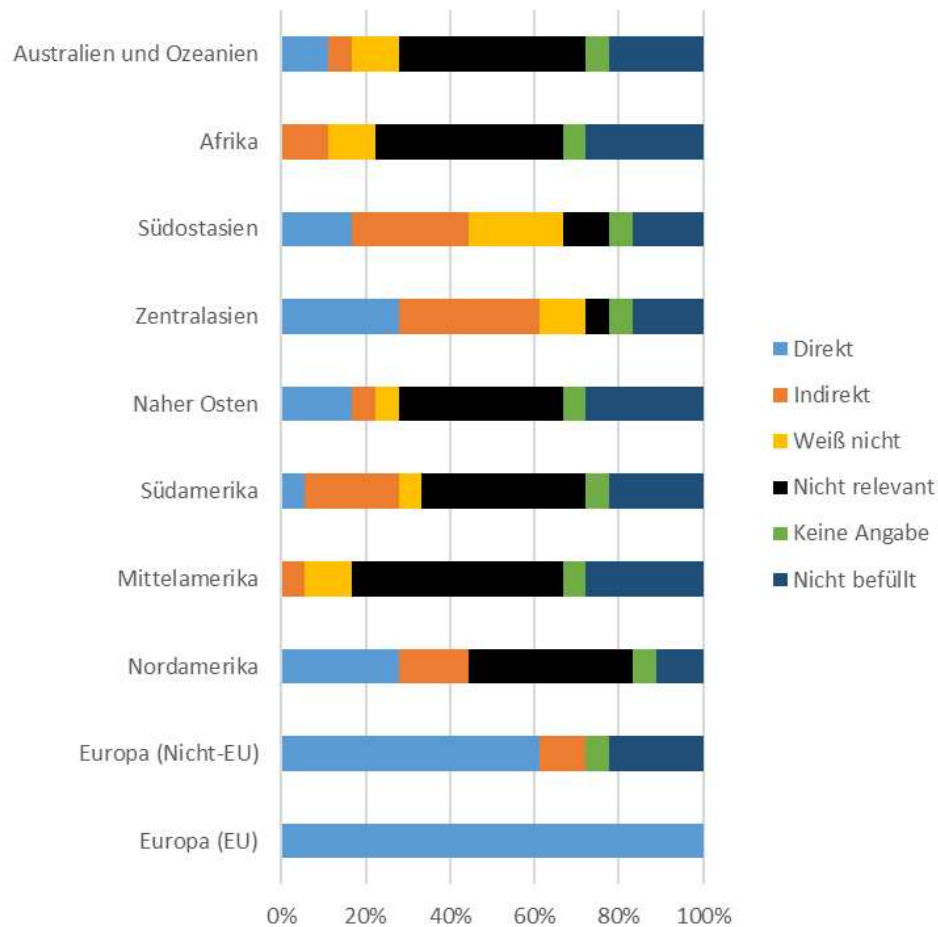
Mit der Frage 9 soll herausgefunden werden aus welchen Regionen die Unternehmen im Jahr 2023 Waren oder Dienstleistungen bezogen haben. Die Auswertung dieser Frage ist in Abbildung 10 dargestellt.

Alle befragten Unternehmen geben hier an, dass sie direkt Waren oder Dienstleistungen aus Europa bezogen haben. Weiters ist ersichtlich, dass 15 % oder mehr der befragten Unternehmen bei den weiteren Regionen keine Angabe gemacht haben oder keine Angabe geben wollten/konnten. Man erkennt ebenfalls, dass die befragten Unternehmen keine direkten Lieferanten aus Afrika oder Mittelamerika haben: Aus diesen Ländern gibt es, wenn, nur indirekte Lieferanten.

Mittelamerika ist mit 50,0 % „nicht relevant“ jene Region, welche für die befragten Unternehmen am wenigsten Bedeutung hat gefolgt von Afrika, dem Nahe Osten, Südamerika, sowie Australien und Ozeanien mit 38,9 %

Mit 27,8 % ist der Bezug direkter Lieferanten aus Nordamerika und Zentralasien nach Europa am zweitgrößten gefolgt vom Nahen Osten und Südostasien mit 16,7 %.





**Abbildung 10: Regionen, aus welchen die befragten Unternehmen im Jahr 2023 Waren oder Dienstleistungen bezogen haben (n=18)**

### **Frage 10: Welche der folgenden bereits umgesetzten sowie geplanten Lieferkettengesetze sind Ihnen bekannt?**

Die Frage 10 dient der Überprüfung, wie gut welche relevanten Rechtsvorschriften zu Lieferkettensorgfaltspflichten den befragten Unternehmen bekannt sind (Abbildung 11).

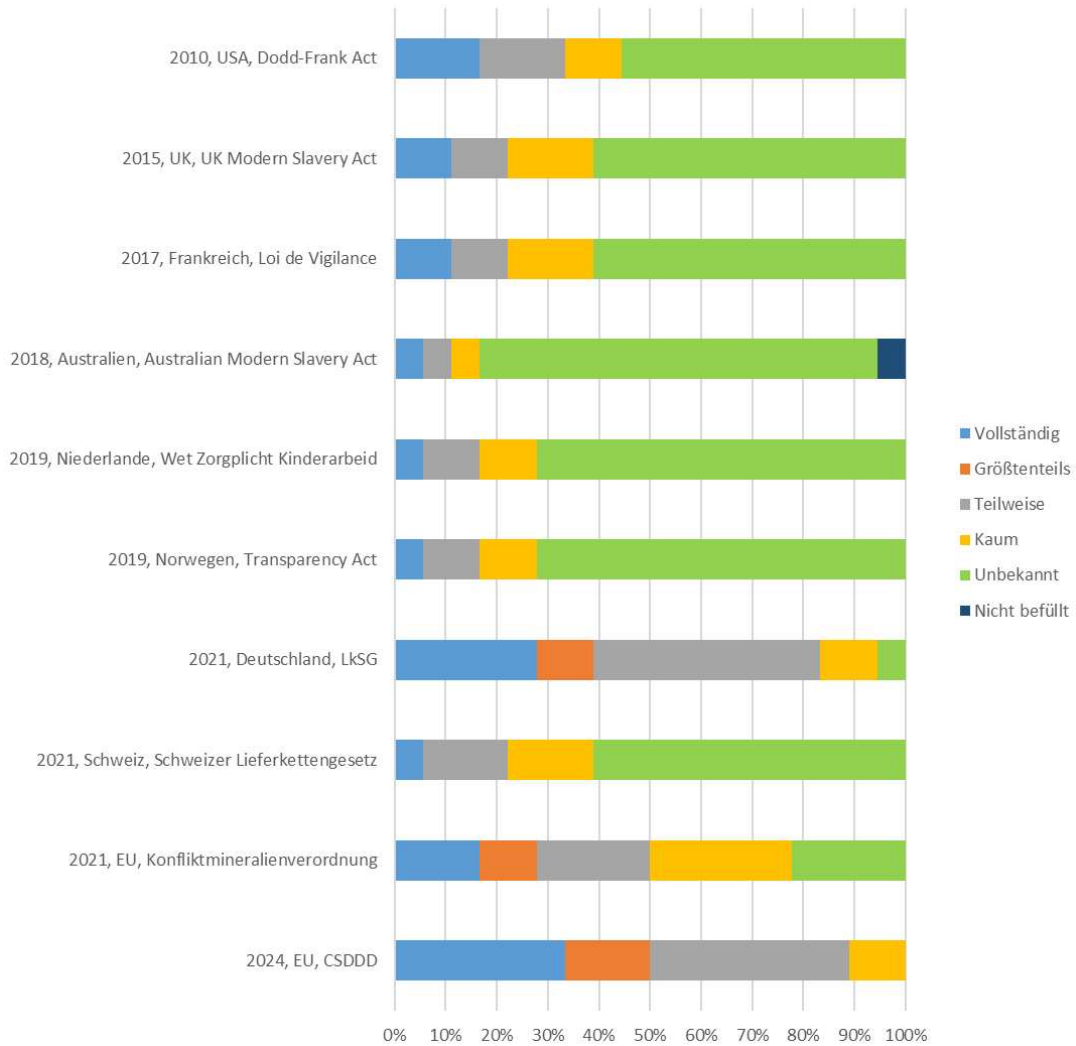
5,6 % der Unternehmen geben an, alle gelisteten Rechtsvorschriften zu kennen. Jene, die alle Unternehmen zumindest kennen, ist die CSDDD, welche auch mit 33,3 % „vollständig“ bekannt, das bekannteste Lieferkettengesetz ist. Dies dürfte auf die Aktualität des Beschlusses zurückzuführen sein und auch darauf, dass es alle befragten Unternehmen betrifft.

Das deutsche Lieferkettengesetz hat mit 27,8 % den zweitgrößten vollständigen Bekanntheitsgrad, dies dürfte damit zusammenhängen, dass sich die CSDDD stark am deutschen Lieferkettengesetz anlehnt.

Die EU-Konfliktmineralienverordnung hat den dritten Platz beim Bekanntheitsgrad, dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass dieses Gesetz nur für bestimmte Branchen relevant ist. Jene Branchen, auf welche das Gesetz nicht zutrifft, haben unter Umständen auch keinen Bezug dazu.

Alle weiteren Gesetze werden von den befragten Unternehmen mit 55,6 bis 77,8 % als unbekannt eingestuft. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass diese Gesetze nur in einzelnen Staaten gelten. Wenn diese Staaten kein Import- oder Exportland des befragten Unternehmens sind, dann kommen diese mit diesen Gesetzen nicht in Kontakt.

Am unbekanntesten wird mit 77,8 % der Australian Modern Slavery Act bewertet.



**Abbildung 11: Bekanntheitsgrad der relevanten Rechtsvorschriften zu Lieferkettensorgfaltspflichten bei den befragten Unternehmen (n=18)**

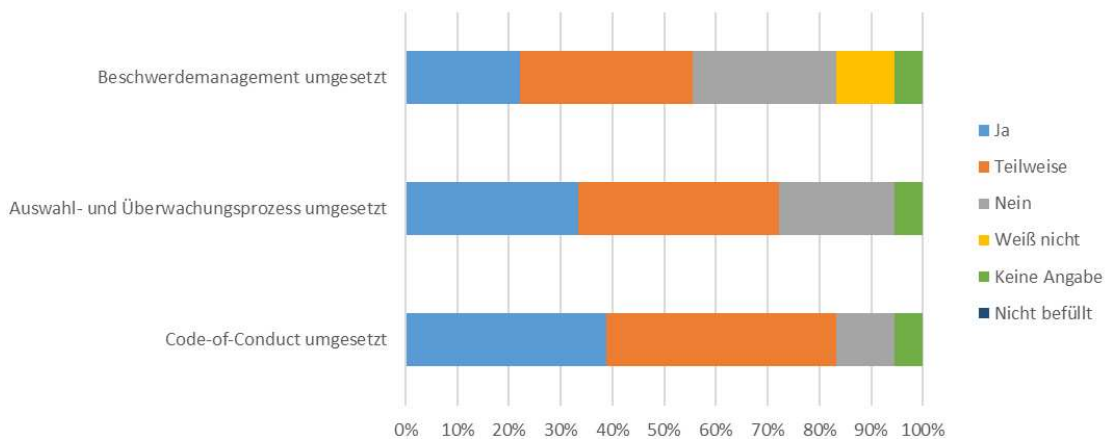
### Frage 11: Welche der folgenden geplanten Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen wurden in Ihrem Unternehmen bereits umgesetzt?

Abbildung 12 zeigt die Ergebnisse der Frage 11, welche der geplanten CSDDD Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen bereits umgesetzt sind.

Ein Beschwerdemanagement ist bereits bei 22,2 % der befragten Unternehmen umgesetzt, bei 33,3 % teilweise, bei 27,8 % noch nicht. 5,6 % wissen es nicht und 5,6 % haben zu dieser Frage „Keine Angabe“ angegeben.

Einen Prozess für die Auswahl und Überwachung der Lieferanten hinsichtlich Lieferkettensorgfaltspflichten ist bei 33,3 % der Unternehmen umgesetzt, weitere 38,9 % geben an, dass sie ihn schon teilweise umgesetzt haben. 22,2 % der Unternehmen haben diesen Prozess noch nicht umgesetzt und 5,6 % haben zu dieser Frage mit „Keine Angabe“ beantwortet.

Ein Code-of-Conduct ist bei 38,9 % der Unternehmen etabliert und bei weiteren 44,4 % bereits teilweise. Nur 11,1 % haben keinen definierten Code-of-Conduct, weitere 5,6 % haben bei dieser Frage „Keine Angabe“ als Antwort ausgewählt.



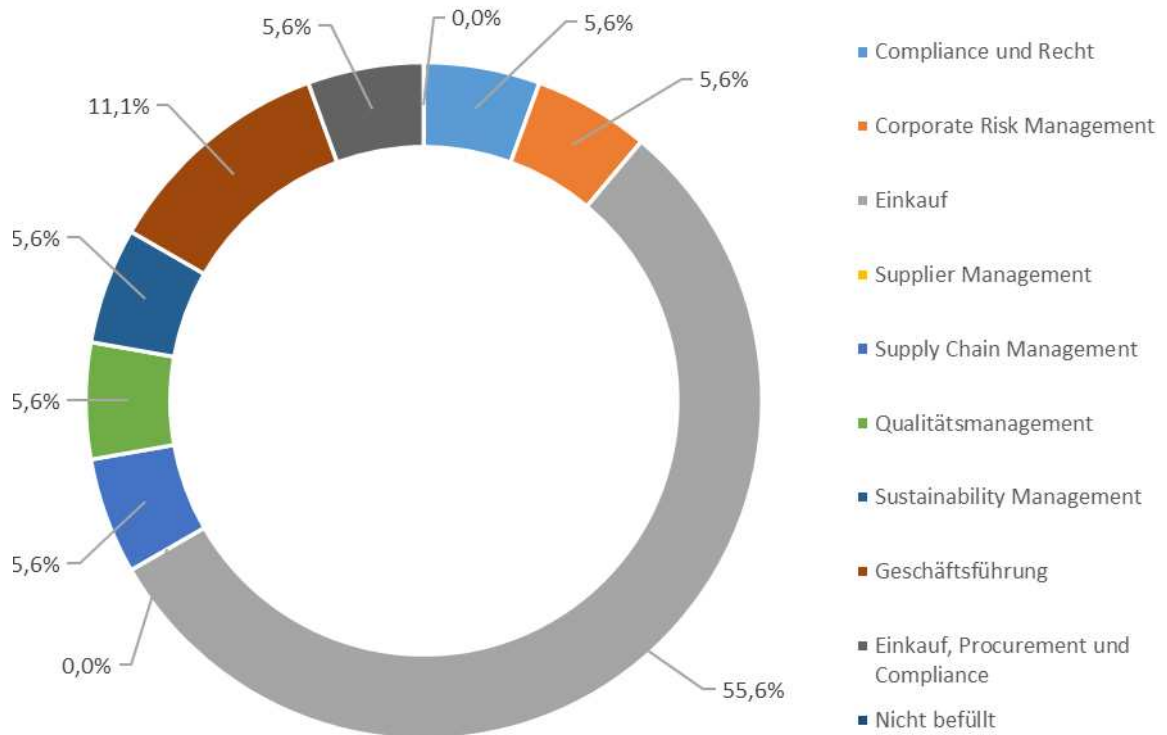
**Abbildung 12: Bereits umgesetzte Lieferkettensorgfaltspflichten, die in der CSDDD geplant sind (n=18)**

### Frage 12: Welcher Unternehmensbereich würde in Ihrem Unternehmen voraussichtlich für die Implementierung des geplanten EU-Lieferkettengesetzes verantwortlich sein?

Die Frage 12 untersucht, welcher Bereich im Unternehmen für die Implementierung der CSDDD verantwortlich sein wird (Abbildung 13). Mehr als die Hälfte (55,6 %) der befragten Unternehmen sehen die Verantwortung hierfür beim Einkauf. 11,6 % sehen sie bei der Geschäftsführung selbst (diese Antworten wurden im Textfeld „Sonstige“ angegeben). Im Supplier Management wird die Verantwortung für die Implementierung bei keinem Unternehmen gesehen.

Die weiteren Antworten verteilen sich mit je 5,6 % auf folgende Bereiche:

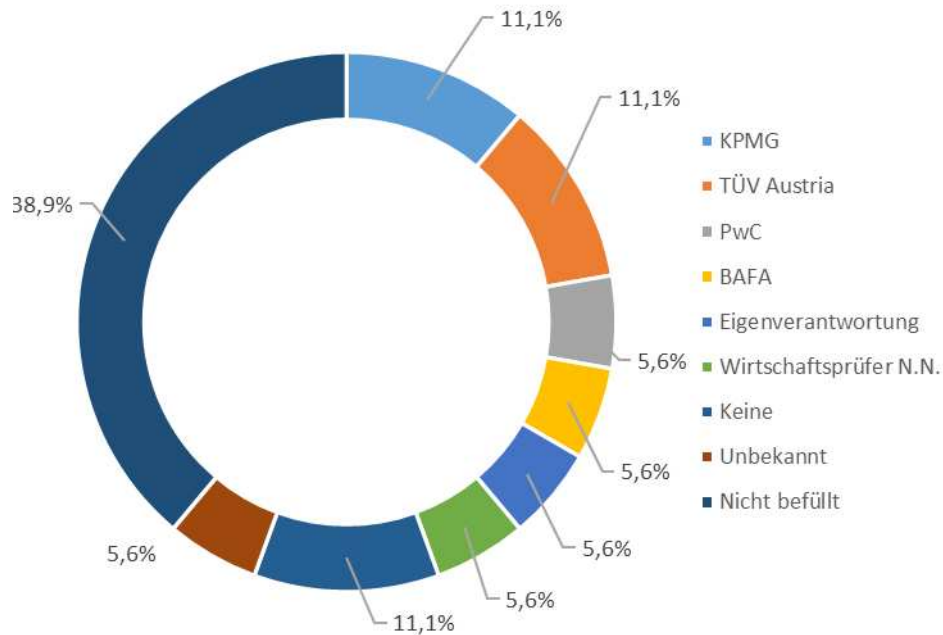
- Compliance und Recht,
- Corporate Risk Management,
- Supply Chain Management,
- Qualitätsmanagement,
- Sustainability Management (im Textfeld „Sonstige“ angegeben),
- Einkauf, Procurement, sowie Compliance (im Textfeld „Sonstige“ angegeben).



**Abbildung 13: Unternehmensbereich, welcher im Unternehmen voraussichtlich für die Implementierung des geplanten EU-Lieferkettengesetzes verantwortlich ist (n=18)**

**Frage 13: Welche Institution zertifiziert Ihr Unternehmen in Österreich auf Konformität mit den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung?**

Die Frage 13 dient der Erhebung, welche Institutionen die befragten Unternehmen hinsichtlich Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) zertifizieren (Abbildung 14). Hierbei haben die meisten der befragten Unternehmen (38,9 %) die Frage nicht befüllt (Textfeld der Antwort wurde leer gelassen). Je 11,1 % der Unternehmen gaben an die Zertifizierung bei KPMG, beim TÜV Austria oder gar nicht zu machen.



**Abbildung 14: Institutionen, welche die befragten Unternehmen auf Konformität zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) zertifizieren (n=18)**

### 4.1.3 Menschenrechtliche Risiken

Im dritten Teil des Fragebogens geht es um menschenrechtliche Risiken und wie die Unternehmen damit umgehen, diese zu vermeiden.

#### **Frage 14: Welche Maßnahmen zur Vermeidung von menschenrechtlichen Risiken im Fokus der geplanten Lieferkettengesetze wurden in Ihrem Unternehmen in Österreich bzw. bei Ihren Lieferanten bereits umgesetzt?**

Die Frage 14 bezieht sich Maßnahmen, welche von den befragten Unternehmen zur Vermeidung menschenrechtlicher Risiken im Fokus der geplanten Lieferkette bereits getroffen wurden und deren Umsetzungsgrad (Abbildung 15).

Ob sichergestellt ist, dass Lieferanten der befragten Unternehmen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte nutzen, um Personen unmenschlich zu behandeln wurde von 61,1 % mit „ja“, 16,7 % mit „nein“ und je 11,1 % mit „Weiß nicht“ oder „Keine Angabe“ beantwortet.

Dass Lieferanten des Unternehmens zusagen, dass widerrechtliche Zwangsräumungen und Entzug von Land, welches von einer Person als Lebensgrundlage genutzt wird, vermieden werden, wird von 50,0 % der befragten Unternehmen mit „ja“, 16,7 % mit „nein“, 16,7 % mit „Weiß nicht“ und 16,7 % mit „Keine Angabe“ bewertet.

50,0 % der Unternehmen geben an, dass sichergestellt ist, dass deren Lieferanten die national gültigen Regeln eines Mindestlohns respektieren, 16,7 % geben an, dass dies

zumindest teilweise der Fall ist. 11,1 % der Unternehmen verneinen dies, während es 5,6 % nicht wissen, 5,6 % haben das Feld nicht befüllt und 11,1 % keine Angabe dazu machen.

Ungleichbehandlung wird von den Lieferanten der befragten Unternehmen bei 55,6 % vermieden, bei 11,1 % teilweise vermieden und bei 11,1 % nicht vermieden. 5,6 % wissen es nicht, 11,1 % geben keine Angabe dazu und weitere 5,6 % haben dieses Feld nicht befüllt.

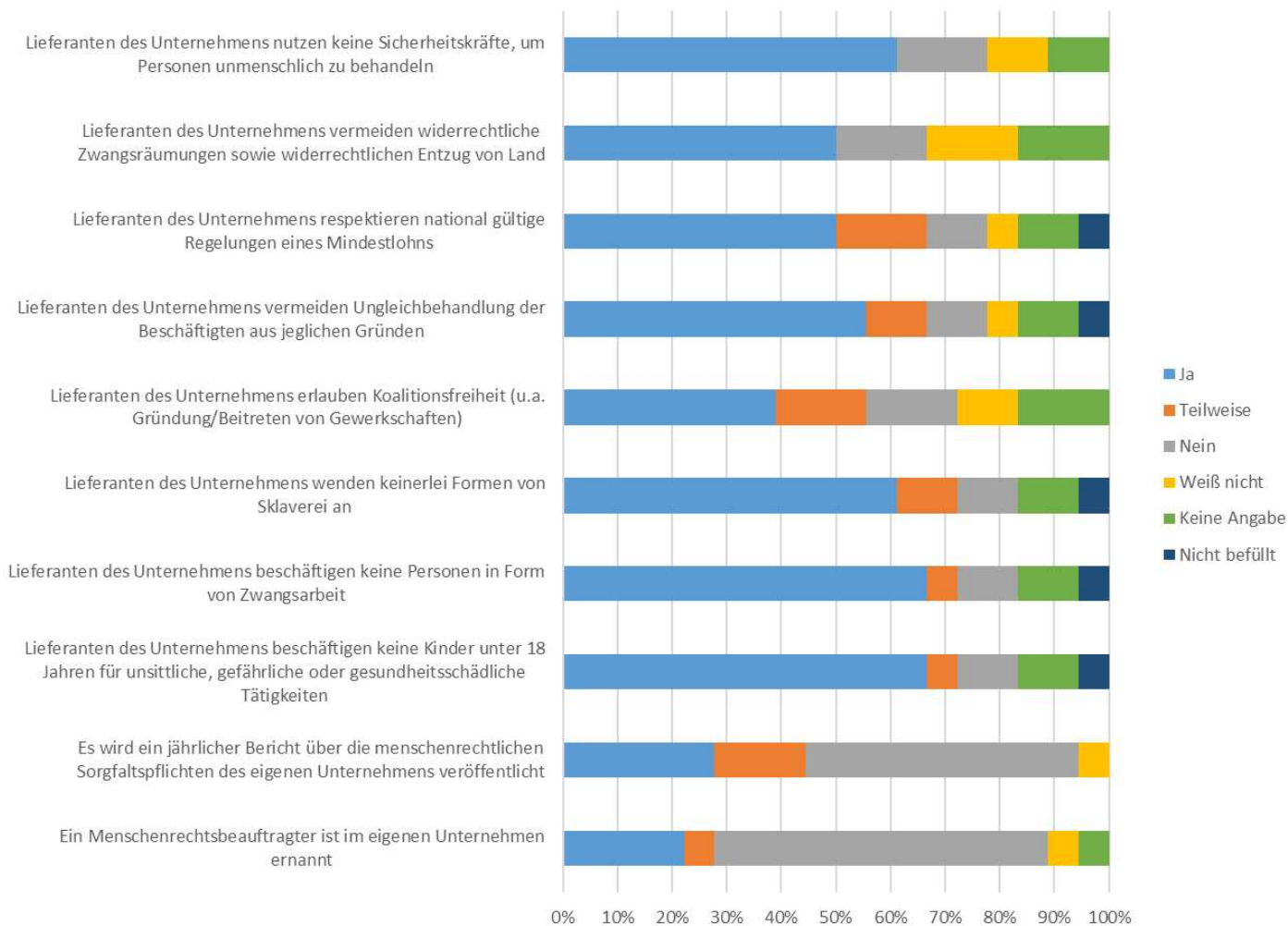
Dass Koalitionsfreiheit bei ihren Lieferanten abgesichert ist beantworten 38,9 % der befragten Unternehmen, dass dies der Fall ist, 16,7 %, dass dies teilweise der Fall ist. 16,7 % sagen, dass keine Maßnahmen der Absicherung gegeben sind, während es 11,1 % nicht wissen und 16,7 % „Keine Angabe“ gewählt haben.

Dass die Lieferanten der befragten Unternehmen sicherstellen, dass keine Form von Sklaverei angewendet wird, wird von 61,1 % mit „ja“ beantwortet, von 11,1 % mit „teilweise“, 11,1 % mit „nein“. 11,1 % wählen „Keine Angabe“ und 5,6 % haben dieses Feld nicht befüllt.

Die Sicherstellung, dass bei Lieferanten keine Form der Zwangsarbeit angewandt wird, erfolgt bereits bei 66,7 % der befragten Unternehmen. Bei 5,6 % erfolgt dies teilweise, bei 11,1 % nicht. 11,1 % geben keine Angabe und 5,6 % haben dieses Feld nicht befüllt. Für die Umsetzung von Maßnahmen, welche gewährleisten, dass die Lieferanten der Unternehmen keine Kinder unter 18 Jahren für unsittliche, gefährliche oder gesundheitsschädliche Tätigkeiten herangezogen werden, werden selbe Antworten gegeben.

Dass als Maßnahme zur Vermeidung menschenrechtlicher Risiken ein jährlicher Bericht über menschenrechtliche Sorgfaltspflichten herausgegeben wird bejaen 27,8 %, 16,7 % antworten mit „teilweise“. Bei 50,0 % passiert es nicht, während es 5,6 % nicht wissen.

Die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten im eigenen befragten Unternehmen als Maßnahme zur Vermeidung von menschenrechtlichen Risiken wird von 22,2 % mit „ja“ und 5,6 % mit „teilweise“ beantwortet. 61,1 % antworten mit „nein“, 5,6 % mit „weiß nicht“ und weitere 5,6 % wählen „keine Angabe“.



**Abbildung 15: Umsetzungsgrad von Maßnahmen zur Vermeidung von menschenrechtlichen Risiken der befragten Unternehmen in Österreich (n=18)**

#### 4.1.4 Umweltbezogene Risiken

Im vierten Teil des Fragebogens geht es um umweltbezogene Risiken und wie Unternehmen damit umgehen, diese zu vermeiden.

##### **Frage 15: Welche Maßnahmen zur Vermeidung von umweltbezogenen Risiken wurden in Ihrem Unternehmen in Österreich bzw. bei Ihren Lieferanten bereits umgesetzt?**

Die Frage 15 bezieht sich Maßnahmen, welche von den befragten Unternehmen zur Vermeidung umweltbezogener Risiken im Fokus der geplanten Lieferkette bereits getroffen wurden und deren Umsetzungsgrad (Abbildung 16).

Bei der Frage, ob die befragten Unternehmen sicherstellen, dass sich ihre Lieferanten an das Basler Überabkommen halten, antworteten 38,9 % mit „ja“, 5,6 % mit „teilweise“, 5,6 % mit „nein“, 33,3 % mit „weiß nicht“, 16,7 % wählten „keine Angabe“ und 5,6 % haben hier keine Antwort gegeben.

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Lieferanten keine Chemikalien nach dem POP-Übereinkommen verwenden, wurden bei 38,9 % der befragten Unternehmen umgesetzt, bei 5,6 % erfolgt dies nicht. 27,8 % antworteten mit „weiß nicht“, 16,7 % wählten „keine Angabe“ und 5,6 % haben dieses Feld nicht befüllt. Für Maßnahmen, welche sicherstellen, dass sich Lieferanten an das Minamata-Abkommen halten, wurden selbe prozentuelle Antworten gegeben.

Dass die Einhaltung des Wiener Abkommens gewährleistet ist beantworten 27,8 % der befragten Unternehmen mit „ja“, 16,7 % mit „teilweise“, 5,6 % mit „nein“, 27,8 % mit „weiß nicht“, 16,7 % mit „Keiner Angabe“ und 5,6 % haben das Feld nicht befüllt.

Beim Rotterdamer Überabkommen antworteten 22,2 % mit „ja“, 5,6 % mit „teilweise“, 5,6 % mit „nein“, 38,9 % mit „weiß nicht“, 22,2 % mit „Keine Angabe“ und 5,6 % ließen das Feld unbefüllt. Die Antworten zum CITES Übereinkommen unterscheiden sich dahingehend darin, dass sich 27,8 % „ja“ in 22,2 % „ja“ und 5,6 % „teilweise“ aufteilen.

Die Einhaltung der CBD Verpflichtung wird von 22,2 % der Unternehmen bei ihren Lieferanten sichergestellt, bei 16,7 % teilweise. Bei 11,1 % ist keine Sicherstellung gegeben, 27,8 % wissen es nicht, 16,7 % geben „keine Angabe“ an und 5,6 % haben dieses Feld nicht befüllt.

Um in Einklang mit dem 1,5° Ziel (Klimaneutralität) zu sein, wurden in den befragten Unternehmen folgende Schritte gesetzt:

- Emissionsreduktionsziele festgelegt:  
27,8 % ja, 38,9 % teilweise, 27,8 % nein, 5,6 % keine Angabe,
- Unternehmensstrategie zur Zielerreichung entwickelt:  
22,2 % ja, 44,4 % teilweise, 27,8 % nein, 5,6 % keine Angabe,
- Klimaschutzplan erstellt:  
16,7 % ja, 33,3 % teilweise, 38,9 % nein, 11,1 % keine Angabe.



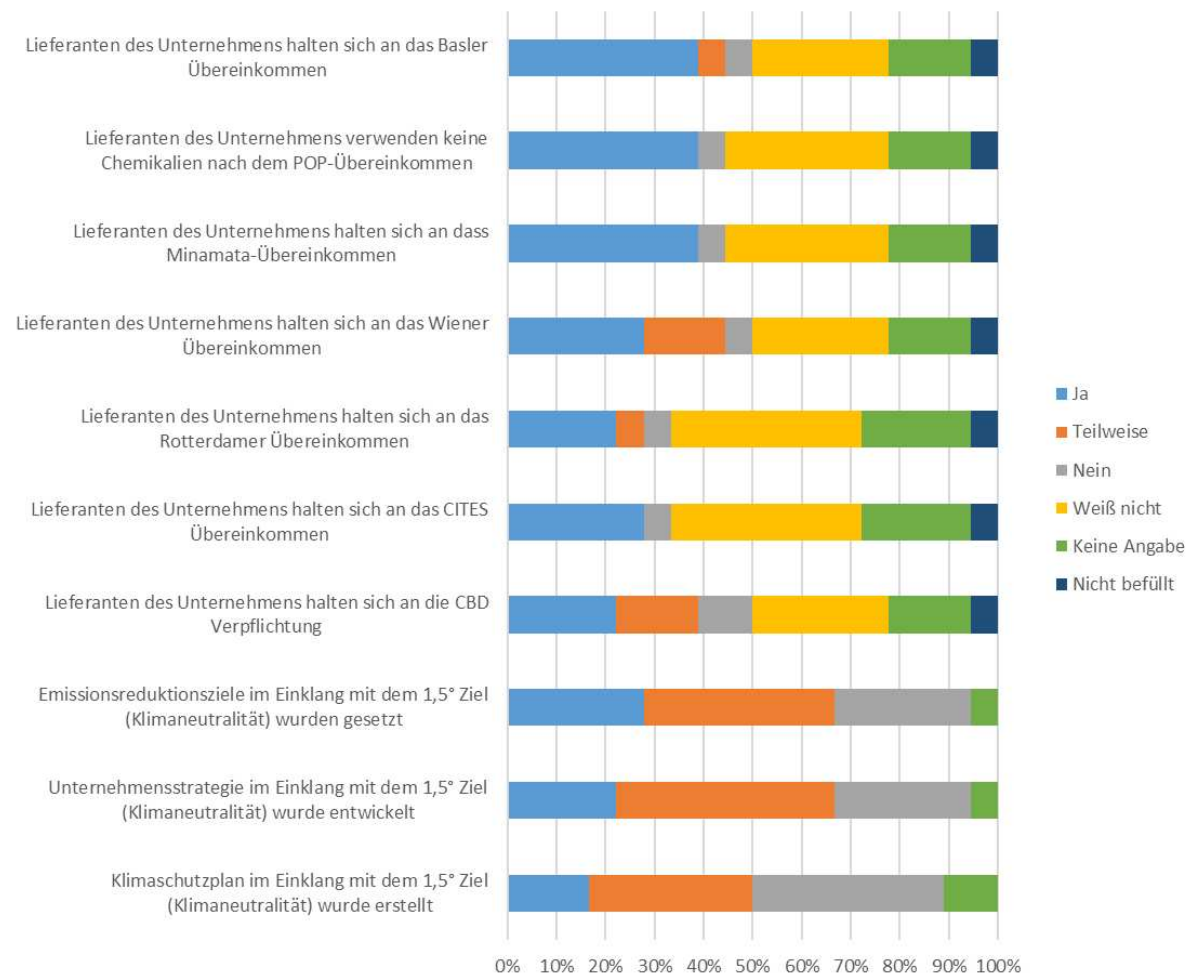


Abbildung 16: Umsetzungsgrad von Maßnahmen zur Vermeidung von umweltbezogenen Risiken der befragten Unternehmen in Österreich (n=18)

### 4.1.5 Risikomanagement

Der fünfte Teil des Fragebogens beschäftigt sich mit Risikomanagement, unter anderem mit Risikoanalysen über die Tier-Level der Lieferkette, dem Durchführungsintervall und den Verfahren, welche zur Anwendung kommen.

#### Frage 16: Risikoanalysen für die Abwägung von menschenrechtsbezogenen Risiken werden durchgeführt für: (Tier-Level)

Ob Risikoanalysen für menschenrechtsbezogene Risiken durchgeführt werden, wird mit der Frage 16 evaluiert (Abbildung 17). Im eigenen Bereich führen 72,2 % der befragten Unternehmen menschenrechtsbezogene Risikoanalysen durch, bei Tier 1 38,9 % und bei Tier 2 sind es 5,6 %. Ab Tier 3 führen nur mehr 5,6 % teilweise solche Risikoanalysen durch, bei Tier 4 werden keine mehr durchgeführt, die Unternehmen wissen es nicht, es wurde keine Angabe gemacht oder Tier 4 ist in der Lieferkette nicht mehr relevant. Bei Tier 1 und Tier 2 wird angegeben, dass rund 25 % der befragten Unternehmen menschenrechtsbezogene Risiken teilweise erheben. Es ist deutlich erkennbar, dass je weiter man die Lieferkette nach geht, umso weniger Risikoanalysen werden durchgeführt bzw. nicht in derselben Tiefe durchgeführt.

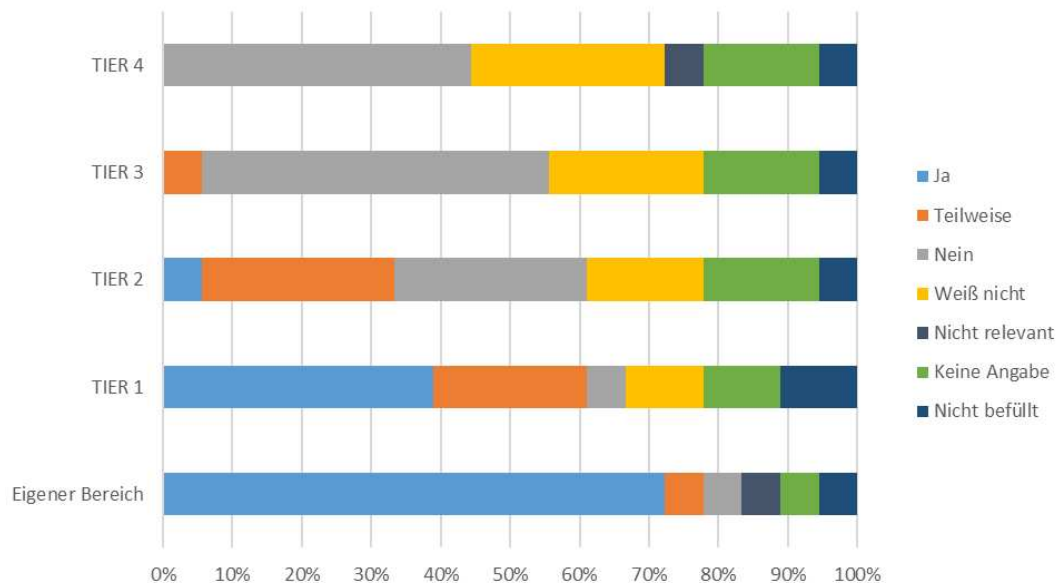
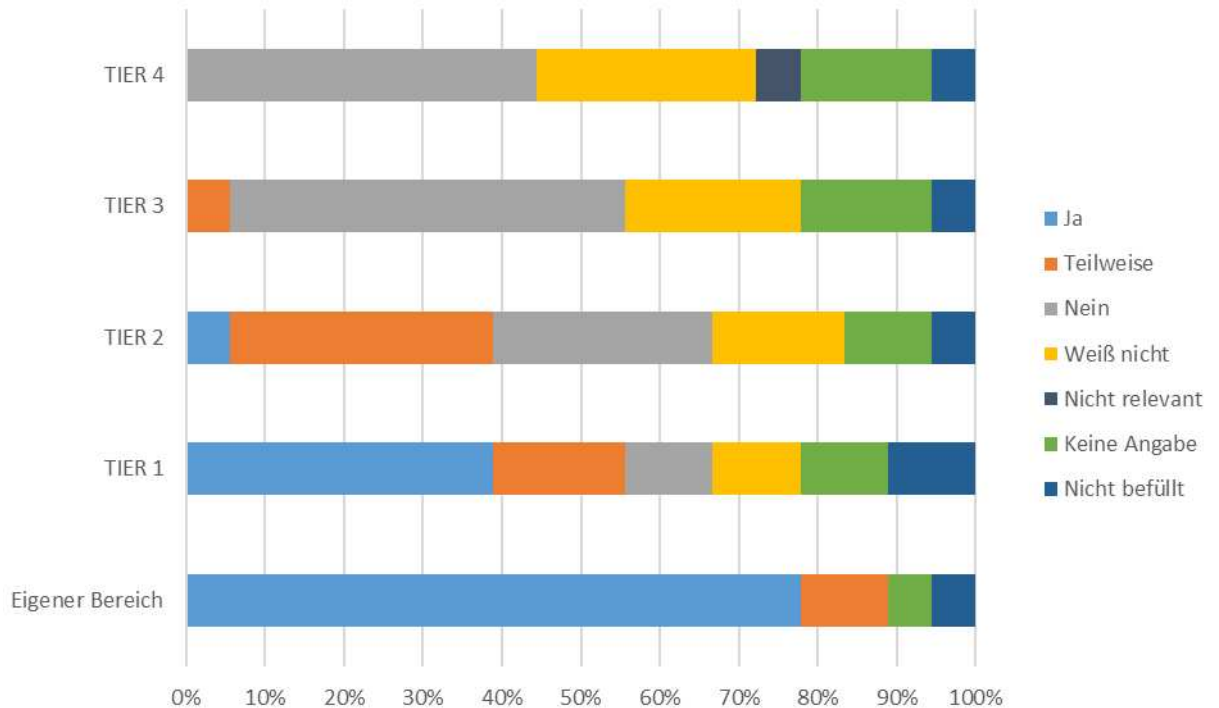


Abbildung 17: Durchführung von Risikoanalysen für die Abwägung von menschenrechtsbezogenen Risiken auf unterschiedlichen Tier-Leveln (n=18)

#### Frage 17: Risikoanalysen für die Abwägung von Umweltrisiken werden durchgeführt für: (Tier-Level)

Ob Risikoanalysen für Umweltrisiken durchgeführt werden, wird mit der Frage 17 evaluiert (Abbildung 18). Im eigenen Bereich führen 77,8 % der befragten Unternehmen menschenrechtsbezogene Risikoanalysen durch, bei Tier 1 rund 40 % und bei Tier 2 rund 5 %. Ab Tier 3 führen nur mehr 5,6 % teilweise solche Risikoanalysen durch, bei

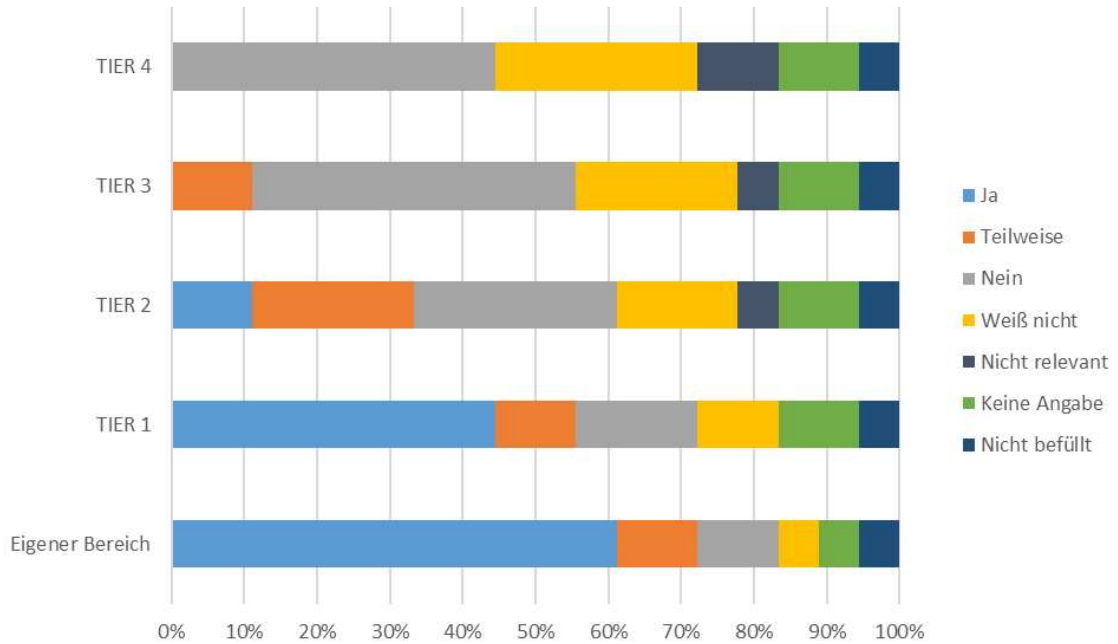
Tier 4 werden keine mehr durchgeführt, die Unternehmen wissen es nicht, es wurde keine Angabe gemacht oder Tier 4 ist in der Lieferkette nicht mehr relevant. Bei Tier 1 wird angegeben, dass 16,7 % und bei Tier 2, dass 33,3 % der befragten Unternehmen umweltbezogene Risiken teilweise erheben. Es ist deutlich erkennbar, dass je weiter man die Lieferkette nach geht, umso weniger Risikoanalysen werden durchgeführt bzw. nicht in derselben Tiefe durchgeführt.



**Abbildung 18: Durchführung von Risikoanalysen für die Abwägung von umweltbezogenen Risiken auf unterschiedlichen Tier-Levels (n=18)**

**Frage 18: Risikoanalysen für die Abwägung von sonstigen Risiken werden durchgeführt für (exkl. Menschenrechte und Umwelt):**

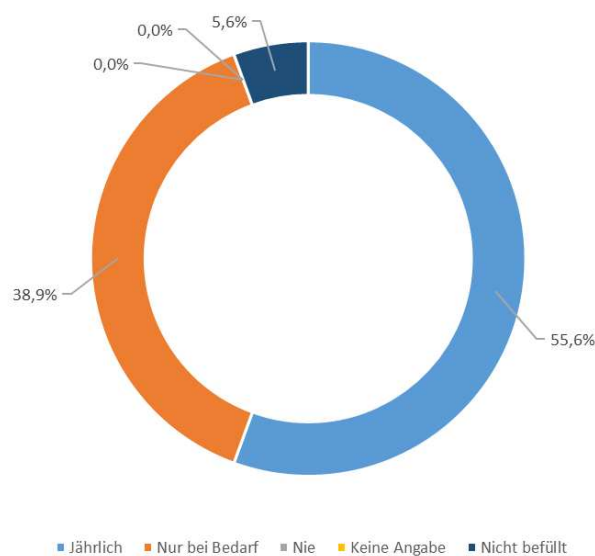
Ob Risikoanalysen für sonstige Risiken (exklusive Menschenrechte und Umwelt) durchgeführt werden, wird mit der Frage 18 evaluiert (Abbildung 19). Im eigenen Bereich führen 61,1 % der befragten Unternehmen menschenrechtsbezogene Risikoanalysen durch, bei Tier 1 rund 45 % und bei Tier 2 rund 10 %. Ab Tier 3 führen nur mehr 11,1 % teilweise solche Risikoanalysen durch. Bei Tier 4 werden keine Risikoanalysen mehr durchgeführt, die Unternehmen wissen es nicht, es wurde keine Angabe gemacht, Tier 4 ist in der Lieferkette nicht mehr relevant oder das Feld wurde leer gelassen. Bei Tier 1 wird angegeben, dass 11,1 % und bei Tier 2, dass 22,2 % der befragten Unternehmen umweltbezogene Risiken teilweise erheben. Es ist deutlich erkennbar, dass je weiter man die Lieferkette nach geht, umso weniger Risikoanalysen werden durchgeführt bzw. nicht in derselben Tiefe durchgeführt.



**Abbildung 19: Durchführung von Risikoanalysen für die Abwägung von sonstigen Risiken (exkl. Menschenrechten und Umwelt) auf unterschiedlichen Tier-Levels (n=18)**

**Frage 19: In welchem Intervall werden die Risikoanalysen durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln?**

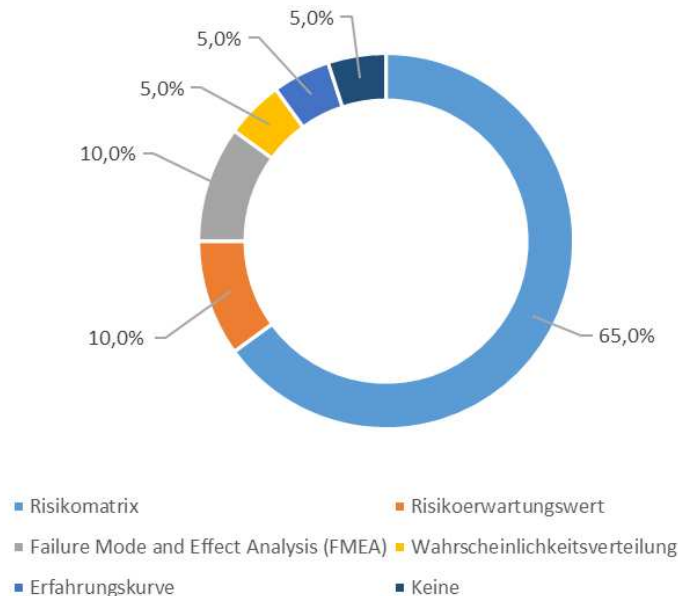
Die Frage 19 validiert in welchen Intervallen die befragten Unternehmen Risikoanalysen durchführen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu ermitteln (Abbildung 20). 55,6 % der befragten Unternehmen machen dies jährlich, 38,9 % nur im Bedarfsfall. Die Frage nicht befüllt haben 5,6 %. Dass nie Risikoanalysen gemacht werden, wurde von keinem der befragten Unternehmen angegeben.



**Abbildung 20: Intervalle, in welchen Risikoanalysen bei den befragten Unternehmen durchgeführt werden (n=18)**

### Frage 20: Welche Verfahren werden zur Risikoanalyse angewandt?

Mithilfe der Frage 20 wird abgefragt, welche Verfahren / Methoden für die Risikoanalyse angewandt werden (Abbildung 21). Die Risikomatrix wird zu 65 % genutzt, der Risikowartungswert und die Failure Mode and Effect Analysis (FMEA) von je 10 %. Wahrscheinlichkeitsverteilung, Erfahrungskurve und „Keine“ Methode wird zu 5 % als Analyseverfahren von den befragten Unternehmen angewandt.



**Abbildung 21: Verfahren, welche bei den befragten Unternehmen zur Risikoanalyse angewandt werden (n = 20)**

#### 4.1.6 Hürden und Hemmnisse, sowie Chancen und Möglichkeiten

Der fünfte Teil des Fragebogens handelt von Hürden und Hemmnissen, sowie Chancen und Möglichkeiten, welche die CSDDD mit sich bringt.

### Frage 21: Wie schätzen Sie die folgenden Hürden und Hemmnisse in der Einhaltung der geplanten Lieferkettengesetze ein?

Mithilfe der Frage 21 wird erhoben, welche Hürden und Hemmnisse in der Einhaltung der CSDDD gesehen werden.

Als sehr große Hürden werden der Mehraufwand (Kosten) durch Bürokratie und Dokumentation (66,7 %), die widersprüchliche internationale Gesetzgebung (50,0 %) und die widersprüchliche nationale Gesetzgebung gesehen (44,4 %). Die Einhaltung der CSDDD hinsichtlich Menschenrechte wird als geringste Hürde für Unternehmen gesehen, nur 11,1 % sehen dies als „sehr großes“ und 11,1 % als „großes“ Hemmnis. Gegenübergestellt schätzen dies 50,0 % der befragten Unternehmen als „gering“ und 11,1 % sogar als „sehr gering“ ein.

Kombiniert man die Betrachtung von „sehr großen“ und „großen“ eingeschätzten Hürden und Hemmnissen, so kommen auch folgende auf 50 % oder mehr:

- Wettbewerbsnachteile,
- Image-/Reputationsschäden bei Nicht-Beachtung,
- Bußgelder bei Verstößen,
- Allgemeine Berichtspflichten,
- Vertragsgestaltung mit Lieferanten,
- Risikomanagement mit Lieferanten.

Klagemöglichkeiten von Betroffenen im Land des Unternehmenssitzes schätzen 33,3 % als „sehr groß“, 11,1 % als „groß“, 16,7 % als „gering“ und 5,6 % als „sehr gering“ ein.

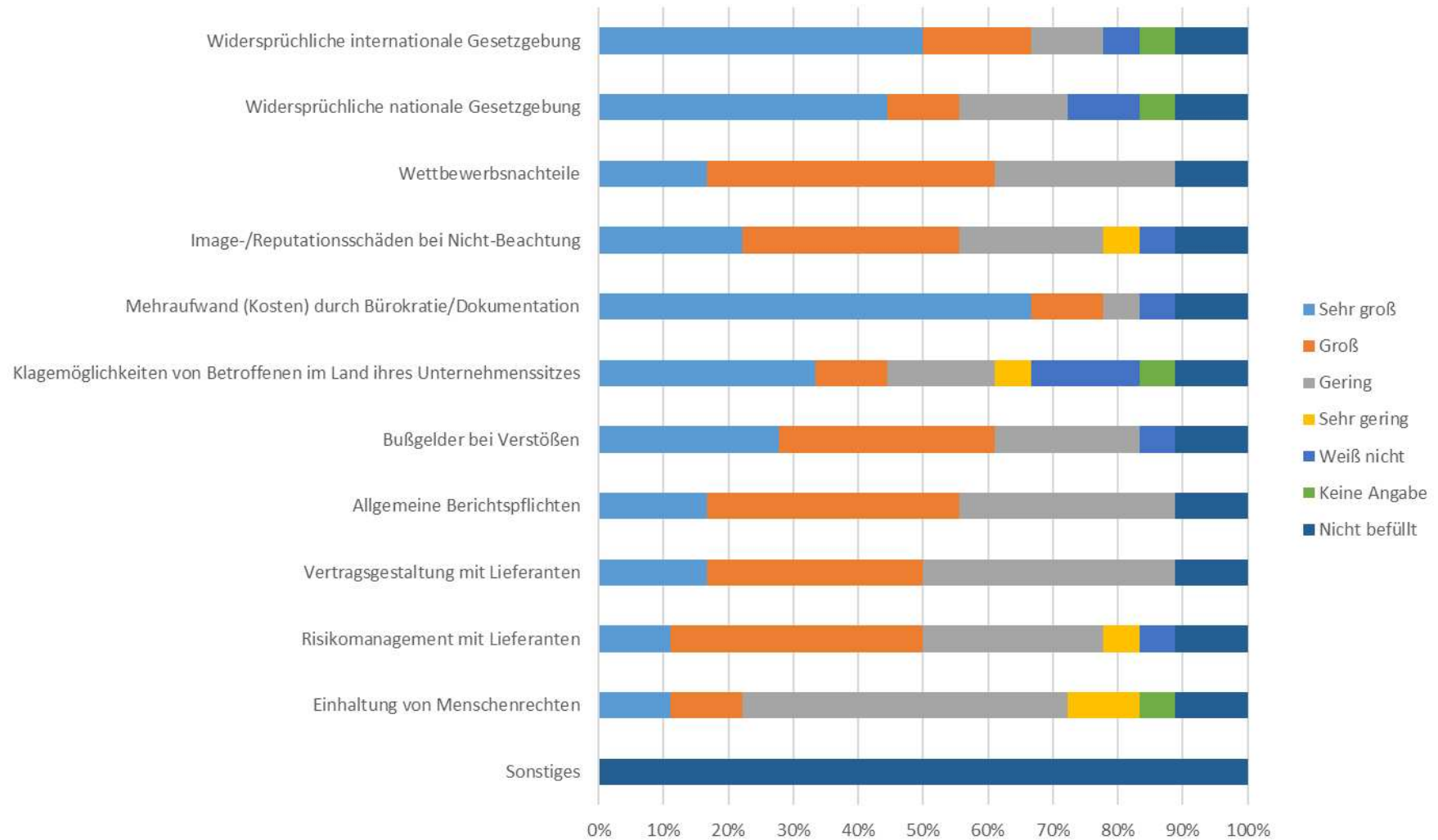


Abbildung 22: Einschätzung von Hürden und Hemmnissen zu geplanten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzen (n=18)

**Frage 22: Inwieweit sehen Sie in der Einhaltung der geplanten Lieferkettengesetze neue Chancen und Möglichkeiten für Ihre eigene unternehmerische Tätigkeit?**

Frage 22 dient der Erhebung inwieweit die befragten Unternehmen durch die CSDDD Chancen und Möglichkeiten für Ihre eigenen unternehmerischen Tätigkeiten sehen.

Verglichen mit den genannten Hürden und Hemmnissen verzeichnen die Chancen und Möglichkeiten einen geringeren Anteil an „sehr groß“ und „großen“ Einschätzungen.

Nachhaltigkeit als Wert und Leitbild des Unternehmens wurde mit 27,8 % „sehr groß“ und 33,3 % „groß“ als größte Chance bewertet. Mit in Summe 44,4 % aus „sehr groß“ und „groß“ wurde Imageverbesserung durch Beachtung der CSDDD am zweitbesten bewertet.

Dass die CSDDD allgemein Wettbewerbsvorteile schafft, wurde von 38,9 % der befragten Unternehmen als „gering“ und von 38,9 % als „sehr gering“ eingestuft. Dies ist jene Chance, die den wenigsten Zuspruch bei den befragten Unternehmen fand.

Mit rund 20 % „sehr große“ und „große“ und rund 60 % „geringe“ und „sehr geringe“ Chance liegen die folgenden drei Möglichkeiten in etwa gleich auf:

- Schafft neue Absatzmärkte in Nicht-EU-Ländern,
- Schafft neue Absatzmärkte in EU-Ländern,
- Schafft Versorgungssicherheit in den Lieferketten (Reduzierung der Risiken, Erhöhung der Resilienz).

Dass die Innovationstätigkeit durch die CSDDD gefördert wird, stufen 5,6 % der Unternehmen als „sehr große“, 27,8 % als „große“, 38,9 % als „geringe“ und 16,7 % als „sehr geringe“ Chance ein.

Die Erleichterung der Umsetzung von Zielen und Pflichten im unternehmerischen Klimaschutz aus der CSDDD wird von 11,1 % der Unternehmen als „sehr große“, von 27,8 % als „große“, von 33,3 % als „geringe“ und 11,1 % als „sehr geringe“ Chance gesehen. Die Ergebnisse für die Chance „Bringt mehr Klarheit für Wirtschaftstreibende hinsichtlich künftiger regulatorischer Vorgaben“ wird ähnlich bewertet, die Anteile von „groß“ und „gering“ verringern sich auf 22,2 %, während sich „sehr gering“ auf 33,3 % erhöht.



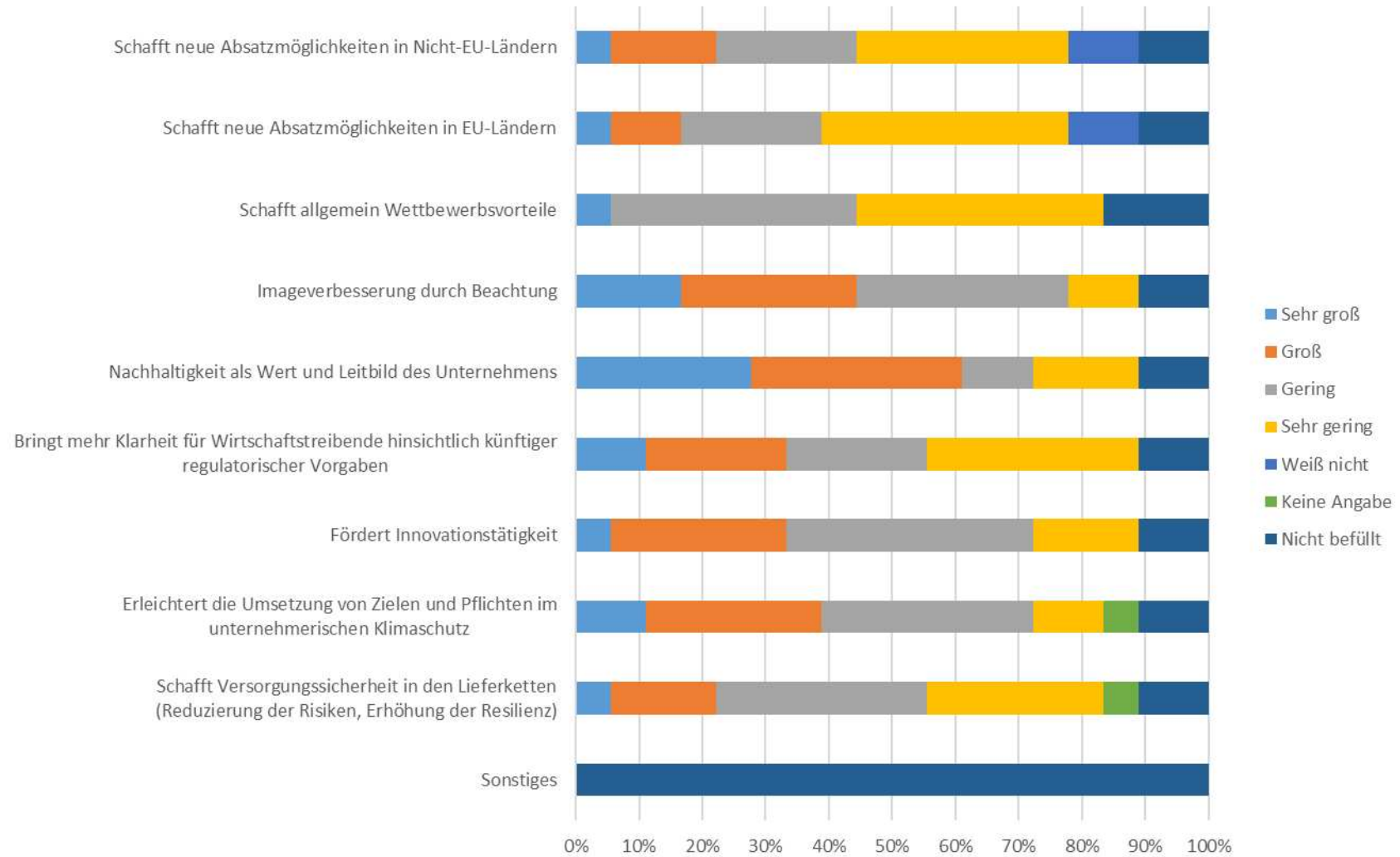


Abbildung 23: Einschätzung von Chancen und Möglichkeiten zu geplanten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzen (n=18)

#### **4.1.7 Kreuztabellenauswertungen**

Um nähere Zusammenhänge abzuleiten, wurden zu den Ergebnissen der Befragung Kreuztabellen erstellt, die veranschaulichen sollen, ob sich Trendentwicklungen zeigen. Die Tabelle 8 zeigt eine Kreuztabellenauswertung der befragten Unternehmen und stellt deren Unternehmensart, das Zutreffen der CSDDD, deren Haupttätigkeit (Branche), deren Warenherkunft und den Bekanntheitsgrad der Lieferkette gegenüber.

##### **Unternehmensart / Anwendung der CSDDD**

Die CSDDD trifft im wesentlichen Großunternehmen, dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Kriterien von Großunternehmen am ehesten erfüllt werden. Tabelle 8 zeigt auch, dass bei keinem mittleren Unternehmen, welches an der Befragung teilgenommen hat die CSDDD zutrifft. Bei befragten Kleinstunternehmen trifft die CSDDD spätestens 2029 zu.

##### **Unternehmensart / Anwendung der CSDDD / Haupttätigkeit**

Anhand der erhobenen Daten können hier keine Zusammenhänge festgestellt werden. Die Haupttätigkeit hat für die Unternehmensart und die Anwendung der CSDDD keine Bedeutung.

##### **Anwendung der CSDDD / Bekanntheit der eigenen Lieferketten**

Bei einem Zutreffen der CSDDD kennen Unternehmen ihre Lieferkette eher im Detail als umgekehrt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass sich durch die Aktualität der CSDDD schon mehrere Unternehmen mit der Richtlinie beschäftigt haben.

##### **Bekanntheit der eigenen Lieferketten / Warenherkunft**

Unternehmen, welche Ihre Lieferkette kennen, haben meist direkte Zulieferungen unabhängig von der Warenherkunft. Dadurch erkennt man, dass die Bekanntheit der Lieferkette abnimmt je höher der Tier-Level ist. Es ist ebenfalls ersichtlich, dass auch viele Unternehmen, welche durchgehend durch Tier 1 Waren beziehen, ihre Lieferketten eher kennen als andere. Ein signifikanter Zusammenhang kann hier dennoch nicht gefunden werden.

**Tabelle 8: Kreuztabellenauswertung zu Branchen,  
Lieferkettenbekanntheit und Warenherkunft (n = 18)**

	Unternehmensart	Anwendung	Haupttätigkeit	Lieferkette	Warenherkunft	Warenherkunft	Warenherkunft
Nummer	Aus Beschäftigten und Jahresumsatz	Trifft spätestens 2029 zu		Kennt Lieferkette	Europa (EU)	Europa (Nicht-EU)	Außerhalb Europas
1	Großunternehmen	1	Baugewerbe	0	Direkt	Indirekt	Direkt
3	Großunternehmen	0	Maschinenbau	0	Direkt	Direkt	Direkt
5	Großunternehmen	1	Maschinenbau	1	Direkt	Direkt	Indirekt
7	Kleinstunternehmen	0	Datenverarbeitung, elektronische/optische Erzeugnisse	0	Direkt	-	Direkt
8	Großunternehmen	1	Maschinenbau	1	Direkt	Direkt	Direkt
9	Großunternehmen	1	Holzwaren, Papier, Druckerzeugnisse	0	Direkt	Direkt	Direkt
10	Großunternehmen	1	Gummi- und Kunststoffwaren; Automobilzulieferer; Großhandel, Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern;	0	Direkt	Keine Angabe	Direkt
12	Mittleres Unternehmen	0	Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	1	Direkt	Direkt	Direkt
13	Großunternehmen	1	Baugewerbe	0	Direkt	Keine Angabe	Nicht relevant
14	Großunternehmen	1	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten	0	Direkt	Indirekt	Indirekt
16	Kleinstunternehmen	1	GH Beleuchtung	1	Direkt	Direkt	Nicht relevant
21	Großunternehmen	1	Dienstleistung Feuerverzinkung	1	Direkt	Keine Angabe	Keine Angabe
24	Mittleres Unternehmen	0	Metallerzeugnisse; Maschinenbau	1	Direkt	Direkt	Direkt
25	Großunternehmen	0	Metallerzeugnisse	0	Direkt	Direkt	Direkt
26	Großunternehmen	1	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	1	Direkt	Direkt	Direkt
28	Großunternehmen	1	Holzwaren, Papier, Druckerzeugnisse	0	Direkt	Direkt	Indirekt
29	Mittleres Unternehmen	0	Metallerzeugnisse	0	Direkt	Direkt	Direkt
32	Großunternehmen	1	Metallerzeugnisse; Maschinenbau	0	Direkt	Keine Angabe	Direkt

Die Tabelle 9 zeigt eine Kreuztabellenauswertung der befragten Unternehmen und stellt deren Unternehmensart, das Zutreffen der CSDDD, den Bekanntheitsgrad der Lieferkette und die Einschätzung von Hürden und Hemmnissen für Unternehmen gegenüber.

Es zeigt sich, dass unabhängig von der Unternehmensart oder dem Zutreffen der CSDDD, die Einhaltung der Menschenrechte als geringe Hürde für die Unternehmen darstellt. Als größte Hürde – ebenfalls unabhängig von Unternehmensart und Zutreffen der CSDDD – wird der Mehraufwand (Kosten) durch Bürokratie und Dokumentation eingeschätzt.

Image- und Reputationsschäden bei Nicht-Beachtung werden unabhängig von Unternehmensart und Zutreffen der CSDDD als große Hürde gesehen. Bei der Gegenüberstellung Unternehmensart, dem Zutreffen der CSDDD, den Bekanntheitsgrad der Lieferkette und die Einschätzung von Hürden und Hemmnissen für Unternehmen konnten in Tabelle 9 keine signifikanten Zusammenhänge gefunden werden.

**Tabelle 9: Kreuztabellenauswertung zu Lieferkettenbekanntheit und Einschätzung der Hürden und Hemmnisse (n = 18)**

Nummer	Unternehmensart	Anwendung	Lieferkette	Hürden und Hemmnisse							
				Wie schätzen Sie die folgenden Hürden und Hemmnisse in der Einhaltung der geplanten Lieferkettengesetze ein?							
				Einhaltung von Menschenrechten	Risikomanagement mit Lieferanten	Vertragsgestaltung mit Lieferanten	Allgemeine Berichtspflichten	Bußgelder bei Verstößen	Klagemöglichkeiten von Betroffenen im Land ihres Unternehmenssitzes	Mehraufwand (Kosten) durch Bürokratie/Dokumentation	Image-/Reputationsschäden bei Nicht-Beachtung
1	Großunternehmen	1	0	Sehr groß	Groß	Groß	Gering	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Gering
3	Großunternehmen	0	0	Gering	Gering	Groß	Sehr groß	Groß	Sehr groß	Sehr groß	Groß
5	Großunternehmen	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Kleinstunternehmen	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Großunternehmen	1	1	Groß	Groß	Groß	Groß	Groß	Sehr groß	Sehr groß	Groß
9	Großunternehmen	1	0	Sehr gering	Gering	Gering	Gering	Groß	Gering	Sehr groß	Groß
10	Großunternehmen	1	0	Groß	Groß	Groß	Groß	Sehr groß	Weiß nicht	Sehr groß	Sehr groß
12	Mittleres Unternehmen	0	1	Gering	Gering	Gering	Gering	Groß	Groß	Groß	Groß
13	Großunternehmen	1	0	Gering	Sehr groß	Sehr groß	Gering	Gering	Keine Angabe	Gering	Sehr gering
14	Großunternehmen	1	0	Sehr groß	Groß	Groß	Groß	Gering	Weiß nicht	Sehr groß	Sehr groß
16	Kleinstunternehmen	1	1	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering	Weiß nicht	Groß
21	Großunternehmen	1	1	Gering	Groß	Gering	Groß	Groß	Gering	Sehr groß	Gering
24	Mittleres Unternehmen	0	1	Gering	Gering	Gering	Groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Gering
25	Großunternehmen	0	0	Sehr gering	Sehr gering	Gering	Groß	Gering	Sehr gering	Groß	Gering
26	Großunternehmen	1	1	Gering	Groß	Gering	Gering	Groß	Groß	Sehr groß	Groß
28	Großunternehmen	1	0	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Mittleres Unternehmen	0	0	Keine Angabe	Weiß nicht	Sehr groß	Sehr groß	Weiß nicht	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß
32	Großunternehmen	1	0	Gering	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Weiß nicht	Sehr groß	Weiß nicht

Die Tabelle 10 zeigt eine Kreuztabellenauswertung der befragten Unternehmen und stellt deren Unternehmensart, das Zutreffen der CSDDD, den Bekanntheitsgrad der Lieferkette und die Einschätzung von Chancen und Möglichkeiten für Unternehmen gegenüber.

Ein Zusammenhang ist, dass Unternehmen, welche Ihre Lieferketten nicht ins Detail kennen und auf welche die CSDDD nicht zutrifft, Chancen und Möglichkeiten als sehr gering oder gering einschätzen. Weitere signifikante Zusammenhänge können nicht gefunden werden. Die Einschätzung der Chancen und Möglichkeiten sind von Unternehmen zu Unternehmen individuell.

Als größte Chance wird Nachhaltigkeit als Wert und Leitbild des Unternehmens gesehen. Als geringste Chance wird die Schaffung von Wettbewerbsvorteilen gesehen, gefolgt von der Schaffung neuer Absatzmärkte und einer Erhöhung der Versorgungssicherheit (Risikoreduktion, Resilienzsteigerung). Ein Drittel der befragten Unternehmen sieht die CSDDD als Förderung von Innovationstätigkeiten und findet, dass sie mehr Klarheit für Wirtschaftstreibende hinsichtlich regulatorischer Vorgaben bringt.

Tabelle 10: Kreuztabellenauswertung zu Lieferkettenbekanntheit und Einschätzung der Chancen und Möglichkeiten (n = 18)

Nummer	Unternehmensart	Anwendung	Lieferkette	Chancen und Möglichkeiten							
				Inwieweit sehen Sie in der Einhaltung der geplanten Lieferkettengesetze neue Chancen und Möglichkeiten für Ihre eigene unternehmerische Tätigkeit?							
				Schafft Versorgungssicherheit in den Lieferketten (Reduzierung der Risiken, Erhöhung der Resilienz)	Erleichtert die Umsetzung von Zielen und Pflichten im unternehmerischen Klimaschutz	Fördert Innovationstätigkeit	Bringt mehr Klarheit für Wirtschaftstreibende hinsichtlich künftiger regulatorischer Vorgaben	Nachhaltigkeit als Wert und Leitbild des Unternehmens	Imageverbesserung durch Beachtung	Schafft allgemein Wettbewerbsvorteile	Schafft neue Absatzmöglichkeiten in EU-Ländern
1	Großunternehmen	1	0	Sehr gering	Groß	Groß	Sehr gering	Sehr groß	Groß	Sehr gering	Sehr gering
3	Großunternehmen	0	0	Sehr gering	Gering	Sehr gering	Sehr gering	Gering	Gering	Sehr gering	Sehr gering
5	Großunternehmen	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
7	Kleinstunternehmen	0	0	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Großunternehmen	1	1	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering	Gering
9	Großunternehmen	1	0	Gering	Gering	Groß	Groß	Sehr groß	Gering	Gering	Gering
10	Großunternehmen	1	0	Groß	Gering	Sehr gering	Groß	Groß	Groß	Sehr gering	Sehr gering
12	Mittleres Unternehmen	0	1	Gering	Groß	Gering	Gering	Groß	Groß	Gering	Gering
13	Großunternehmen	1	0	Keine Angabe	Keine Angabe	Groß	Gering	Groß	Groß	Sehr gering	Sehr gering
14	Großunternehmen	1	0	Groß	Sehr groß	Groß	Groß	Sehr groß	Sehr groß	Gering	Weiß nicht
16	Kleinstunternehmen	1	1	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Groß
21	Großunternehmen	1	1	Groß	Groß	Gering	Gering	Groß	Gering	Gering	Gering
24	Mittleres Unternehmen	0	1	Gering	Groß	Gering	Groß	Groß	Groß	Gering	Sehr groß
25	Großunternehmen	0	0	Gering	Gering	Gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering
26	Großunternehmen	1	1	Gering	Groß	Groß	Sehr groß	Sehr groß	Sehr groß	Gering	Groß
28	Großunternehmen	1	0	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering	Sehr gering
29	Mittleres Unternehmen	0	0	Sehr gering	Gering	Gering	Sehr gering	Sehr gering	Gering		Weiß nicht
32	Großunternehmen	1	0	Sehr gering	Sehr gering	Gering	Sehr gering	Groß	Gering	Sehr gering	Sehr gering

## 4.2 Tiefeninterviews

Für die Tiefeninterviews wurde ein Leitfaden „Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen im industriellen Umfeld“ erstellt, der in Anhang II zu finden ist. Die Interviews wurden im Zeitraum vom 11.06.2024 bis zum 11.07.2024 durchgeführt. Die befragten Unternehmen stammen aus unterschiedlichen Branchen, wobei in etwa 50 % der befragten Unternehmen in der Branche „Metallerzeugnisse“ tätig sind. Als Interviewpartner wurden jene Unternehmen ausgewählt, die am Ende der Befragung angegeben haben, für ein Interview zur CSDDD zur Verfügung zu stehen. Die Branchen, in denen die Interviewpartner tätig sind, sind:

- Metallerzeugnisse,
- Gummi- und Kunststoffwaren,
- Maschinenbau,
- Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten,
- Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte),
- Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden,
- Medizintechnik,
- Baugewerbe.

Ziel der Tiefeninterviews ist es, tiefgehende und ergiebige Inhalte aufzudecken und das Gespräch flexibel zu führen, weshalb der Leitfaden eher als Orientierung und nicht als strikte Vorgabe verstanden wird. In den Tiefeninterviews selbst wurden nicht nur bekannte Themen aus der Befragung vertieft, sondern auch neue Themen, die sich während des Gesprächs als relevant herausstellten, aufgegriffen. Die Ergebnisse der Tiefeninterviews wurden sortiert und in Kategorien eingeteilt. Diese Kategorien werden in Kreuztabellen für alle Unternehmen gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung soll es ermöglichen, allgemein gültige Aussagen und Zusammenhänge zu finden und Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Die Kategorien für die Gliederung der Kreuztabellen, um die Tiefeninterviews gegenüberzustellen, sind:

- Stammdaten: Branche und Unternehmensart,
- Lieferkette: Bekanntheit der eigenen Lieferkette und der CSDDD,
- Lieferkette: Gesetzgebung,
- Analysemöglichkeiten,
- Risikomanagement,
- Hürden und Hemmnisse,
- Chancen und Möglichkeiten,
- Sonstiges.

Im Folgenden werden die Tiefeninterviews in Form von kategorisierten Tabellen analysiert und ausgewertet.

#### 4.2.1 Lieferkette: Bekanntheit der eigenen Lieferkette und der CSDDD

Die Auswertung der Tiefeninterviews in der Kategorie "Bekanntheit der Lieferkette" ist in Tabelle 11 dargestellt. Im Rahmen dieser Kategorie erfolgt eine Erhebung des Kenntnisstands der Unternehmen bezüglich ihrer Lieferketten sowie eine Erfassung bereits implementierter Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette.

Die Ergebnisse der Untersuchung legen nahe, dass die direkte Lieferkette (Tier 1) in den meisten Unternehmen bekannt ist. Ab dem ersten indirekten Lieferanten (Tier 2) nimmt die Bekanntheit ab. Hinsichtlich der direkten Lieferkette (Tier 1) konnte bei allen befragten Unternehmen die Existenz eines Code-of-Conduct festgestellt werden. Derzeit befindet sich die Ausweitung auf die indirekte Lieferkette (Tier 2 und höher) in Bearbeitung. Die Vorgehensweise zur Ausweitung ist jedoch in einigen Fällen noch unklar. Ein Unternehmen gab an, dass die Ausweitung in einem internen Workshop erarbeitet werden soll. Des Weiteren verfügen die Unternehmen über International Organization for Standardization (ISO) Zertifizierungen sowie Whistleblower-Systeme. Ein Interviewpartner führte aus, dass für den Code-of-Conduct auch Lieferantenschulungen durchgeführt werden, welche von den Lieferanten vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu absolvieren sind. Gegenwärtig stehen die Themen Emissionsreduktion und Nachhaltigkeit im Fokus der Lieferkette.

Des Weiteren äußern nahezu alle interviewten Unternehmen die Einschätzung, dass die Anforderungen der CSDDD bislang noch nicht hinreichend konkretisiert wurden und ihnen daher die genauen Rahmenbedingungen ihres künftigen Handelns noch nicht bekannt sind. Als weiterer Kritikpunkt kann die unzureichende Anzahl an Ansprechpartnern genannt werden. Dabei ist die Unterstützung durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKO), Clustern, öffentlichen Institutionen und Wirtschaftsprüfern gegenwärtig sehr begrenzt. Die befragten Unternehmen gaben übereinstimmend an, sich das für die Umsetzung der CSDDD erforderliche Know-How durch externe Beratung ins Unternehmen holen zu müssen, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Wie die Bestätigung der Einhaltung der CSDDD erfolgen soll, ist für die Unternehmen ebenfalls noch fast gänzlich unklar. Es ist zu erwarten, dass die Bestätigung durch eine externe Zertifizierung erfolgen wird.

In Bezug auf Lieferanten aus bestimmten Regionen haben sich die interviewten Unternehmen geäußert. Dabei wird China als wettbewerbsfähig wahrgenommen, während die CSDDD als Hemmnis für Europa betrachtet wird. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass Transporte von China nach Europa teilweise günstiger sind als Transporte von Österreich nach Deutschland. Es ist zu vermuten, dass die CSDDD diesen Effekt potenzieren würde. In Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten wird Afrika als das größte Zukunftsthema hinsichtlich der Lieferkettensorgfaltspflichten erachtet.

Ein weiterer Aspekt, der von einem Unternehmen angesprochen wurde, ist die Durchführung von Einkäufen ab einer bestimmten Menge über den Zentraleinkauf im Unternehmen. Eine Einsicht in länderspezifische Daten ist nicht gegeben. Ab einer gewissen Abnahmemenge ist jedoch die gesamte Lieferkette bis zum Tier n bekannt.



**Tabelle 11: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Bekanntheit der Lieferkette (n = 7)**

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
Themenblöcke	Datum	11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
	Branche	Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
	Unternehmensart	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
	Lieferkette: Bekanntheit der eigenen Lieferkette und der CSDDD	<ul style="list-style-type: none"> <li>• direkte bekannt</li> <li>• Vorlieferanten wird schwierig</li> <li>• betrifft Einkauf als auch Verkauf</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen der CSDDD unklar</li> <li>• ISO Zertifikate sind vorhanden</li> <li>• Unterstützung durch öffentliche Institutionen WKO, Automobilcluster, es gibt eigentlich keinen Ansprechpartner</li> <li>• Hauptlieferanten sind bekannt; Vorlieferanten sind unklar/nicht bekannt; ab Tier-2 müsste Code-of-Conduct laufen (sowie weitere Zertifizierungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Code-of-Conduct (seit 2 Jahren)</li> <li>• 85% der Lieferanten haben dies unterschrieben (kleinere Lieferanten kommen erst)</li> <li>• Lieferketten: CO<sub>2</sub> und Sustainability</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentraleinkauf: Keine Einsicht auf länderspezifische Daten, ab gewisser Abnahmemenge ist dem Konzern die gesamte Lieferkette bekannt</li> <li>• Code-of-Conduct muss akzeptiert werden, deckt aber nur Tier 1 ab; Einblick auf Tier-2 (und mehr) nicht bekannt</li> <li>• Code-of-Conduct: öffentlich einsehbar (Lieferanten, Kunden, Human-rights, social/environmental aspects), Trainings zum Code-of-Conduct mit Lieferanten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Code-of-Conduct, sowie Selbsterklärungen (u.a., ISO 14000, Menschenrechtsthemen, bis zu Offboarding</li> <li>• Whistleblowing-System (über 50 MA) aus via CSDDD</li> <li>• Zusammenhang zur CSR: ESRS S1 für eigene MA, ESRS S2 für MA in der Lieferkette</li> <li>• China eher kein Problem, Afrika natürlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSDDD: Inhaltlich unklar</li> <li>• Trifft das Unternehmen: Kosten ohne Nutzen, keine Ressourcen</li> <li>• Know-How muss extern zugekauft werden müssen</li> <li>• Nachweise müssen erbracht werden: externe Zertifikate, etc.</li> <li>• Kunden in Mitteleuropa: Diese sind weltweit tätig, Wettbewerbsfähigkeit von Europa hat abgenommen</li> <li>• China ist inzwischen wettbewerbsfähig: Transport von China nach EU günstiger als von Österreich nach Deutschland</li> <li>• Code-of-Conduct (etc.) vorhanden</li> <li>• Regelfall: Lieferanten aus Europa</li> <li>• Keine Lieferanten aus Asien, Afrika, ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSDDD: externe Beratung wird in Anspruch genommen</li> <li>• Keine Unterstützung seitens der öffentlichen Hand (u.a., Interessensvertretung)</li> <li>• Tier-1 Lieferanten aus Europa: Weniger problematisch für Europa</li> <li>• Tier-2+ nur Einkauf</li> <li>• CSRD, Lieferkette, Arbeiter in der Lieferkette: Zu Beginn ratlos, Code-of-Conduct wird erstellt</li> <li>• Bewertungsmöglichkeit für Lieferanten: Tier-1, bei Angabe von Problemen werden diese ausgeschlossen; Tier-2+ noch alles unklar; Workshop angedacht</li> </ul>

#### 4.2.2 Lieferkette: Gesetzgebung

Die Kategorie "Lieferkette: Gesetzgebung" wird in Tabelle 11 ausgewertet. Diese beinhaltet die CSDDD und die Einhaltung von Rechtsvorschriften in der Lieferkette.

Im Rahmen der CSDDD steht für die Unternehmen nicht die Nachhaltigkeit, sondern die Gesetzeskonformität im Vordergrund. Die Sicherstellung dieser erfolgt entweder durch Hinzuziehung externer Berater oder durch Aneignung neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Selbststudiums. Die Einschätzung beinahe aller interviewten Unternehmen ist, dass die CSDDD Wettbewerbsnachteile mit sich bringt und hierfür schlussendlich mit „Scheinwahrheiten“ versucht wird ein Nachhaltigkeitsbild zu erstellen, welches nicht der Realität entspricht. Unter Scheinwahrheiten werden „durchlassen durch Audits“ oder „Billigzertifikate“ aus Regionen ferner Europa genannt, welche jedoch schlussendlich gleichwertig wie ein hochwertiges Erfüllertifikat gehandhabt werden.

Die Möglichkeit einer Haftung mit Privatvermögen wird von einigen Seiten mit Sorge betrachtet. Es wäre wünschenswert, wenn Klarstellungen zu den Abläufen sowie Leitfäden, beispielsweise von Ministerien oder der WKO, zur Verfügung gestellt würden. Eine kompaktere und bessere Unterstützung wäre wünschenswert. Des Weiteren wird die Befürchtung geäußert, dass Unternehmen keine neuen Planstellen schaffen werden, um die CSDDD sicherzustellen. Die Bewältigung dieser Aufgaben erfolgt durch das bestehende Personal, wobei andere Tätigkeiten im Unternehmen zeitlich nach hinten verschoben werden müssen. Es ist zu erwarten, dass der zusätzliche personelle Aufwand zu einer Erhöhung der Produktpreise führen wird.

Die Vorbereitung auf die CSDDD wird von den Beteiligten als anspruchsvoll wahrgenommen, obschon aktuell eine Vielzahl von Webcasts von Wirtschaftsprüfern angeboten wird. Die Erfüllung der CSDDD erfordert eine Bewertung der Lieferanten, die sich auf kurze, mittlere und lange Sicht erstreckt. Zudem sind Stakeholderbefragungen unerlässlich. Die Komplexität von Lieferantenbewertungen nimmt zu. Die Prüffähigkeit ist ohne Beteiligung von Non-Governmental Organisations (NGO) nicht gegeben. Die Rahmenbedingungen, welche auf Gesetzen basieren, werden von den vier großen Wirtschaftsprüfern in Österreich vorgegeben. Als weiterer Kritikpunkt wird angeführt, dass der Eindruck vorherrscht, größere Unternehmen wünschten von ihren Lieferanten umfassende Informationen, seien jedoch nicht gewillt, ihr Know-How nach außen zu kommunizieren. Es entsteht das Bild, dass staatliche Institutionen, welche die Erfüllung der CSDDD prüfen sollten, aus Gründen der Vereinfachung die Verantwortung hierfür direkt auf die Unternehmen abladen. „Die Erfüllung der Lieferantensorgfaltspflichten sollte vom Staat beispielsweise vom Arbeitsinspektorat oder von der EU kontrolliert und sichergestellt werden anstatt vom Unternehmen selbst“, so Interviewpartner 6.

In diesem Kontext darf auch nicht vergessen werden, dass die Gruppe der Klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) als wesentlicher Faktor zu betrachten ist. Da die CSDDD nur indirekt auf sie zutrifft, besteht die Möglichkeit, dass ihnen die damit verbundenen Herausforderungen nicht bewusst sind. "Die KMUs und unsere weiteren Kooperationen müssen frühzeitig in den Prozess integriert werden", so ein Zitat von Interviewpartner 7. Dieser betont, dass „Nachhaltigkeit von Offenheit und Vernetzung lebt.“

Tabelle 12: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zur CSDDD (n = 7)

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
	Datum	11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
	Branche	Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
	Unternehmensgröße	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
Themenblöcke	Lieferkette: Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzeskonformität im Vordergrund</li> <li>• Verpflichtung auf/zur Rechtskonformität (Berater sind natürlich Kostenfaktor; Selbststudium oder Mitarbeiter für Themenerforschung - Selbstbemühungen; Abstimmungen mit Partnern/Kunden)</li> <li>• Wettbewerbsnachteile</li> <li>• Scheinwahrheiten zu befürchten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung CSDDD ins „Blaue“: Grundsätzlich: richtiger Weg um Risiken einzudämmen/zu reduzieren, Leitfaden jedoch hilfreich</li> <li>• Themen, Tiefe der Themen, ohne sündteure Beratungen (lieber für Mitarbeiter-Schulungen zu verwenden)</li> <li>• NGOs könnten immer nachrecherchieren und Themen aufbringen</li> <li>• Haftung mit Privatvermögen: deswegen Klarstellungen wichtig, Leitfaden mit relevanten Themen wichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konventionen nur grob bekannt</li> <li>• Projektteams (legal, finance, ...) zu CSDDD, CSRD, Taxonomy (Für Berichterstattung keine neue Planstelle - andere Themen werden dadurch nicht bearbeitet und fallen in den Hintergrund)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSDDD schlagend, da internationaler Konzern: Procurement unklar, Compliance besser</li> <li>• Laufende Audits notwendig; Personal-Ressourcen werden gebunden; LkSG bereits sehr umfassend - Auswirkungen der CSDDD nach wie vor unklar</li> <li>• Webcasts werden angeboten</li> <li>• Vorbereitungen schwierig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Doppelte Wesentlichkeit: Rechtzeitige Vorbereitungen wichtig, kurz-/mittel- und langfristige Bewertungen nötig, Stakeholderbefragung unabdingbar (ohne NGO nicht prüffähig, vier große Wirtschaftsprüfer definieren die Rahmenbedingungen basierend auf Gesetz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatliche Institutionen stülpen Verantwortung den Unternehmen über: Unternehmen müssen Gesetze einhalten. Lieferanten sollten vom Staat (z.B. Arbeitsinspektorat) oder der EU kontrolliert werden anstatt vom Unternehmen.</li> <li>• Lieferantenbewertungen werden deutlich komplexer: Inhalte sind nur teilweise bekannt, Anforderungen von Kunden werden erfüllt</li> <li>• Größere Partner möchten eine Vielzahl an Informationen, geben kein Know-How her</li> <li>• Gefahr: Unternehmertum wird schwierig, Produkte teurer</li> <li>• Unterstützung von WKO, etc. überschaubar (Webinare werden angeboten, „klassische“ Leitfäden gibt es keine von Ministerien, etc.)</li> <li>• kompakte &amp; bessere Unterstützung wäre wichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie werden Gesetzgebungen bewusst: Wirtschaftsberater, Foren, Nachhaltigkeitsrunde (teilen der Infos über Kollegen), Mundpropaganda, Nachhaltigkeit lebt von Offenheit, Vernetzung (Leute sind offener)</li> <li>• KMUs einbeziehen über Kooperation/en: Via Fragebögen oder andere Dokumente (Wie glaubhaft sind Fragebögen?)</li> </ul>

### 4.2.3 Analysemöglichkeiten

Unter dem Terminus "Analysemöglichkeiten" werden jene Tools subsumiert, welche dazu dienen, die Erfüllung der CSDDD zu evaluieren. Die Auswertung der Tiefeninterviews für diese Kategorie ist in Tabelle 12 dargestellt.

Die Durchführung von Analysen erfordert die Verwendung von Daten, wobei jedoch die letztliche Entscheidungsfindung durch den Menschen erfolgen sollte. Die Wirtschaft ist ein selbstregulierendes System, jedoch sind Tools erforderlich, um Analysen durchzuführen. In Kontrast zur Realwirtschaft kann der Finanzwirtschaft eine treibende Funktion zugesprochen werden.

Als eingesetzte Tools werden von den Interviewpartnern folgende genannt:

- Net Qualifying Capacity (NQC)-Tool (Human Resources Tool): Nachweise hinsichtlich Kinderarbeit, Prozessen und Unfallschutz,
- EcoVadis-Plattform: unterstützt dabei, ESG-Risiken und Compliance zu managen und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen,
- Cantena-X-Plattform: ermöglicht durch den Aufbau von Ende-zu-Ende-Datenketten im gesamten Wertschöpfungsprozess der Automobilindustrie.
- Integrity-Next: ermöglicht es Unternehmen, ihre Lieferanten weltweit aufzufordern, Informationen über internationale Nachhaltigkeits- und Compliance-Standards bereit zu stellen,
- SAQ 5.0: Selbstbewertung zur Nachhaltigkeit in einer mit OEMs gemeinsam entwickelten Internetplattform für alle weltweiten Zulieferer,
- Österreichische Kontrollbank (OeKB) ESG Data Hub: Unternehmen können ihre Daten zum Thema "Environment, Social und Governance" zusammenführen und verwalten.

Als Herausforderung wird gesehen, dass diese Plattformen alle voneinander unabhängig sind. Eine Verknüpfung deren in einer allgemeinen Plattform und ein einheitliches Lieferantenklassifizierungssystem wäre sinnvoll.

Sicherstellung der Einhaltung wird als Hürde gesehen, z.B. Kinderarbeit im eigenen Werk kann unterbunden werden, bei Lieferanten ist das eher schwierig. Es wird darum eher der Weg gegangen Länder mit Restriktionen grundsätzlich zu meiden.

Interviewpartner 4 hat eine Plattform, auf welcher sich alle Lieferanten registrieren müssen. Für die Listung in dieser Plattform muss der Lieferant bezahlen. Bei einem schlechten Rating könnte mit diesem System eine Lieferantenentwicklung entstehen.

Abgesehen von der Plattformenthematik wäre es durchaus denkbar, dass sich die CSDDD zu einer eigenen ISO Norm entwickelt, welche dann intervallweise auditiert wird.

Interviewpartner 7 hat eine eigene EcoVadis Datenbank. Lieferantenbewertungen für Tier 1 werden direkt im ERP-System durchgeführt, es sind Lieferantenbegutachtungen mit Audits angedacht. Für externe Audits sind noch einige Fragen offen: Wen kann man auditieren? Wo sind Auditoren verfügbar? In welcher Tiefe wird das Audit durchgeführt?

Die Prüfungen / Audits könnten durch externe Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

**Tabelle 13: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Analysemöglichkeiten für die Erfüllung der CSDDD (n = 7)**

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
Themenblöcke	Datum	11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
	Branche	Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
	Unternehmensgröße	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
	Analyse-möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Daten hilfreich; Entscheidungen durch Menschen</li> <li>• Wirtschaft regelt sich selbst (Tools nötig um Analysen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen; Finanzwirtschaft treibender Faktor - im Vergleich zur Realwirtschaft, z.B. Börse)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tool: NQC (HR-Tool), Nachweise zwecks Kinderarbeit, Prozesse, Unfallschutz</li> <li>• Beispiel: Kinderarbeit kann in Werken sichergestellt werden, allerdings nicht bei Lieferanten</li> <li>• Länder mit Restriktionen werden definitiv vermieden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Audits von OEMs hilfreich</li> <li>• Software-Tools hilfreich, Tools vorhanden</li> <li>• Aber: Wie werden Risiken kategorisiert? Kriterien sind noch auszufinieren; Gewichtung ist noch offen</li> <li>• NQC-Plattform, EcoVadis-Plattform: gut gemeint</li> <li>• Verschiedene Werke melden unterschiedliche Dinge/Informationen: Themen relevant (u.a., Tierwohl)</li> <li>• Catena-X Plattform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale: Lieferanten müssen sich dort auf einer Plattform (inkl. Fragebogen) registrieren (seit Jahren etabliert); Lieferanten bezahlen für die Listing in der Plattform</li> <li>• Lieferantenentwicklung könnte daraus folgen bei schlechtem Rating</li> <li>• Thematik könnte sich in Richtung ISO entwickeln: Auditierung der Lieferkette, ISO ist anerkannt, aber eine gute Möglichkeit, Lieferanten-Auditierung, Bewusstseinsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht alle Lieferanten werden bewertet</li> <li>• Plattformen vorhanden (EcoVadis, Integrity-Next, SAQ 5.0), auch OeKB ESG-Hub: Skandinavien hat eigene Rating-Agenturen, Lieferanten-Ebene</li> <li>• Plattformen sind voneinander unabhängig</li> <li>• Juristen sind gefragt: bisher eher Wirtschaftsprüfer, Juristen müssten sich spezialisieren (rechnet sich derzeit noch nicht)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung durch externen Wirtschaftsprüfer: Lücken werden „zertifiziert“ aufgedeckt; Schließung natürlich „kostenintensiv“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lieferantenbewertung für Tier-1 im ERP-System vorhanden</li> <li>• Lieferantenbegutachtungen angedacht, Audits für Tier-1</li> <li>• Externe Audits: Erst in Entwicklung, Wen kann man auditieren? Wo sind Auditoren? Welche Tiefe?</li> <li>• Wunsch für EU/UNO oder Staat: Einheitliches Klassifizierungssystem für Lieferanten</li> <li>• Einheitliche Plattform wäre hilfreich</li> <li>• EcoVadis vorhanden: Unternehmen möchten nicht irgendwelche Plattformen finanzieren, Detto für Nachhaltigkeitsoptimierungssoftware</li> <li>• Eigene EcoVadis-Zertifizierung in Arbeit: damit können alle Lieferanten herangezogen werden</li> </ul>

#### 4.2.4 Risikomanagement

Die Auswertung der Tiefeninterviews für die Kategorie „Risikomanagement“ ist in Tabelle 14 ersichtlich. Sie beinhaltet risikorelevante Themen, wie beispielsweise Tools und Methoden, die bei den Interviewpartnern zum Einsatz kommen.

Im Rahmen der Risikoanalyse und -priorisierung ist eine Untersuchung des Unternehmenszwecks hinsichtlich der größten Risiken unerlässlich. Im Rahmen des vorliegenden Interviews wurde seitens des Interviewpartners 1 dargelegt, dass für jeden Geschäftsbereich eine separate Lieferantenstrategie entwickelt ist. Menschenrechtliche Risiken werden seitens des Interviewpartners als irrelevant erachtet, da 99 % der Waren aus Europa bezogen werden. Bezüglich der CSDDD wurde dargelegt, dass eine möglichst geringe Belastung durch die CSDDD angestrebt wird. Der Beitrag zur Bewusstseinschaffung wird seitens des Interviewpartners bei der CSDDD als eher gering erachtet. Er findet, dass es sinnvoller wäre, die finanziellen Aufwendungen, die durch die CSDDD anfallen, statt in Audits in sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen zu investieren.

Der Interviewpartner 2 gibt an, einen zentralisierten Fragebogen als Code-of-Conduct zu nutzen, um Risiken in der Lieferkette zu identifizieren. Er äußert jedoch das Interesse, eine Plattform zu implementieren, auf der sowohl Lieferanten als auch Mitbewerber Zugriff auf die Informationen hätten. Dies könnte jedoch den Nachteil einer zu hohen Transparenz mit sich bringen, was negative Auswirkungen auf die Stabilität von Lieferantenunternehmen haben könnte. Zusätzlich wird eine Scorecard für Länder bzw. Regionen verwendet, um die jeweiligen Risiken besser einschätzen zu können.

Die Vorbereitung eines Risikomanagements für Lieferanten ist abhängig von den CSDDD-Anforderungen. Im Rahmen der Vorbereitung eines Risikomanagements für Lieferanten sind zunächst Risikoanalysemethoden zu definieren. Anschließend ist eine Bewertung der Lieferanten vorzunehmen, um zu ermitteln, welche Risiken für welche Länder und Regionen relevant sind. Die Lieferanten sind folglich angehalten, sich auf Basis des implementierten Risikomanagementsystems weiterzuentwickeln. Im Rahmen der von Interviewpartner 4 durchgeführten Risikoanalysen findet ein eigens dafür entwickeltes Tool auf Basis von Microsoft Excel Anwendung.

Ohne die CSDDD wäre die Umsetzung der Lieferkettensorgfaltspflichten mit einer deutlich stärkeren Belastung verbunden. Einhergehend mit der CSDDD sind insbesondere die Bilanzierungen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) über die Wertschöpfungskette von großem Interesse für die Geschäftsführung. Die in den Unternehmen installierten ISO Normen weisen eine heterogene Struktur auf, wobei ein einheitliches Risikomanagementsystem über alle ISO Normen hinweg bislang nicht etabliert wurde.

**Tabelle 14: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Risikomanagement in der Lieferkette (n = 7)**

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
		11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
Branche		Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
Unternehmensgröße		Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
Themenblöcke Risikomanagement		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikomanagement für größte Risiken für Unternehmenszweck zu analysieren/priorisieren</li> <li>• Lieferantenstrategie für jeden Geschäftsbereich (Unternehmen hält Lager)</li> <li>• Menschenrechte: 99% Einkauf in Europa, dadurch kein Thema</li> <li>• Belastungen sollen möglichst geringgehalten werden: Bewusstsein; Beitrag insgesamt eher gering</li> <li>• Geld in Maßnahmen anstatt in kostspielige Audits</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentralisierter Fragebogen, Code-of-Conduct</li> <li>• Plattform/Liste mit bewerteten Lieferanten wäre durchaus interessant (Offenlegung von Lieferanten, Datenschutz relevant, Mitbewerber könnten Einsicht erhalten (,Hacking'), Nachteile einer ausartenden Transparenz, Lieferanten/Firmen könnten dadurch zerstört werden</li> <li>• Score-Card für Länder</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CSDDD Details liegen in der Schwebe</li> <li>• Vorbereitungen abhängig von Anforderungen: Risikoanalyse, Bewertung der Lieferanten</li> <li>• Länder, Kontinente: welche Risiken sind wo schlagend</li> <li>• Über 6.800 Lieferanten: Auf Basis müssen Lieferanten weiterentwickeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne Gesetz würde das Thema nicht derart aufschlagen (Bilanzierungen, u.a., CO<sub>2</sub> im Fokus des Managements)</li> <li>• ISO 14001, 9001, 45001 installiert (Kein einheitliches Risikomanagement)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eigenes Exceltool Software -Lösung</li> </ul>	-	-

#### 4.2.5 Hürden und Hemmnisse

Zu der Kategorie „Hürden und Hemmnisse“ finden sich die Ergebnisse in Tabelle 15. Hier wurden die Interviewpartner befragt, wo sie diese in der CSDDD Umsetzung sehen.

Die befragten Interviewpartner erachten die Erfüllung der Pflichten im Rahmen der CSDDD als unabdingbar. Als größte Hürde wird der Kostenfaktor identifiziert. Die Umsetzung erfordert die Einstellung von Mitarbeitern, die Installation von Informationstechnologie (IT)-Systemen sowie die Durchführung von Reporting und Audits.

Die Preise für die Produkte werden steigen, wodurch der Hochpreis-Sektor erreicht wird, der sich nur mehr an die wohlhabende Bevölkerungsschicht richtet. Die Planung neuer Produkte wird zukünftig nicht mehr in Europa erfolgen, was zu einer Verdrängung vom europäischen Markt führt. Der Mehrwert der CSDDD wird von einigen Marktteilnehmern nicht gesehen.

Die Implementierung einfacher Compliance-Regeln im Rahmen der CSDDD könnte den Aufwand überschaubar gestalten. Dabei werden alle Anforderungen umgesetzt, bei denen die Kosten-Nutzen-Relation vertretbar ist.

Des Weiteren sammeln neue Plattformen zusätzliche Informationen, was das Risiko für negative Schlagzeilen erhöht und Lizenzkosten von Plattformen werden als weiterer Kostenfaktor anfallen.

Als Herausforderung werden die langen Vorlaufzeiten sowie die teilweise schwer greifbaren, zukunftsbezogenen Themen für die Geschäftsführung identifiziert.

Als Hemmnis kann der Aufwand zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben identifiziert werden. So ist beispielsweise in Indien die Praxis verbreitet, dass Personen ab einem Alter von zwölf Jahren arbeiten. Die CSDDD klassifiziert diese Form der Arbeit als Kinderarbeit. Die CSDDD sieht sich mit Interpretationsproblemen konfrontiert, die aus divergierenden Wertvorstellungen resultieren und eine globale Tragweite aufweisen. Die Folgewirkungen sind gegenwärtig noch unklar, da aufgrund des Wertekonflikts eine Abbildung Europas nicht überall gewährleistet werden kann.

Des Weiteren ist zu eruieren, ob die auf KMUs zukommenden Kosten für beispielsweise Drei- bis Vier-Personen-Unternehmen zumutbar sind. Obgleich sie nicht unmittelbar betroffen sind, werden sie durch die CSDDD dennoch in Mitleidenschaft gezogen, sobald sie als Zulieferer fungieren.



**Tabelle 15: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Hürden und Hemmnissen durch die CSDDD (n = 7)**

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
		11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
Themenblöcke	Branche	Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
	Unternehmensgröße	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
	Hürden und Hemmnisse	Pflichterfüllung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostentreibender Faktor</li> <li>• Mitarbeiter einzustellen, höhere Löhne</li> <li>• IT-System wird umzusetzen sein</li> <li>• Produkte werden jedenfalls teurer werden, eher Hochpreis-Sektor für wohlhabendere Schicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Kosten und Aufwände (Personal, Infrastruktur, Audits)</li> <li>• Neue Plattformen sammeln zusätzliche Infos, negative Schlagzeilen</li> <li>• Preise müssen logischerweise steigen</li> <li>• Neue Produkte werden nicht mehr in Europa geplant (z.B. BASF in China)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwer abzuschätzen</li> <li>• Personalkosten, u.a. Reporting (Nachhaltigkeit, etc.) größter Treiber; Finanztool wurde um ESG erweitert</li> <li>• Lizenzkosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lange Vorlaufzeiten für Firmen: Themen nicht immer klar (Berichtspflichten ohne Gesetzgebung), für Geschäftsführung nicht immer greifbar (SFDR, CSRD, CSDDD, EU-Taxonomy)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten wahrscheinlich sehr hoch</li> <li>• neues System aufsetzen für produktspezifische Nachweise</li> <li>• falls einfache Compliance-Regeln kommen, dann Aufwand überschaubar</li> <li>• Alle Anforderungen werden umgesetzt, in denen Kosten-Nutzen-Relation vertretbar ist</li> <li>• Verdrängung am Markt wird stattfinden</li> <li>• Mehrwert eher unklar</li> <li>• massiver bürokratischer Mehraufwand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwand für Sicherstellung wird eher ausarten: in Indien Arbeit ab zwölf Jahren möglich, Interpretationsprobleme global gesehen</li> <li>• Folgewirkungen unklar: Werte von Europa überall abbildbar, Wertekonflikt</li> <li>• Was kann ich den KMUs auferlegen? Sind Drei- bis Vier-Mann-Betrieben solche Aufwände zumutbar?</li> <li>• Aufwände schlagen sich im Preis der Kunden nieder</li> </ul>

#### 4.2.6 Chancen und Möglichkeiten

In der vorletzten Kategorie „Chancen und Möglichkeiten“ wurden die Interviewpartner nach den positiven Aspekten zur CSDDD befragt (Tabelle 16).

Die Rückmeldungen der Interviewpartner fallen in dieser Kategorie sehr unterschiedlich aus. In Bezug auf die CSDDD äußert Interviewpartner 1 die Einschätzung, dass sich keine Perspektiven für die Zukunft eröffnen.

Die Möglichkeit, ein internes (Mitarbeiter-) und externes (Kunden-)Marketing zu betreiben, kann als Chance betrachtet werden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, sich regelmäßig den aktuellen Stand seiner Stakeholder zu verschaffen und diese auch dahingehend zu sensibilisieren, dass sie die Relevanz von bestimmten Themen erkennen und entsprechend handeln. Des Weiteren kann ein unlauteres Verhalten gegenüber Lieferanten eingeschränkt werden. Die CSDDD kann dazu beitragen, dass die Bevölkerung sich der Auswirkungen ihres Konsumverhaltens stärker bewusst wird.

In einer Lieferkette sind Themen hinsichtlich Ethik und Moral, die zu einem schlechten Branding führen können, unerwünscht. Transparenz und strukturierte Auditmaßnahmen gewährleisten die Sorgfaltspflicht.

Ein gut strukturiertes Risikomanagement für Lieferanten nach der CSDDD eliminiert Risiken und eröffnet neue Chancen, wodurch auch das Bewusstsein geschärft wird.

In Bezug auf bestimmte Industrien besteht die Möglichkeit, dass sich durch die Nachweismöglichkeit der Lieferkette neue Marktchancen eröffnen.

Die Relevanz von Nachhaltigkeitsthemen nimmt zu, sodass ein Handeln in diesem Bereich unabdingbar ist. Sofern der europäische Markt für Konsumgüter weiterhin von Relevanz ist, wird sich diese Entwicklung durchsetzen. Die CSDDD könnte zudem ein Umdenken bewirken, welches von einer globalen Denkweise zu einer regionaleren führt. In Zukunft wird der Transport ein wesentliches Thema sein, da sich die weltweite Tendenz in Richtung einer gesteigerten Energieeffizienz bewegt. Unternehmen in Europa können von den genannten Vorteilen profitieren, sofern die Unternehmenskultur dies zulässt und eine Vorreiterrolle eingenommen werden kann.

Die CSDDD vermittelt zudem eine Vielzahl von Grundgedanken, die für ein Unternehmen von essenzieller Bedeutung sind. Die zentrale Fragestellung lautet somit: Was ist zu tun? Wie stellt man es her und inwiefern besteht die Möglichkeit einer Optimierung?

**Tabelle 16: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu Chancen und Möglichkeiten durch die CSDDD (n = 7)**

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
		11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
Themenblöcke	Branche	Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
	Unternehmensgröße	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
	Chancen und Möglichkeiten	Aktuell werden keine Chancen gesehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Internes Marketing (Mitarbeiter) und externes Marketing (Kunden)</li> <li>Sensibilisierung, Bewusstmachung</li> <li>„Schindluder“ bei Lieferanten kann so zumindest eingeschränkt werden; globale Risikominimierung</li> <li>Chance für Bevölkerung bewusster zu konsumieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine unangenehmen Themen in der Lieferkette erwünscht: schlechtes Branding (Prozess für Transparenz; Audit-Maßnahmen strukturiert u. a., Ethik, Moral)</li> <li>Welche wirtschaftlichen Vorteile? Neue Geschäfte könnten sich erst entwickeln</li> <li>Druck steigt, um sich um die Nachhaltigkeitsthemen zu kümmern</li> <li>Wird sich durchsetzen, wenn Europa als Abnahmemarkt bestehen bleibt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchleuchtung des Unternehmens nötig und astreines Chancen- und Risikomanagement notwendig</li> <li>Risiken können eliminiert werden</li> <li>Chancen können sich daraus ergeben</li> <li>Bewusstseins-schaffung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus dem Themen-Komplex heraus gibt es verschiedene Chancen</li> <li>Denkweise könnte sich wieder etwas ändern (Regionale Denkweise)</li> <li>Scope 3 wird zukünftig wesentlich (Transport ist wesentlich)</li> <li>Weltweite Tendenz (Energieoptimierung im Fokus)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Marktchance durch gegebene Nachweise (hinsichtlich Umwelt, Menschenrechte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fokus wird verändert: ökologische &amp; soziale Standards werden bewusst einbezogen</li> <li>Vorteile möglich, wenn Unternehmenskultur offen ist &amp; eine Vorreiterrolle eingenommen wird: z.B. höhere Recycling-Anteile versuchen</li> <li>Gedanken zu den Fragen: Was mache ich? Wie stelle ich es her? Wie kann ich das verbessern?</li> </ul>

#### 4.2.7 Sonstiger Input

Als sonstigen Input werden alle Inputs aus den Tiefeninterviews verstanden, welche in keine der vorherigen Kategorien aufgenommen werden konnten (Tabelle 17).

In Bezug auf die Regulierung der Welt durch Gesetze vertritt Interviewpartner 1 die Auffassung, dass die Wertevorstellungen der Menschen zu unterschiedlich sind, um eine einheitliche Regelung zu finden. Es wäre von entscheidender Bedeutung, eine Vorbildwirkung zu erzielen, die von allen als erstrebenswert erachtet wird. Ein Denken in kleinen, isolierten Schritten ist nicht zielführend. Vielmehr sind ganzheitliche Ansätze erforderlich, um den Klimaschutz zu fördern. Von entscheidender Bedeutung wäre eine Veränderung des Konsumverhaltens.

In Bezugnahme auf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung weist Interviewpartner 3 darauf hin, dass ab dem Jahr 2026 jedes Automobilteil von einer Vielzahl an Teilen einen eigenen CO<sub>2</sub>-Pass erhalten wird. Dies impliziert, dass neben der CSDDD weitere Auflagen zu berücksichtigen sind. Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) wird bis 2030 ebenfalls erweitert werden. Derzeit werden lediglich Rohmaterialien besteuert, während Halbfabrikate nicht unter diese Regelung fallen, was zu einer Lücke führt.

Interviewpartner 6 weist auf die Preissteigerungen der letzten Jahre hin, mit denen zusätzlich zur Umsetzung der CSDDD auch andere Unternehmen konfrontiert sind. Die Lohnkosten sind in den letzten fünf Jahren um rund 30 % gestiegen, die Materialkosten haben sich seit Covid-19 verdoppelt, die Energiekosten sind deutlich angestiegen. Europäische Produkte werden immer teurer.

Der Interviewpartner 7 bewertet die Initiative der CSDDD grundsätzlich positiv. Allerdings erscheint die dafür veranschlagte Zeitspanne sehr optimistisch. Die Einführung von Regularien wird als sinnvoll erachtet, da sie zu einer Steigerung des Bewusstseins beitragen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass ein Wohlstand für alle erhalten bleibt.

Tabelle 17: Kreuztabellenauswertung der Tiefeninterviews zu sonstigem Input, welcher in den Interviews mitgegeben wurde (n = 7)

Interviewpartner / Themenblöcke		Interviewpartner						
		#1	#2	#3	#4	#5	#6	#7
		11.06.2024	04.07.2024	04.07.2024	04.07.2024	09.07.2024	10.07.2024	11.07.2024
Themenblöcke	Branche	Metallerzeugnisse	Gummi- und Kunststoffwaren	Metallerzeugnisse, Maschinenbau	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten; Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)	Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden	Metallerzeugnisse; Medizintechnik	Baugewerbe
	Unternehmensgröße	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Großunternehmen	Mittleres Unternehmen	Großunternehmen
	Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> <li>Welt durch Gesetze zu regeln funktioniert nicht (Wertevorstellungen schwierig)</li> <li>Vorbildwirkung ist wichtig / relevant (eigene Einstellung dazu)</li> <li>klein-klein ist nicht zielführend (Ganzheitlichere Ansätze notwendig, die umzusetzen wären)</li> <li>Konsum-Änderung notwendig</li> </ul>	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Jedes Automobil-Teil erhält einen CO<sub>2</sub>-Pass (jedes der 44.000 Teile)</li> <li>CBAM: Wird bis 2030 erweitert; Geburtsfehler für Exporte; nur Rohmaterialien werden besteuert, Halbfabrikate sind nicht davon betroffen</li> </ul>	-	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Preissteigerungen der letzten Jahre: ca. 30 % Lohnkosten in 5 Jahren</li> <li>Materialkosten durch Covid verdoppelt</li> <li>Energiekosten sind gestiegen</li> <li>Produkte werden deutlich teurer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gut, dass CSDDD bearbeitet wird</li> <li>Timeline sehr optimistisch: Zeitspanne sehr kurz</li> <li>Wohlstand soll erhalten werden</li> <li>Regularien sind ein Schritt in eine gute Richtung: Bewusstseinsförderung</li> </ul>

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Die CSDDD ist eine EU-Richtlinie, die Unternehmen dazu verpflichtet, Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten zu erfüllen. Die Richtlinie zielt darauf ab, Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie direkten oder indirekten Bezug zu Menschenrechtsverletzungen, wie Zwangsarbeit oder Kinderarbeit, oder zu Umweltschäden haben. Unternehmen müssen Risiken in ihren Lieferketten identifizieren, bewerten und Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren oder zu beseitigen. Sie sind auch verpflichtet, über ihre Due-Diligence-Maßnahmen zu berichten und sicherzustellen, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, wenn Verstöße festgestellt werden. Die CSDDD sieht strenge Sanktionen für Unternehmen vor, die ihre Sorgfaltspflichten vernachlässigen, einschließlich finanzieller Strafen und möglicher zivilrechtlicher Haftung. Ziel der Richtlinie ist es, faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und die Achtung der Menschenrechte sowie den Umweltschutz innerhalb und außerhalb der EU zu fördern. Die Umsetzung der CSDDD soll schrittweise erfolgen, wobei die genauen Fristen von der Unternehmensgröße abhängen.

### Methodik

Der Fragebogen „Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltspflichten im industriellen Umfeld“ wurde an 2.271 Unternehmen verschickt und umfasste 25 Fragen, von denen 17 spezifisch auf Lieferkettensorgfaltspflichten ausgerichtet waren. Die Befragung wurde so gestaltet, dass sie in 10 bis 15 Minuten abgeschlossen werden kann und wurde über die Umfragesoftware SurveyMonkey verbreitet. Trotz mehrfacher Versendung erhielt man nur 33 Antworten, wovon lediglich 18 vollständig auswertbar waren, was einer Rücklaufquote von 0,8 % entspricht. Die quantitativen Ergebnisse wurden durch qualitative Methoden wie Tiefeninterviews ergänzt, um tiefere Einblicke zu gewinnen und die Haltbarkeit der Ergebnisse zu bestätigen. Die Auswertung basiert sowohl auf Diagrammen als auch auf Kreuztabellen, um ganzheitliche und belastbare Schlüsse über die Hürden und Hemmnisse, sowie Chancen und Möglichkeiten im Zusammenhang mit der CSDDD zu ziehen. In den Tiefeninterviews wurde ein strukturierter Leitfaden verwendet, der halbstrukturiert eingesetzt wurde, um flexibel auf den Verlauf der Gespräche reagieren zu können. Abhängig vom Gesprächsverlauf wurden bestimmte Fragen vertieft oder weggelassen und neue Fragen gestellt, um ein umfassendes Stimmungsbild zur CSDDD zu erfassen. Die Kombination aus Fragebogen und Tiefeninterviews ermöglichte es, ein detailliertes Bild der Industrie auf die CSDDD zu gewinnen.

### **Menschenrechtliche Risiken**

Die Umfrage zu Maßnahmen zur Vermeidung menschenrechtlicher Risiken in Lieferketten zeigt, dass viele Unternehmen bereits Schritte unternommen haben, jedoch erhebliche Unterschiede im Umsetzungsgrad bestehen:

- Sicherstellung, dass Lieferanten keine Sicherheitskräfte zur unmenschlichen Behandlung einsetzen: 61,1 % der Unternehmen geben an, dass dies gewährleistet ist.
- Vermeidung von Zwangsräumungen durch Lieferanten: 50,0 % der Unternehmen bestätigen dies.
- Einhaltung von Mindestlohnregelungen durch Lieferanten: 50,0 % der Unternehmen gewährleisten dies vollständig, während 16,7 % dies teilweise sicherstellen.
- Vermeidung von Ungleichbehandlung: Bei 55,6 % der Unternehmen wird dies von den Lieferanten eingehalten.
- Absicherung der Koalitionsfreiheit: 38,9 % der Unternehmen bestätigen diese Maßnahme.
- Vermeidung von Sklaverei und Zwangsarbeit: 61,1 % bzw. 66,7 % der Unternehmen geben an, dass dies bei ihren Lieferanten sichergestellt ist.
- Vermeidung von Kinderarbeit: 66,7 % der Unternehmen bestätigen, dass dies gewährleistet ist.
- Jährlicher Bericht über menschenrechtliche Sorgfaltspflichten: Nur 27,8 % der Unternehmen erstellen einen solchen Bericht.
- Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten: Lediglich 22,2 % der Unternehmen haben diese Position besetzt.

### **Umweltbezogene Risiken**

Die Umfrage zu umweltbezogenen Maßnahmen in der Lieferkette zeigt, dass Unternehmen unterschiedliche Umsetzungsgrade bei der Einhaltung internationaler Umweltabkommen und Klimaziele aufweisen.

- Einhaltung des Basler Übereinkommens: 38,9 % der Unternehmen gewährleisten dies.
- Vermeidung von Chemikalien nach dem POP-Übereinkommen: 38,9 % haben entsprechende Maßnahmen umgesetzt.
- Einhaltung des Minamata-Abkommens: Die Antworten spiegeln die gleichen Prozentsätze wie beim POP-Übereinkommen wider.
- Einhaltung des Wiener Abkommens: 27,8 % bestätigen dies.
- Umsetzung des Rotterdamer Übereinkommens: 22,2 % gewährleisten dies.
- Einhaltung des CITES Übereinkommens: 22,2 % bejahen dies.
- Einhaltung der CBD-Verpflichtungen: 22,2 % der Unternehmen stellen dies sicher.

Bei Maßnahmen zur Erreichung des 1,5°-Ziels (Klimaneutralität):

- Emissionsreduktionsziele: 27,8 % haben Ziele festgelegt, 38,9 % teilweise, und 27,8 % haben keine.
- Unternehmensstrategie zur Zielerreichung: 22,2 % haben eine Strategie entwickelt, 44,4 % teilweise, und 27,8 % haben keine.
- Klimaschutzplan: 16,7 % haben einen Plan erstellt, während 38,9 % keinen haben.

### **Hürden und Hemmnisse**

Unternehmen sehen bei der Umsetzung der CSDDD vor allem den Mehraufwand durch Bürokratie und Dokumentation als sehr große Hürde (über 65 %), gefolgt von widersprüchlicher internationaler (50 %) und nationaler Gesetzgebung (45 %). Die Einhaltung von Menschenrechten wird hingegen als geringstes Hindernis betrachtet, da nur etwa 10 % dies als „sehr großes“ oder „großes“ Hemmnis einschätzen, während über 50 % dies als „gering“ und 10 % als „sehr gering“ bewerten. Weitere bedeutende Hürden, die von 50 % oder mehr der Unternehmen als „sehr groß“ oder „groß“ eingeschätzt werden, umfassen:

- Wettbewerbsnachteile,
- Image-/Reputationsschäden bei Nicht-Beachtung,
- Bußgelder bei Verstößen,
- Allgemeine Berichtspflichten,
- Vertragsgestaltung und Risikomanagement mit Lieferanten.

Die Möglichkeit von Klagen durch Betroffene im Land des Unternehmenssitzes wird von rund 35 % als „sehr groß“ und 10 % als „groß“ eingeschätzt, während 15 % dies als „gering“ und 5 % als „sehr gering“ betrachten.

Die Interviewpartner sehen die CSDDD vor allem als notwendige Pflicht, wobei der Kostenfaktor als größte Hürde betrachtet wird. Es werden zusätzliche Mitarbeiter, IT-Systeme und Reporting sowie Audits notwendig. Dadurch werden Produkte teurer und eher für wohlhabende Konsumenten erschwinglich, was zu einer Verdrängung vom europäischen Markt führen könnte. Der Mehrwert der CSDDD wird teilweise in Frage gestellt. Einfache Compliance-Regeln könnten den Aufwand verringern, doch die Kosten-Nutzen-Relation bleibt entscheidend. Neue Plattformen erhöhen das Risiko für negative Schlagzeilen und verursachen zusätzliche Lizenzkosten. Lange Vorlaufzeiten und schwer greifbare, langfristige Planungen stellen weitere Herausforderungen dar. Die Umsetzung globaler Standards, wie etwa das Verbot von Kinderarbeit, stößt auf Interpretationsprobleme, da unterschiedliche Wertevorstellungen weltweit existieren. Zudem könnten die entstehenden Kosten für KMUs, die indirekt durch die CSDDD betroffen sind, problematisch werden.



## Chancen und Möglichkeiten

Im Vergleich zu den Herausforderungen, welche die CSDDD für Unternehmen mit sich bringt, werden die Chancen und Möglichkeiten als weniger bedeutend eingestuft. Als größte Chancen konnten folgende identifiziert werden:

- Nachhaltigkeit als Unternehmenswert: Mit etwa 30 % sowohl als „sehr groß“ als auch als „groß“ bewertet, wird dies als größte Chance gesehen.
- Imageverbesserung durch Beachtung der CSDDD: Mit insgesamt etwa 45 % als „sehr groß“ und „groß“ bewertet, stellt dies die zweitgrößte Chance dar.
- Wettbewerbsvorteile: Rund 40 % der Unternehmen stufen dies als „gering“ und weitere 40 % als „sehr gering“ ein, womit diese Chance am wenigsten Zuspruch findet.
- Neue Absatzmärkte und Versorgungssicherheit: Diese Chancen werden von etwa 20 % der Unternehmen als „sehr groß“ oder „groß“ und von rund 60 % als „gering“ oder „sehr gering“ eingeschätzt.

Weitere kleinere Chancen konnten in der Befragung ebenfalls erhoben werden:

- Förderung der Innovationstätigkeit: Nur 5 % sehen dies als „sehr große“ Chance, während 30 % es als „groß“, 40 % als „gering“ und 15 % als „sehr gering“ bewerten.
- Umsetzung von Klimaschutzzielen: Rund 5 % bewerten dies als „sehr große“, 30 % als „große“ und 35 % als „geringe“ Chance.

Die CSDDD bietet Chancen für internes und externes Marketing, indem sie regelmäßige Stakeholder-Rückmeldungen und Sensibilisierung fördert. Sie kann auch dazu beitragen, Missbrauch bei Lieferanten zu reduzieren und das Bewusstsein der Konsumenten für nachhaltigen Konsum zu schärfen. Strukturiertes Risikomanagement nach der CSDDD kann Risiken minimieren und neue Chancen aufzeigen. Zudem könnten sich für bestimmte Industrien neue Marktchancen ergeben, wenn die Lieferkette transparent nachgewiesen werden kann. Die CSDDD könnte auch einen Trend zu mehr Nachhaltigkeit und regionalem Denken fördern. Insgesamt fördert sie wichtige Überlegungen zur Verbesserung der Unternehmenspraktiken und unter Umständen zur Energieeffizienz im Transportwesen, was besonders für europäische Unternehmen von Vorteil sein könnte.

## 6 Literaturverzeichnis

- Achleitner, A.-K. (2024), „Due Diligence. Definition: Was ist "Due Diligence"?“, Springer Gabler, Gabler Wirtschaftslexikon, verfügbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/due-diligence-35668> (Zugriff am 09. September 2024).
- Andersen, P. K., Arvidsson, N., Bartkus, G., Bergþórsson, A. F., Bité, V., Hansen, S. F., Östberg, J. (2022), „Response to the Proposal for a Directive on Corporate Sustainability Due Diligence by Nordic and Baltic Company Law Scholars“, Nordic and European Company Law Working Paper Series, (22–01).
- Bartolini, G. (2021), „The Historical Roots of the Due Diligence Standard“, *Due Diligence Obligations in International Human Rights Law*, Cambridge: Cambridge University Press, pp. 78–115, <https://doi.org/10.1017/9781108894784.004>.
- Bertarini, B. (2023), „European Union digital single market: Legal framework and challenges“, *Collana di Diritto*, ISBN 978-88-351-5246-0, FrancoAngeli, Milano.
- Bock, M. (1992), „Das halbstrukturierte-leitfadenorientierte Tiefeninterview“: Theorie und Praxis der Methode am Beispiel von Paarinterviews“, In J. H. P. Hoffmeyer-Zlotnik (Hrsg.), *Analyse verbaler Daten über den Umgang mit qualitativen Daten*. Opladen, Westdeutscher Verlag, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-25663>.
- Bohnsack, R., Geimer, A., Meuser, M. (2018), „Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. 4. Auflage“, Verlag Barbara Budrich, Opladen & Toronto, DOI: 10.36198/9783838587479.
- Bonnitcha, J., McCorquodale, R. (2017), „The Concept of ‘Due Diligence’ in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights“, *European Journal of International Law*, Volume 28, Issue 3, pp. 899–919, <https://doi.org/10.1093/ejil/chx042>.
- Bright, C., Smit, L. (2022), „The new European Directive on Corporate Sustainability Due Diligence“, *British Institute of International and Comparative Law, Nova School of Law*, verfügbar unter [https://www.biicl.org/documents/11164\\_ec\\_directive\\_briefing\\_bright\\_and\\_smit\\_1\\_march\\_update.pdf](https://www.biicl.org/documents/11164_ec_directive_briefing_bright_and_smit_1_march_update.pdf) (Zugriff am 09. September 2024).
- Bueno, N., Bright, C. (2020), „Implementing Human Rights Due Diligence Through Corporate Civil Liability“, *International & Comparative Law Quarterly* 2020, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3689241>.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024), „CSR-Grundlagen“, *CSR Verantwortung Unternehmen*, verfügbar unter <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Grundlagen/csr-grundlagen.html> (Zugriff am 09. September 2024).
- Burton, A., Eggenweber, K., Rainer, M., Riegler, M., Scholz, M. (2022), „Lieferkettenverantwortung in Österreich“, Report, FIW-Research Reports, August

- 2022, No 05, Federal Ministry Republic of Austria Labour and Economy, Institute for Business Ethics and Sustainable Strategy (IBES), FHWien der WKW, verfügbar unter [https://fiw.ac.at/wp-content/uploads/2023/02/FIW\\_RR\\_05\\_2022\\_Lieferkettenverantwortung.pdf](https://fiw.ac.at/wp-content/uploads/2023/02/FIW_RR_05_2022_Lieferkettenverantwortung.pdf) (Zugriff am 09. September 2024).
- BWL-Lexikon (2024), „Unternehmensgröße“, verfügbar unter <https://www.bwl-lexikon.de/wiki/unternehmensgroesse/> (Zugriff am 09. September 2024).
- Cao, Y., Shen, B., Chan, H. L. (2023), „Buyer direct financing with blockchain-assisted due diligence in supply chain“, *International Transactions in Operational Research*, 31(2024), pp 3905-3932, DOI: 10.1111/itor.13334.
- Cerchia, R. E., Piccolo, K. (2019), „The ethical consumer and codes of ethics in the fashion industry“, *Laws*, 8(4), 23.
- CITES (1973), „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES)“, Signed at Washington, D.C., on 3 March 1973.
- Deutscher Bundestag (2021), „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)“.
- DISS-CO (2024), „Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: Ein umfassender Leitfaden zur Umsetzung in Unternehmen“, verfügbar unter <https://diss-co.tech/de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-leitfaden/> (Zugriff am 09. September 2024).
- Elbel, J., O'Reilly, S. B., Hrzic, R. (2023), „A European Union corporate due diligence act for whom? Considerations about the impact of a European Union due diligence act on artisanal and small-scale cobalt miners in the Democratic Republic of Congo“, *Resources Policy*, Volume 81, 2023, 103241, <https://doi.org/10.1016/j.resourpol.2022.103241>.
- EURAMO (2024), „Environmental Social Governance (ESG) – Was bedeutet ESG?“, Glossar / Wissensdatenbank, verfügbar unter <https://www.euramco-asset.de/glossar/environmental-social-governance-esg/> (Zugriff am 09. September 2024).
- Eurochambres (2022), „Eurochambres position on the Proposal for Corporate Sustainability Due Diligence“, Position paper, Brussels, 01 June 2022, verfügbar unter <https://www.eurochambres.eu/wp-content/uploads/2022/06/220601-Eurochambres-position-on-the-Proposal-for-Corporate-Sustainability-Due-Diligence-long-version.pdf> (Zugriff am 09. September 2024).
- Europäische Union (2024), „Arten von Rechtsvorschriften“, verfügbar unter [https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation\\_de](https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/law/types-legislation_de) (Zugriff am 09. September 2024).
- Europäisches Parlament und Rat (2017), „Verordnung (EU) 2017/821 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“.

- Europäisches Parlament und Rat (2019a), „Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe“, L 169.
- Europäisches Parlament und Rat (2019b), „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“, L 317.
- Europäisches Parlament und Rat (2020), „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088“, L 198.
- Europäisches Parlament und Rat (2021), „Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)“.
- Europäisches Parlament und Rat (2022a), „Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“, L 322.
- Europäisches Parlament und Rat (2022b), „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“, COM(2022) 71 final. 2022/0051 (COD).
- Europäisches Parlament und Rat (2023), „Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010“, L 150.
- Europäisches Parlament und Rat (2024), „Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859“.
- Eurostat (2008), NACE Rev. 2, Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ISBN: 978-92-79-04740-4.
- Gamble, S. (2022), „A Corporate Human Rights Due Diligence Law for California“, UC Davis Law Review, Volume 55, 2421.
- Gervais, E., Kleijn, R., Nold, S., van der Voet, E. (2023), „Risk-based due diligence in supply chains: The case of silver for photovoltaics“, Resources, Conservation and Recycling, Volume 198, 2023, 107148, ISSN 0921–3449, <https://doi.org/10.1016/j.resconrec.2023.107148>.

- Gleißner, W. (2024), „Risikomanagement. Definition: Was ist "Risikomanagement"?", Springer Gabler, Gabler Wirtschaftslexikon, verfügbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/risikomanagement-42454> (Zugriff am 09. September 2024).
- Governor of California (2010), „Senate Bill No. 657, California Transparency in Supply Chains Act of 2010“.
- Haupt, S., Lichter, J., May, F.C. (2021), „Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten. Eine ökonomische Analyse“, Handelsblatt Research Institute, im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), verfügbar unter [https://research.handelsblatt.com/assets/uploads/Studie\\_BMZ\\_Lieferkettengesetz.pdf](https://research.handelsblatt.com/assets/uploads/Studie_BMZ_Lieferkettengesetz.pdf) (Zugriff am 09. September 2024).
- Hiessl, C. (2023), „Labour rights & their enforcement in global value chains: The EU's legislative initiatives on corporate ESG due diligence in context“, ERA Forum 24(1), Berlin/Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, pp 1-15, DOI: 10.1007/s12027-023-00754-9.
- Journal Officiel De La République Française (2017), „LOI no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre“.
- Jurić, D., Zubović, A., Čulinović-Herc, E. (2022), „Large companies saving people and the planet - Reflections on the personal scope of the application of the Corporate Sustainability Due Diligence Directive“, Journal for the international and european law, economics and market integrations, Vol. 9 No. 2, 2022, DOI: 10.22598/iele.2022.9.2.1.
- Krieger, H., Peters, A., Kreuzer, L. (2020), „Due diligence in the international legal order“, Oxford: Oxford University Press, ISBN: 9780198869900.
- Lawrence, G. M. (2024), „Due Diligence in Business Transactions“, Law Journal Press, 2024, ISBN: 1588520668, 9781588520661.
- Levitt, S. D., Dubner, S. J. (2007), „Freakonomics. Überraschende Antworten auf alltägliche Lebensfragen“, Goldmann Sachbücher, Band 15451 von Goldmann Taschenbuch, ISBN: 3442154510, 9783442154517.
- Lin-Hi, N. (2024), „Code of Conduct“, Gabler Wirtschaftslexikon. Das Wissen der Exoerten. verfügbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/code-conduct-51600> (Zugriff am 09. September 2024).
- Lovdata (2024), „Act relating to enterprises' transparency and work on fundamental human rights and decent working conditions (Transparency Act), LOV-2021-06-18-99.“.
- Maurice, L., Kujovic, A., Huth, T. (2024), „Lieferkettenregulierung im Überblick: CSDDD und LkSG aus Sicht der Banken“, Banking.Vision by msg for banking, verfügbar unter <https://banking.vision/csddd-lksg-lieferkettenregulierung-banken/> (Zugriff am 09. September 2024).

- McCorquodale, R., Nolan, J. (2021), „The Effectiveness of Human Rights Due Diligence for Preventing Business Human Rights Abuses“, *Netherlands International Law Review* 68(3), pp. 455–478, <https://doi.org/10.1007/s40802-021-00201-x>.
- Methven O'Brien, C., Martin-Ortega, O. (2022), „Sustainable corporate governance: Submission to Consultation on European Commission's proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence COM(2022)71 final“, DOI: 10.13140/RG.2.2.18885.93923.
- Ministerie van Buitenlandse Zaken (2019), „Wet van 24 oktober 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid)“.
- Nolan, J. (2022), „Chasing the next shiny thing: Can human rights due diligence effectively address labour exploitation in global fashion supply chains?“, *International Journal for Crime, Justice and Social Democracy*, 11(2), pp. 1-14.
- OECD (2018), „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct“, verfügbar unter <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-Due-Diligence-Guidance-for-Responsible-Business-Conduct.pdf> (Zugriff am 09. September 2024).
- OECD (2024), „Responsible Business Conduct, the new normal for a sustainable future“, *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*, verfügbar unter [https://mneguidelines.oecd.org/#:~:text=Responsible%20business%20conduct%20\(RBC\)%20sets,the%20countries%20where%20they%20operate](https://mneguidelines.oecd.org/#:~:text=Responsible%20business%20conduct%20(RBC)%20sets,the%20countries%20where%20they%20operate) (Zugriff am 09. September 2024).
- Ortmanns, W., Sonntag, R. (2023), „Umfragen erstellen und auswerten. kompakt und leicht verständlich für Studierende und junge Forschende“, UVK Verlag, München, <https://doi.org/10.24053/9783739882413>.
- Parliament of Australia (2018), „An Act to require some entities to report on the risks of modern slavery in their operations and supply chains and actions to address those risks, and for related purposes, Modern Slavery Act, No. 153, 2018“.
- Rajavuori, M., Savaresi, A., van Asselt, H. (2023), „Mandatory due diligence laws and climate change litigation: Bridging the corporate climate accountability gap?“, *Regulation & Governance* (2023), 17, pp. 944–953, DOI: 10.1111/rego.12518.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1988), „Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen“, L 297.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1993a), „Beschluss des Rates vom 1 Februar 1993 zum Abschluß - im Namen der Gemeinschaft - des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen)“, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, L 39, 36. Jahrgang, ISSN 0376-9453.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1993b), „Beschluss des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt“, 93/626/EWG, L 309.

- Rat der Europäischen Union (2006), „Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel“, 2006/730/EG, L 299.
- Rat der Europäischen Union (2017), „Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union“, L 142.
- Roy, V., Desjardins, D., Fertel, C., Ouellet-Plamondon, C. (2022), „Methodology for Conducting Third-Party Risk-Based Due Diligence in the Construction and Civil Engineering Industry“, *Journal of Legal Affairs and Dispute Resolution in Engineering and Construction*, Volume 14, Issue 4, [https://doi.org/10.1061/\(ASCE\)LA.1943-4170.0000553](https://doi.org/10.1061/(ASCE)LA.1943-4170.0000553).
- Saloranta, J., Hurmerinta-Haanpää, A. (2023), „Proactive Contract Theory in the Context of Corporate Sustainability Due Diligence“, *Journal of Strategic Contracting and Negotiation* 1–16 2023.
- Saluzzo, D. (2023), „“Big Tech” responsible business conduct. Transparency and due diligence obligations for online platforms and safer space online users’ fundamental rights, now and in Metaverse“, *Journal of Law, Market & Innovation*, 2(1), pp 59-76, <https://doi.org/10.13135/2785-7867/7439>.
- Schilling-Vacaflor, A., Lenschow, A. (2023), „Hardening foreign corporate accountability through mandatory due diligence in the European Union? New trends and persisting challenges“, *Regulation & Governance*, 17(3), pp 677-693, <https://doi.org/10.1111/rego.12402>.
- Schleper, M. C., Blome, C., Stevenson, M., Thürer, M., Tusell, I. (2022), „When it’s the slaves that pay: In search of a fair due diligence cost distribution in conflict mineral supply chains“, *Transportation Research Part E: Logistics and Transportation Review*, Volume 164, 102801, <https://doi.org/10.1016/j.tre.2022.102801>.
- Schwartz, J. (2023), „The Levers of Sustainability: The EU Directive on Corporate Sustainability Due Diligence in Comparison to US Law“, *Podjetje in Delo (Company and Labour): A Journal for Commercial, Labour and Social Law*, Forthcoming, University of Utah College of Law Research Paper No. 555, Schwartz, Jeff, <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4489417>.
- Schweizerischer Bundesrat (2021), „Verordnung vom 3. Dezember 2021 über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)“.
- Selzer, S. (2003), „Leitfaden- und Tiefeninterviews“, Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, früher: Berufsakademie Mannheim (Fachrichtung Industrie), ISBN (eBook): 9783638194082.
- Senate and House of Representatives of the United States of America (2010), „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Pub. L. No. 111-203, § 929-Z, 124 Stat.“.
- SurveyMonkey Inc. (2024), „SurveyMonkey“, San Mateo, California, USA, verfügbar unter [www.surveymonkey.de](http://www.surveymonkey.de) (Zugriff am 09. September 2024).

- UK Government (2015), „Modern Slavery Act 2015“.
- United States Congress (1933), „Securities Act of 1933“, verfügbar unter <https://www.govinfo.gov/content/pkg/COMPS-1884/pdf/COMPS-1884.pdf> (Zugriff am 09. September 2024).
- van der Zee, E. (2022), „How voluntary and mandatory due diligence requirements affect corporate compliance: Insights from motivational crowding theory“, Working Paper, European University Institute, Academy of European Law, European Society of International Law, Annual Conference, Stockholm, September 2021.
- Verbrugge, B. (2022), „Overview of legislative developments in the field of sustainability due diligence“, Research Institute for Work and Society (HIVA), KU Leuven.
- Villiers, C. (2022), „New Directions in the European Union’s Regulatory Framework for Corporate Reporting, Due Diligence and Accountability: The Challenge of Complexity“, *European Journal of Risk Regulation* Volume 13 Issue 4, pp. 548–566, <https://doi.org/10.1017/err.2022.25>.



# Anhang

## Anhang I: Fragebogen „Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltspflichten im industriellen Umfeld“

Befragung Lieferketten 04/2024

### Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltspflichten im industriellen Umfeld

Mit diesem Fragebogen erhebt der Lehrstuhl für Wirtschafts- und Betriebswissenschaften (WBW) der Montanuniversität Leoben die Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltspflichten im industriellen Umfeld. Der nachfolgende Fragebogen widmet sich den mit dem geplanten EU-Richtlinienvorschlag zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence, kurz CSDDD) verbundenen Herausforderungen, Risiken aber auch Chancen für Unternehmen.

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

DI Dr. Karl Friedrich

Tel.: +43 3842 402 1812

karl.friedrich@unileoben.ac.at

Mag. Dr. Gerald Feichtinger

Tel.: +43 3842 402 6012

gerald.feichtinger@unileoben.ac.at

#### Datenverwendung

Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Es werden ausschließlich Ergebnisse veröffentlicht, die keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Unternehmen zulassen.

#### Definition(en)

Der Fragebogen bezieht sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit des (befragten) Kernunternehmens in Österreich für das Geschäftsjahr 2023.

Eine Lieferkette im Sinne dieser Befragung umfasst alle Herstellungs- und Verarbeitungsschritte für Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens beginnend bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden.

~1~

Befragung Lieferketten 04/2024

### 1. Stammdaten des Unternehmens

- 1) Wie viele Beschäftigte (VZÄ) hatte Ihr Unternehmen in Österreich im Jahr 2023? (Einzelauswahl)
  - ≤ 9 Beschäftigte (Kleinstunternehmen)
  - > 9 bis 49 Beschäftigte (Kleinunternehmen)
  - > 49 bis 249 Beschäftigte (Mittleres Unternehmen)
  - ≥ 250 Beschäftigte (Großunternehmen)
  
- 2) Welchen Jahresumsatz hatte Ihr Unternehmen in Österreich im Jahr 2023? (Einzelauswahl)
  - ≤ 2 Mio. EUR (Kleinstunternehmen)
  - > 2 bis 10 Mio. EUR (Kleinunternehmen)
  - > 10 bis 50 Mio. EUR (Mittleres Unternehmen)
  - > 50 Mio. EUR (Großunternehmen)
  
- 3) Welcher Anteil des Jahresumsatzes wurde im Jahr 2023 in Österreich generiert? (in %)  
Texteingabe (0-100%)
  
- 4) Welcher Anwendungsbereich des geplanten EU-Lieferkettengesetzes (CSDDD) würde für Ihr Unternehmen bereits im Jahr 2023 zutreffen? (Mehrfachauswahl)
  - ab 2027 (drei Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD): ≥ 5.000 Beschäftigte (weltweit) und ≥ 1.500 Mio. EUR Nettojahresumsatz (weltweit)
  - ab 2028 (vier Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD): ≥ 3.000 Beschäftigte (weltweit) und ≥ 900 Mio. EUR Nettojahresumsatz (weltweit)
  - ab 2029 (fünf Jahre nach Inkrafttreten der CSDDD): ≥ 1.000 Beschäftigte (weltweit) und ≥ 450 Mio. EUR Nettojahresumsatz (weltweit)

~2~

## Befragung Lieferketten 04/2024

5) Welchen Branchen sind die Tätigkeiten Ihres Unternehmens zuzuordnen?

NACE Code	Bezeichnung	Haupttätigkeit (Einzelauswahl)	Nebentätigkeit (Mehrfachauswahl)
B05	Kohlebergbau		
B06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas		
B07	Erzbergbau		
B08	Gewinnung von Steinen/Erden, sonstiger Bergbau		
C10-12	Nahrungsmittel, Getränke, Tabak		
C13-14	Textilien, Bekleidung		
C15-18	Holzwaren, Papier, Druckerzeugnisse		
C19	Kokerei und Mineralölverarbeitung		
C20	Chemische Erzeugnisse		
C22	Gummi- und Kunststoffwaren		
C23	Glas, Keramik, Verarbeitung von Steinen/Erden		
C24-25	Metallerzeugnisse		
C26	Datenverarbeitung, elektronische/optische Erzeugnisse		
C27	Elektrische Ausrüstungen		
C28	Maschinenbau		
C29-30	Kraftwagen, sonstige Fahrzeuge		
C31-33	Möbel und sonstige Waren		
D	Energieversorgung (Strom, Gas, Dampf, Kälte)		
E	Wasserversorgung, Abwasser, Abfall oder Altlasten		
F	Baugewerbe		
G	Großhandel, Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern		
H	Transport und Lagerung		
	Sonstige Branchen: offenes Textfeld		

Befragung Lieferketten 04/2024

**2. Vorbereitung Ihres Unternehmens zu gesetzliche Lieferketten-Bestimmungen**

- 6) Eine moderne Lieferantenkette unterteilt sich in „Direkte Lieferanten“ (Tier 1) und Vorlieferanten „Indirekte Lieferanten“ (Tier 2, Tier 3, Tier 4 und mehr).

Inwieweit kennen Sie die Lieferkette Ihres Unternehmens? (Ja, Nein, Teilweise, Nicht relevant, Weiß nicht, Keine Angabe)

Lieferanten	Ja	Nein	Teilweise	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Direkte Lieferanten (Tier 1):						
Indirekte Lieferanten (Tier 2):						
Indirekte Lieferanten (Tier 3):						
Indirekte Lieferanten (Tier 4 und mehr):						

- 7) Wie viele direkte Lieferanten und indirekte Lieferanten hatten Sie in Ihrem Unternehmen in Österreich im Jahr 2023? (Einzelauswahl)

Lieferanten	<= 10	>10 bis 50	> 50 bis 100	> 100	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Direkte Lieferanten (Tier 1):							
Indirekte Lieferanten (Tier 2):							
Indirekte Lieferanten (Tier 3):							
Indirekte Lieferanten (Tier 4 und mehr):							

Befragung Lieferketten 04/2024

- 8) Wie wird sich Ihre direkte und indirekte Lieferantenstruktur zukünftig voraussichtlich entwickeln? (Werden eher mehr, Bleiben unverändert, Werden eher weniger, Nicht relevant, Weiß nicht, Keine Angabe)

Lieferanten	Werden eher mehr	Bleiben unverändert	Werden eher weniger	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Direkte Lieferanten (Tier 1):						
Indirekte Lieferanten (Tier 2):						
Indirekte Lieferanten (Tier 3):						
Indirekte Lieferanten (Tier 4 und mehr):						

- 9) Aus welchen Regionen wurden von Ihrem Unternehmen in Österreich im Jahr 2023 Waren und/oder Dienstleistungen angeschafft? (Direkt, Indirekt, Nicht relevant, Weiß nicht, Keine Angabe)

Region	Direkt	Indirekt	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Europa (EU)					
Europa (Nicht-EU)					
Nordamerika					
Mittelamerika					
Südamerika					
Naher Osten					
Zentralasien					
Südostasien					
Afrika					
Australien und Ozeanien					

## Befragung Lieferketten 04/2024

10) Welche der folgenden bereits umgesetzten sowie geplanten Lieferkettengesetze sind Ihnen bekannt? (Vollständig, Größtenteils, Teilweise, Kaum, Unbekannt)

Jahr	Land	Regelwerk	Vollständig	Größtenteils	Teilweise	Kaum	Unbekannt
2024	EU	EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)					
2021	EU	EU-Konfliktmineralienverordnung					
2021	Schweiz	Bestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt & Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit					
2021	Deutschland	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Deutsches Lieferkettengesetz)					
2021	Norwegen	Transparency Act (Åpenhetsloven) (Norwegisches Lieferkettengesetz)					
2019	Niederlande	Wet Zorgplicht Kinderarbeid (Niederländische Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Kinderarbeit)					
2018	Australien	Australian Modern Slavery Act (Australisches Gesetz gegen moderne Sklaverei)					
2017	Frankreich	Loi de Vigilance (französisches Gesetz über die Sorgfaltspflicht)					
2015	Vereinigtes Königreich	UK Modern Slavery Act (Britisches Gesetz gegen moderne Sklaverei)					
2010	USA	Dodd-Frank Act (Sektion 1502) (Regelung zur Beschaffung von Konfliktmineralien)					

## Befragung Lieferketten 04/2024

11) Welche der folgenden geplanten Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen wurden in Ihrem Unternehmen bereits umgesetzt? (Ja, Teilweise, Nein, Weiß nicht, Keine Angabe)

Lieferkettensorgfaltspflichten	Ja	Teilweise	Nein	Weiß nicht	Keine Angabe
Die Anforderungen von Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen für Lieferanten des Unternehmens sind definiert und kommuniziert. (Code-of-Conduct für Lieferanten)					
Ein Prozess für die Auswahl und Überwachung der Lieferanten hinsichtlich Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen ist umgesetzt und kommuniziert.					
Ein Beschwerdemanagement zu Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen ist umgesetzt und kommuniziert.					

12) Welcher Unternehmensbereich würde in Ihrem Unternehmen voraussichtlich für die Implementierung des geplanten EU-Lieferkettengesetzes verantwortlich sein? (Einzelauswahl)

- Compliance und Recht
- Corporate Risk Management
- Einkauf
- Qualitätsmanagement
- Supplier Management
- Supply Chain Management
- Sonstige: offenes Textfeld

13) Welche Institution zertifiziert Ihr Unternehmen in Österreich auf Konformität mit den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung? (offenes Textfeld)

Befragung Lieferketten 04/2024

### 3. Menschenrechtliche Risiken

14) Welche Maßnahmen zur Vermeidung von menschenrechtlichen Risiken im Fokus der geplanten Lieferkettengesetze wurden in Ihrem Unternehmen in Österreich bereits umgesetzt? (Ja, Teilweise, Nein, Weiß nicht, Keine Angabe)

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	Ja	Teilweise	Nein	Weiß nicht	Keine Angabe
Ein Menschenrechtsbeauftragter ist im eigenen Unternehmen ernannt:					
Es wird ein jährlicher Bericht über die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten des eigenen Unternehmens veröffentlicht:					
Lieferanten des Unternehmens beschäftigen keine Kinder unter 18 Jahren für unsittliche, gefährliche oder gesundheitsschädliche Tätigkeiten (u.a. Sklaverei, Kinderhandel, Prostitution, Drogen):					
Lieferanten des Unternehmens beschäftigen keine Personen in Form von Zwangsarbeit:					
Lieferanten des Unternehmens wenden keinerlei Formen von Sklaverei, Herrschaftsausübung oder Unterdrückung durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung an:					
Lieferanten des Unternehmens erlauben Koalitionsfreiheit (u.a. Gründung/Beitreten von Gewerkschaften):					
Lieferanten des Unternehmens vermeiden Ungleichbehandlung der Beschäftigten aufgrund von nationaler oder ethischer Herkunft, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung (z.B. durch Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit): (Ausnahme: Die Ungleichbehandlung ist in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet.)					
Lieferanten des Unternehmens respektieren national gültige Regelungen eines Mindestlohns:					
Lieferanten des Unternehmens vermeiden widerrechtliche Zwangsräumungen sowie widerrechtlichen Entzug von Land, wenn diese von einer Person als Lebensgrundlage genutzt werden:					
Lieferanten des Unternehmens beauftragen/nutzen keine privaten/öffentlichen Sicherheitskräfte, um Personen unmenschlich zu behandeln:					

### 4. Umweltbezogene Risiken

15) Welche Maßnahmen zur Vermeidung von umweltbezogenen Risiken wurden in Ihrem Unternehmen in Österreich bzw. bei Ihren Lieferanten bereits umgesetzt? (Ja, Teilweise, Nein, Weiß nicht, Keine Angabe)



Befragung Lieferketten 04/2024

Umweltbezogene Sorgfaltspflichten	Ja	Teilweise	Nein	Weiß nicht	Keine Angabe
<b>Klimaschutz</b>					
Klimaschutzplan im Einklang mit dem 1,5° Ziel (Klimaneutralität) wurde erstellt:					
Unternehmensstrategie im Einklang mit dem 1,5° Ziel (Klimaneutralität) wurde entwickelt:					
Emissionsreduktionsziele im Einklang mit dem 1,5° Ziel (Klimaneutralität) wurden gesetzt:					
<b>Lieferanten</b>					
Lieferanten des Unternehmens halten sich an die festgehaltenen Vorgaben der Verpflichtung nach CBD <sup>1</sup> , die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung biologischer Ressourcen zu ergreifen, um nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken: <sup>1</sup>					
Lieferanten des Unternehmens halten sich an die festgehaltenen Vorgaben der Einfuhr oder Ausfuhr von des CITES Übereinkommen: <sup>2</sup>					
Lieferanten des Unternehmens halten sich an die festgehaltenen Vorgaben zum Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung nach dem Rotterdamer Übereinkommen: <sup>3</sup>					
Lieferanten des Unternehmens halten sich an die festgehaltenen Vorgaben zum Verbot der Herstellung und des Verbrauchs bestimmter Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen nach dem Wiener Übereinkommen: <sup>4</sup>					
Lieferanten des Unternehmens halten sich an die festgehaltenen Vorgaben im Minamata-Übereinkommen über Quecksilber: <sup>5</sup>					
Lieferanten des Unternehmens verwenden keine Chemikalien nach dem POP-Übereinkommen: <sup>6</sup>					
Lieferanten des Unternehmens halten sich an die festgehaltenen Vorgaben zur Einfuhr und Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen: <sup>7</sup>					

<sup>1</sup> Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, kurz **CBD**) über die Biologische Vielfalt

<sup>2</sup> Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, kurz **CITES**) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

<sup>3</sup> Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel

<sup>4</sup> Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (z.B. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, HBFKW und HFCKW)

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2017/939 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union

<sup>6</sup> Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen)

<sup>7</sup> Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Befragung Lieferketten 04/2024

**5. Risikomanagement**

16) Risikoanalysen für die Abwägung von menschenrechtsbezogenen Risiken werden durchgeführt: (Ja, Teilweise, Nein, Weiß nicht, Nicht relevant, Keine Angabe)

Risikoanalysen für die Abwägung von menschenrechtsbezogenen Risiken werden durchgeführt	Ja	Nein	Teilweise	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Im eigenen Geschäftsbereich						
Direkte Lieferanten (Tier 1)						
Indirekte Lieferanten (Tier 2)						
Indirekte Lieferanten (Tier 3)						
Indirekte Lieferanten (Tier 4 und mehr)						

17) Risikoanalysen für die Abwägung von Umweltrisiken werden durchgeführt: (Ja, Teilweise, Nein, Weiß nicht, Nicht relevant, Keine Angabe)

Risikoanalysen für die Abwägung von Umweltrisiken werden durchgeführt	Ja	Nein	Teilweise	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Im eigenen Geschäftsbereich						
Direkte Lieferanten (Tier 1)						
Indirekte Lieferanten (Tier 2)						
Indirekte Lieferanten (Tier 3)						
Indirekte Lieferanten (Tier 4 und mehr)						

18) Risikoanalysen für die Abwägung von sonstigen Risiken werden durchgeführt (exkl. Menschenrechte und Umwelt): (Ja, Teilweise, Nein, Weiß nicht, Nicht relevant, Keine Angabe)

Risikoanalysen für die Abwägung von sonstigen Risiken werden durchgeführt (exkl. Menschenrechte und Umwelt)	Ja	Nein	Teilweise	Weiß nicht	Nicht relevant	Keine Angabe
Im eigenen Geschäftsbereich						
Direkte Lieferanten (Tier 1)						
Indirekte Lieferanten (Tier 2)						
Indirekte Lieferanten (Tier 3)						
Indirekte Lieferanten (Tier 4 und mehr)						

Befragung Lieferketten 04/2024

19) In welchem Intervall werden die Risikoanalysen durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln? (Einzelauswahl)

- Jährlich
- Nur bei Bedarf
- Nie
- Sonstige: **offenes Textfeld**

20) Welche Verfahren werden zur Risikoanalyse angewandt? (Mehrfachauswahl)

- Risikomatrix
- Risikoerwartungswert
- Failure Mode and Effect Analysis (FMEA)
- Wahrscheinlichkeitsverteilung
- Sonstige: **offenes Textfeld**

**6. Herausforderungen und Risiken, sowie Chancen und Möglichkeiten**

21) Wie schätzen Sie die folgenden Hürden und Hemmnisse in der Einhaltung der geplanten Lieferkettengesetze ein? (Sehr gering, Gering, Groß, Sehr groß, Weiß nicht, Keine Angabe)

Hürden und Hemmnisse	Sehr gering	Gering	Groß	Sehr groß	Weiß nicht	Keine Angabe
Einhaltung von Menschenrechten						
Risikomanagement mit Lieferanten						
Vertragsgestaltung mit Lieferanten						
Allgemeine Berichtspflichten						
Bußgelder bei Verstößen						
Klagemöglichkeiten von Betroffenen im Land ihres Unternehmenssitzes						
Mehraufwand (Kosten) durch Bürokratie/Dokumentation						
Image-/Reputationsschäden bei Nicht-Beachtung						
Wettbewerbsnachteile						
Widersprüchliche nationale Gesetzgebung						
Widersprüchliche internationale Gesetzgebung						
Andere Hürden und Hemmnisse:	<b>Offenes Textfeld</b>					

## Befragung Lieferketten 04/2024

- 22) Inwieweit sehen Sie in der Einhaltung der geplanten Lieferkettengesetze neue Chancen und Möglichkeiten für Ihre eigene unternehmerische Tätigkeit? (Sehr gering, Gering, Groß, Sehr groß, Weiß nicht, Keine Angabe)

Chancen und Möglichkeiten	Sehr gering	Gering	Groß	Sehr groß	Weiß nicht	Keine Angabe
Schafft Versorgungssicherheit in den Lieferketten (Reduzierung der Risiken, Erhöhung der Resilienz)						
Erleichtert die Umsetzung von Zielen und Pflichten im unternehmerischen Klimaschutz						
Fördert Innovationstätigkeit						
Bringt mehr Klarheit für Wirtschaftstreibende hinsichtlich künftiger regulatorischer Vorgaben						
Nachhaltigkeit als Wert und Leitbild des Unternehmens						
Imageverbesserung durch Beachtung						
Schafft allgemein Wettbewerbsvorteile						
Schafft neue Absatzmöglichkeiten in EU-Ländern						
Schafft neue Absatzmöglichkeiten in Nicht-EU-Ländern						
Andere Chancen und Möglichkeiten:	Offenes Textfeld					

### 7. Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!

- 23) Haben Sie noch eine Anmerkung zur Befragung? offenes Textfeld
- 24) Würden Sie uns gegebenenfalls für vertiefende Einzelinterviews (ca. 30-60min) im Mai/Juni 2024 zur Verfügung stehen?
- Ja → Bitte unten Telefonnummer und/oder Email angeben
  - Nein
- 25) Möchten Sie nach Fertigstellung der Studie (Sommer 2024) über die Ergebnisse elektronisch benachrichtigt werden?
- Ja → Bitte unten unbedingt Email angeben
  - Nein

Angaben zur Kontaktperson werden ausschließlich für die von Ihnen gewählten Zwecke verwendet (Für eventuelle Rückfragen, für vertiefende Einzelinterviews).

Name: \_\_\_\_\_  
 Telefon: \_\_\_\_\_  
 Email: \_\_\_\_\_

## Anhang II: Leitfaden Tiefeninterviews „Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen im industriellen Umfeld“

Tiefeninterviews Lieferketten 06/2024

### *Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen im industriellen Umfeld* **Leitfaden Tiefeninterviews**

#### **1. Stammdaten des Unternehmens**

Allgemeiner Eindruck zur Befragung (Pros / Cons / Unklarheiten)

Tools für Lieferketten-Analyse (Risikoabschätzungen für CSDDD)? (u.a., prewave  
[<https://www.prewave.com/>])

#### **2. Stammdaten des Unternehmens**

Name / Position (im Gespräch; **Anonymisierung** wird gewährleistet)

Größe, Umsatz

CSDDD zutreffend (direkt/indirekt, ja/nein)

Branche / spezifische Herausforderungen der Branche

#### **3. Vorbereitung Ihres Unternehmens zu gesetzliche Lieferketten-Bestimmungen**

Bekanntheitsgrad der eigenen Lieferkette (Einkauf & Verkauf)

Marktregionen des Unternehmens (Import/Export) / Gibt es spezifische Herausforderungen?

Lieferkettengesetzgebungen (Bekanntheitsgrade; Herausforderungen; juristische Beratung?)

Sorgfaltspflichten der Lieferanten & Kunden (Werden diese eingefordert? Code-of-Conduct & dessen Sinnhaftigkeit)

#### **4. Menschenrechtliche Risiken**

Umsetzungsgrade / Herausforderungen im Haus / mit Lieferanten & Kunden

Wie werden diese berücksichtigt? Können diese sinnvoll überprüft werden?

Herausforderungen (z.B. regionale Unterschiede; EU vs. Nicht-EU vs. Rest-der-Welt)

~1~

Tiefeninterviews Lieferketten 06/2024

## 5. Umweltbezogene Risiken

Klimaschutzplan & dessen Herausforderungen (1,5° Ziel, Strategie, CO2-Ziele)

Lieferanten & deren Herausforderungen (Abkommen / siehe Liste)

- Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, kurz CBD) über die Biologische Vielfalt
- Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, kurz CITES) über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und dem zugehörigen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (z.B. FCKW, Halone, CTC, TCA, BCM, MB, HBFKW und HFCKW)
- Beschluss (EU) 2017/939 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

## 6. Risikomanagement

Risikoanalysen / Herausforderungen (Menschenrechte, Umweltrisiken, Lieferanten & Kunden generell)

Methodik & Zeitraum

Wie können/sollen Lieferkettenrisiken bestmöglich betrachtet/kontrolliert werden? (Ideen, Ansätze, Methoden, ...)

## 7. Herausforderungen und Risiken, sowie Chancen und Möglichkeiten

Hürden & Hemmnisse im Zusammenhang mit „due diligence“? Und falls ja, welche?

Gibt es Chancen & Möglichkeiten im Zusammenhang mit „due diligence“? Und falls ja, welche?

~2~

**Anhang III: Datenauswertung “Konsequenzen der Lieferkettensorgfaltsverpflichtungen im industriellen Umfeld“,**

*240909\_Masterarbeit\_Lieferketten\_Datenauswertung\_final.xlsx*